

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan

„Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung“

- Fassung zur Satzung -



Karlsruhe
November 2018

MODUS CONSULT 
Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan

“Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung”

- Fassung zur Satzung -

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Elke Gericke (Rgvm.)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Rgvm.)

Hannes Trietsch (M.Sc.)

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Philippsburg
im November 2018

Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
- A - 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Umweltbericht

Anlagen

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Städtebauliches Konzept
- B - 7 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext
- B - 8 Zusammenfassende Erklärung

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Im Teilbereich 'Stufe II' (s. Teil A-3 Planfestsetzungen) ist die zeichnerisch festgesetzte Nutzung erst dann zulässig, wenn zielförmige Festlegungen der Raumordnung nicht mehr entgegenstehen (mit Rechtskraft einer der im Teilbereich 'Stufe II' festgesetzten Nutzung nicht entgegenstehenden Regionalplanfortschreibung), die Erschließung gesichert ist und soweit Denkmalrecht nicht entgegensteht. Dieser Zeitpunkt wird durch die Stadt Philippsburg ortsüblich bekanntgemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dort Fläche für die Landwirtschaft als Magerwiese bzw. im Bereich des Graswegs öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Grasweg' festgesetzt.

1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) bedeutet:

GE „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO.

Im Gewerbegebiet GE (GE 1, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5)

- ▶ sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, unselbstständige Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.
- ▶ ist auf jedem Betriebsgrundstück jeweils nur eine Wohneinheit nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO bis max. 160 m² Wohnfläche allgemein zulässig. Die Wohnfläche darf dabei 25% der Betriebsfläche nicht überschreiten und ist im Betriebsgebäude zu integrieren. Selbständige Wohngebäude sind nicht zulässig.
- ▶ sind Tankstellen, selbstständige Lagerplätze sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Dabei sind in den Gewerbegebieten nur Nutzungen zulässig, welche am Waldrand zu keinen höheren Gewerbelärmimmissionen führen, als dies der Fall wäre bei rechnerischem Ansatz des Gesamtgrundstücks als eine tags (6:00 - 22:00 Uhr) 60 dB(A)/m² und nachts (22:00 - 6:00 Uhr) 45 dB(A)/m² emittierende Flächenschallquelle (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1.3.1 Grundflächenzahl

Im gesamten Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

1.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen ist durch Planeintrag der maximalen Oberkante baulicher Anlagen (OK) festgesetzt.

Unterer Bezugspunkt ist die Hinterkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsfläche in Grundstücksmitte. Ergeben sich verschiedene Bezugspunkte, so gilt der Mittelwert.

Technisch oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile dürfen auf maximal 2% der Dachfläche die zulässige Oberkante baulicher Anlagen (gemäß Planzeichnung) um 1,5 m und ausnahmsweise auf maximal 10% der Dachfläche die zulässige Oberkante baulicher Anlagen um 5 m überschreiten. Anlagen für regenerative Energien dürfen die zulässige Oberkante baulicher Anlagen um bis zu 1,5 m überschreiten.

Des Weiteren darf im GE2 die Oberkante der baulichen Anlagen inkl. Dachaufbauten und höherer Gebäudeteile das Maß des jeweiligen 1,5-fachen Abstands zur Fläche 'EWG' nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind maximal 2 m hohe Einfriedungen mit einem opaken Flächenanteil von max. 15%.

1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.4.1 Bauweise

Die Bauweise ist durch Planeintrag als „abweichende Bauweise“ (a) festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung für bauliche Anlagen.

1.4.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen im zeichnerischen Teil bestimmt. Ergänzend gilt § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, private Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

1.5.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (NA/St) zulässig. Davon ausgenommen sind Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Gas, Elektrizität, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen. Für diese gilt § 14 Abs. 2 BauNVO.

Nebenanlagen sind innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß LBO § 4 Abs. 3 LBO nur zulässig, wenn sie keine Gebäude und keine bauliche Anlagen mit Feuerstätten sind.

1.5.2 Stellplätze und Garagen

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (NA/St) sowie in den festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Dachflächen der privaten Grundstücke im GE1, GE 2 und GE 3 anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist in die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Entwässerungsgrün' (EWG) abzuleiten und dort über die bewachsene Bodenzone über Mulden zu versickern, oder auf den jeweiligen bebauten Grundstücken über die bewachsene Bodenzone über Mulden zu versickern. Sickerschächte und Rigolen sind im Gewerbegebiet nicht zulässig.

Anlagen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen ist unzulässig.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe (Umweltamt) zu beantragen.

1.7 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

1.7.1 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit Festsetzung „Entwässerungsgrün“ (‘EWG’) sind ein Versickerungsgraben anzulegen und zentrale Anlagen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.

Auf öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen unzulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für unversiegelte Pflegewege und Graswege.

1.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Schutz der für die Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehenen Flächen

Für die Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Während der Bauzeit ist dort die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen nicht zulässig.

1.8.2 Unzulässige Dachflächenmaterialien

Dachflächen aus unbeschichteten Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckungen mit Ausnahme der Regenfallrohre und -rinnen sind unzulässig.

1.8.3 Bodenschutz

Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück, jedenfalls außerhalb der festgesetzten mageren, artenreichen Wiesenflächen, unterzubringen.

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Für Auffül-

lungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern.

1.8.4 Minimierung von Versiegelung / Grundwasserschutz

Ebenerdige Pkw-Stellplätze (mit Ausnahme der Fahrgassen) und notbefahrbar Wege sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau in wasserdurchlässiger Weise (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen) auszuführen.

Außerhalb der Straßenverkehrsfläche sind öffentliche Wege mit versiegelnden Decken (wie z.B. Asphalt oder Beton) unzulässig.

1.8.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Verschmutztes Wasser darf nicht in den Untergrund gelangen, sondern ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung zurückzuhalten, vorzuklären oder der Kanalisation zuzuführen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften des Bundes (WHG) und des Landes Baden-Württemberg (WG und AwSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei derartigen Anlagen ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde / Immissionsschutzbehörde einzuholen.

Gleiches gilt bei der Aufstellung oder Einbau und beim Betrieb von Anlagen zur Lagerung und zum Befüllen von Heizöl, sofern Heizöl als Brennstoff verwendet werden soll.

Gefahrstoffe sind hochwassersicher zu lagern.

1.8.6 Artenschutz

Maßnahmen für Reptilien

Die Fläche ´EWG´ ist nordseitig des Versickerungsgrabens erhöht anzuböschten bis auf 0,8 m bis 1,2 m über Gelände (§ 9 Abs. 3 BauGB).

In der Fläche 'EWG' sind magere, artenreiche Wiesenflächen auf mindestens 1.375 m² zu entwickeln. Auf diesen Flächen sind zudem Habitate für Zauneidechsen anzulegen, welche von aufkommender Sukzession freizuhalten sind. Sollten es der Bauzeitenplan und artenschutzrechtliche Vorgaben erfordern, können hier vorgezogen funktionsfähige Reptilienlebensräume durch das Einbringen von Grassoden entwickelt werden. Die nördliche Grabenböschung ist an ihren Enden sowie dazwischenliegend mit einem Mindestabstand von 6 m mit jeweils einem Heckenstrauch geringer Zielhöhe (z.B. Brombeere, Heckenrose) zu bepflanzen.

Im GE3 ist die Verfüllung des bestehen Versickerungsgrabens und seiner Zuläufe nur in der Zeit vor der Eiablage von Zauneidechsen (bis Mitte Mai) und erst dann zulässig,

- ▶ wenn in der Fläche 'EWG' mindestens eine Sommersaison vorher ein neues Versickerungsbecken und dort Habitatstrukturen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Legesteinhaufen, Totholz, Bretter, Schnittgut) für Zauneidechsen hergestellt sind, oder
- ▶ wenn durch eine ökologische Baubetreuung sichergestellt ist, dass bei der Verfüllung des bestehen Versickerungsbeckens und seiner Zuläufe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bewirkt werden.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Reptilien aus dem Eingriffsbereich (Grabenbereich und an diesen angrenzende Flächen) abzufangen und in das zuvor hergerichtete Ausweichhabitat umzusetzen. Um ein unerwünschtes Rückwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern, ist eine entsprechende temporäre Zäunung anzubringen, bis die Arbeiten im Baufeld abgeschlossen sind.

Bäume 1. und 2. Ordnung in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen einen Mindestabstand von 15 m zur Fläche 'EWG' einhalten.

Maßnahmen für Insekten, Fledermäuse und Vögel

Für die Außenbeleuchtung (z.B. der Verkehrsflächen, Wege, Zufahrten, internen Erschließungsflächen, Ladezonen und Eingangsbereiche) sind ausschließlich nach unten gerichtete Lichtquellen mit Leuchtmitteln in Insekten schonender Bauweise und mit die Insekten nicht anlockendem Lichtspektrum einzusetzen (z.B. Natriumdampflampen oder spezielle LED's, möglichst in insektendicht eingehausten Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 2.700 - 3.000 °K, über Bewegungsmelder gesteuert).

Auf Beleuchtungsanlagen, entlang des bestehenden Waldrands innerhalb der GE-Flächen, die sich maximal 30 m von den nördlichen, östlichen und westlichen Grenzen des Gewebegebiets befinden, ist zu verzichten. Dort, zum Wald gewandt und an zum Wald gewandten Gebäudeflächen sind Lichtwerbeanlagen unzulässig.

Ungegliederte oder nicht angeraute Fassadenteile über 30 m² Größe sowie mehr als 5 m² große transparente Glasflächen sind zumindest an den waldseitigen Gebäudeteilen zu vermeiden.

1.9 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

1.9.1 Bepflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind als Magerwiesen mit lückigen einheimischen und standortgerechte Gehölze anzulegen oder zu erhalten und extensiv zu pflegen. Gras- und Pflegewege sowie gesetzlich geschützte Biotop sind hiervon ausgenommen.

In der Fläche 'EWG' sind durch entsprechende Ansaat und Pflege magere, artenreiche Wiesenflächen auf mindestens 1.375 m² zu entwickeln, auf denen Habitate für Zauneidechsen zulässig sind und auch auf Grundlage des Einbringens von Grassoden entwickelt werden können.

Das geschützte Biotop "Feldgehölz Krautländer" ist zwingend zu erhalten.

1.9.2 Bepflanzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, ausgenommen der Bereiche mit weniger als 10 m Breite, ist einseitig eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Bäume sind im Abstand von max. 40 m zu pflanzen, wobei in befestigten Flächen mindestens 1,5 m x 1,5 m große, gegen Überfahren gesicherte Baumscheiben zu verwenden sind. Um diese ist ein mindestens 0,5 m breiter Streifen mit durchlässigem, verkehrsfähigen Belag vorzusehen. Die Baumstandorte sind durch einen Überfahrerschutz zu sichern.

1.9.3 Bepflanzungen innerhalb der Gewerbegebiete

Bäume 1. und 2. Ordnung in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen einen Mindestabstand von 15 m zur Fläche 'EWG' einhalten.

In den nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangene 300 m² im GE versiegelter Fläche 1 Baum oder 3 Sträucher zu pflanzen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Zweckbestimmung 'GS' sind als Grünflächen mit mindestens 1 m tiefem Gehölzstreifen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Dabei sind notwendige Grundstückszufahrten zulässig.

Im GE 3 im Bereich der Fläche für Stellplätze sind im Abstand von maximal 20 m Bäume zu pflanzen.

In den zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot sind auf mindestens 80% der Länge Feldhecken anzupflanzen.

Fassadenflächen, die auf einer Länge von mehr als 5,0 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnung aufweisen, sind je angefangene 5,0 m Länge mit rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen.

Die Flachdachflächen von Nicht-Hallengebäuden sind zu begrünen (z.B. Extensivbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm), soweit sie nicht von Anlagen für regenerativen Energien genutzt werden.

Alle sonstigen nicht bebauten oder versiegelten Flächen der Gewerbegebiete sind gärtnerisch anzulegen. In diesen Bereichen sind auch die Anpflanzung von nichtheimischen Gehölzarten zulässig; diese werden jedoch nicht auf die festgesetzte Gehölzentwicklung angerechnet.

1.9.4 Allgemeine Vorgaben für Pflanzungen

Bei den nachfolgend festgesetzten Gehölzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 6 ("Oberrheingraben") bzw. bei den Gehölzen mit '*' auch aus der restlichen ökologischen Grundeinheit 30 ("Oberrheingraben") zu wählen.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und im GE 3 im Bereich der festgesetzten Flächen für Stellplätze sind folgende Baumarten als hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu verwenden:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)*, Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)*.

Im Übrigen sind für die festgesetzten Gehölzpflanzungen standortgerechte hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm und

Sträucher in der Qualität 2 x v, 60 – 100 cm der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Bäume:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schwarz Erle (*Alnus glutinosa*)*, Hänge-Birke (*Betula pendula*)*, Hainbuche (*Carpinus betulus*)*, Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)*, Silber-Pappel (*Populus alba*)*, Zitterpappel (*Populus tremula*)*, Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)*, Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Stieleiche (*Quercus robur*)*, Silber-Weide (*Salix alba*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau Weide (*Salix cinerea*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Mandel-Weide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)*, Feld-Ulme (*Ulmus minor*).

Sträucher:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Echte Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Die in der Fläche ´EWG´ festgesetzte mageren, artenreichen Wiesenflächen sind durch Initialansaat mit Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft, Verzicht auf Bewässerung und Düngung und Mahd in Teilbereichen ein- bis zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zur Ausmagerung der Flächen herzustellen und zu erhalten.

Für die Flächen die zur Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser dienen, ist das entsprechende standortgerechte Saatgut zu verwenden.

Alle zwingend festgesetzten Bepflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bauabnahme, fachgerecht durchzuführen zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB. Die festgesetzten Baumstandorte können im Bereich von Grundstückszufahrten verschoben werden.

1.10 Kompensationsflächen und -maßnahmen (§ 9 Abs.1a BauGB)

Die in den Abschnitten 1.8.6 und 1.9 festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB festgesetzt.

Darüber hinaus sind die folgenden externen Kompensationsflächen und -maßnahmen dem Bebauungsplan zugeordnet:

Maßnahme im Gewinn "Krautstücker" (Größe rd. 6,5 ha).

Auf dem Flurstück 3914 und 3918 sind durch entsprechende Ansaat und Pflege magere, artenreiche Wiesenflächen aus der bestehenden Ackerfläche bzw. Wiese mit Bäumen zu entwickeln (d.h. Initialansaat mit Sandrasenmischung regionaler Herkunft; Verzicht auf Bewässerung und Düngung; Mahd zweimal jährlich (in den ersten 3 Jahren nach Bedarf häufigere Mahd mit Abtransport des Mähgutes zur Ausmagerung der Flächen) oder extensiv durch Tiere zu beweiden).

Des Weiteren werden vom 'Alt- und Totholzkonzept Stadtwald Philippsburg' 241.465 Ökopunkte des Ökokontos der Stadt Philippsburg dem Bebauungsplan zugeordnet.

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Zulässig sind nur flache und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sowie Sheddächer.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen zur freien Landschaft hin sind nicht zulässig. Oberhalb der zulässigen Wandhöhe an der Gebäudeseite entlang der Erschließungsstraße sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig. An den übrigen Gebäudeseiten dürfen sie die zul. Wandhöhe nicht überragen. Die zulässige Größe von Werbeanlagen beträgt max. 30 % der Fläche der jeweiligen gesamten Wandseite. Die max. zulässige Höhe von Werbeanlagen und Hinweistafeln beträgt 3,0 m.

Bewegte Werbeanlagen und solche mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

Zulässig sind Sammelwerbeanlagen auch außerhalb der Stätte der Leistung innerhalb des Gewerbegebietes mit einer maximalen Höhe von 3,0 m und einer Elementbreite von 1,5 m.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedigungen (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

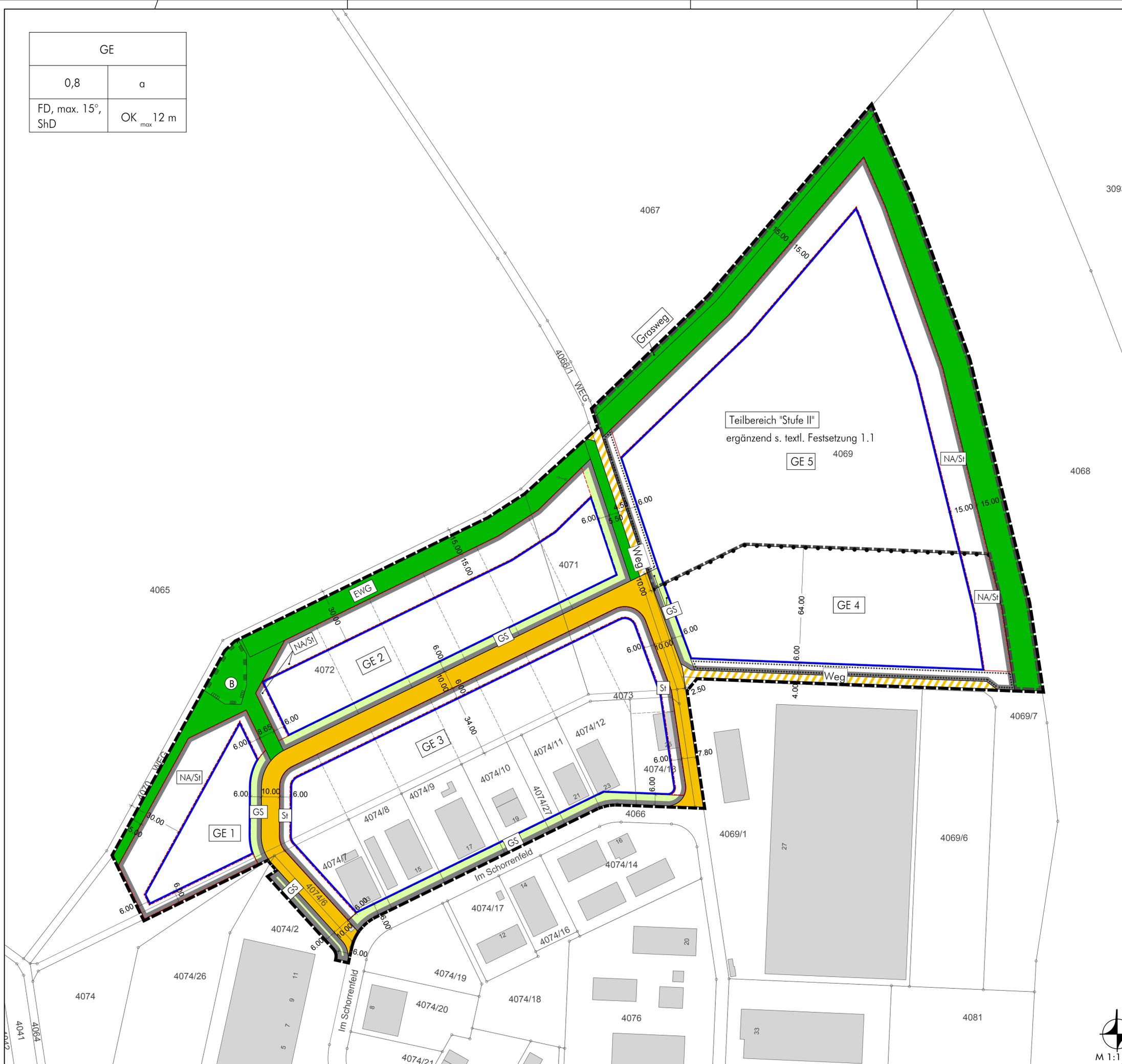
2.3.1 Einfriedigungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Einfriedigungen als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zur freien Landschaft sind nur als Holzzäune bis 2,0 m Höhe sowie als Hecken oder Strauchpflanzungen aus landschaftstypischen Laubgehölzen bis 2,0 m Höhe, in die Metallzäune bis 1,8 m Höhe eingezogen werden können, zulässig.

Ausnahmsweise können Metallzäune bis 2,5 m Höhe errichtet werden, wenn sie mind. 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt und aus betrieblichen Gründen erforderlich sind. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Der Abstand von Einfriedigungen zu frei geführten Feld-, Rad- und Fußwegen muss mindestens 1,0 m betragen; die Abstandsfläche ist zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Teil A - 3 Planfestsetzungen

| | |
|----------------------|------------------------|
| GE | |
| 0,8 | a |
| FD, max. 15°, ShD | OK _{max} 12 m |



Legende

I. Bauplanungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl
 OK_{max} 12 m maximale Oberkante baulicher Anlagen

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
 a abweichende Bauweise

GS Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit der Zweckbestimmung 'GS' (Grünstreifen)

Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Weg Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg'

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
 Grasweg Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Grasweg'
 EWG Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'EWG' (Entwässerungsgrün)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum mit Pflanzgut (Feldhecke)

Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtl. Bauvorschriften (§ 9 Abs. 7 BauGB, § 74 LBO BW)

Teilbereich 'Stufe II' Abgrenzung Teilbereich 'Stufe II'

NA/St Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Zeichnerische örtliche Bauvorschriften

Zulässige Dachform
 FD Flachdach
 ShD Sheddach
 max. 15° maximal zulässige Dachneigung

III. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

← 12.00 → Vermessung in Meter
 4072 Flurstück (lt. Kataster)

B Biotop (Offenland)

----- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Aufbau der Nutzungsschablone (Beispiel)

| | | | |
|------------------------------------|---------------------|------------------------|---|
| Art der baulichen Nutzung | GE | | |
| Grundflächenzahl | 0,8 | a | Bauweise |
| zulässige Dachform/ Dachneigung | FD, max. 15° ShD | OK _{max} 12 m | Maximale Oberkante baulicher Anlagen |

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Schorrenfeld Kühweid II - Erweiterung"

Fassung zur Satzung

| | |
|---|--|
| <p>Auftraggeber:</p> <p>Stadt Philippsburg Rote-Tor-Straße 6-10 76661 Philippsburg</p> | <p>Ausfertigung:</p> <p>Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom 20.11.2018 werden bestätigt.</p> <p style="text-align: right;">Stadt Philippsburg, Bürgermeisteramt, den</p> <p style="text-align: right;">Stefan Martus, Bürgermeister</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| <p>Inkrafttreten § 10 BauGB:</p> <p>Der durch Beschluss des Gemeinderats vom 20.11.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am in Kraft getreten.</p> <p style="text-align: right;">Stadt Philippsburg, den</p> | <p>MODUS CONSULT <small>Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe</small> Pforzheimer Straße 15b, 76227 Karlsruhe Tel. 0721/94006-0 Fax 0721/94006-11</p> <p>Bearb.: MC Gez.: ht, 07.11.2018 Karlsruhe, den 23.11.2018</p> <p style="text-align: right;">Dr.-Ing. F. Gericke</p> |
|---|---|



Teil A - 4 Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Richtlinien, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Geotechnik

Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.

Auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet holozäner Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Auffüllung der Grundstücke/Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" und die "Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg" zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall einge-

stuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch die Untere Bodenschutzbehörde zu prüfen. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Archäologische Funde

Im Norden grenzen Bereiche mit zahlreichen Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung an. Es handelt sich dabei um zwei Grabhügelfelder aus dem Zeitraum 13. bis 5. Jahrhundert vor Christus. Die Grabhügel und mit Sicherheit auch die Grablegen darunter sind außergewöhnlich gut erhalten. Nach § 2 DSchG Baden-Württemberg sind sie als Listendenkmal Huttenheim Nr. 3 und 4 erfasst und in die Denkmalliste eingetragen. Dies sollte unbedingt bei weiteren Planungen berücksichtigt und von einer Überplanung dieser Bereiche dringend abgesehen werden.

Durch die Nähe des Planungsgebietes zu diesen hochkarätigen Denkmälern wird auf die Meldepflicht archäologischer Funde bei Bodeneingriffen jeglicher Art aufmerksam gemacht (DSchG § 20). Sollten archäologische Denkmäler auf diese Weise bekannt werden, ist deren sachgerechte Freilegung, Dokumentation und Bergung zu dulden. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers gemäß § 6 DSchG.

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DSchG).

Kampfmittel

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in

Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 37 Wochen ab Auftragsingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Grundwasser

Im Planungsgebiet sind geringe Flurabstände zwischen der Geländeoberkante und dem Grundwasserspiegel bzw. ist Schichtwasseranfall zu erwarten. Die Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse ist Planungsaufgabe des Architekten.

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu erfragen.

Hochwasser

Gemäß der im Internet abrufbaren Karte (UDO) der Überflutungsflächen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit Stand vom 23.05.2017, sind innerhalb des Plangebiets keine hochwassergefährdeten Flächen für HQ10, HQ50, HQ100 vorhanden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich hinter dem Damm innerhalb des geschützten Bereichs bei HQ100, jedoch innerhalb einer Überflutungsfläche von Extremhochwasser (HQext).

Das Plangebiet liegt somit innerhalb eines Hochwasser-Risikogebiets nach dem Hochwasserschutzgesetz II (Überflutung bei Katastrophenhochwasser - HQex-

trem). Gemäß dem am 5. Januar 2018 in Kraft getretenen § 78b Wasserhaushaltsgesetz sollen bauliche Anlagen in einem Hochwasser-Risikogebiet nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sind zentrale Einleitungen in ein Gewässer geplant, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen. Bei einer gewerblichen Nutzung ist auch für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Sonderflächen wie z. B. LKW-Park- und Abstellflächen erfordern eine Vorbehandlung vor der Versickerung.

Die schadlose Versickerung des Regenwassers ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der baulichen Anlagen nachzuweisen.

Abwasser/ Industrieabwasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Für zentrale Einleitungen in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Geneh-

migungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.

Entwässerungsplanung

Das durchgeführte Bewertungsverfahren ist der Entwässerungsplanung beizufügen. Sofern sich eine Regenwasserbehandlung im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht als erforderlich ergibt, ist/sind zum Schutz des Gewässers vor Fehleinleitungen mindestens eine/(oder im Bedarfsfall) mehrere Schmutzfängzelle/n vorzusehen. Nach § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Sonderflächen z. B. LKW-Park- und Abstellflächen erfordern eine Vorbehandlung vor der Versickerung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe lagern, abfüllen, umschlagen, herstellen, behandeln und verwenden, ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde / Immissionsschutzbehörde in einem gesonderten Verfahren einzuholen.

Aus Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen dürfen keine Stoffe austreten und Gewässer und Boden verunreinigen, weder bei bestimmungsgemäßem Betrieb noch bei Betriebsstörungen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), welche die VAWS ersetzt hat, einzuhalten.

Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt. Bei unterirdischen Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind kürzere Prüfintervalle festgelegt. An die Laderampen werden höhere technische Anforderungen gestellt.

Löschwasser

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³ /Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

Abfallentsorgung

Nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe müssen alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden. Sofern die Abfälle nicht im Vollservice von den Grundstücken geholt werden, müssen die Abfallsammelfahrzeuge alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Daher wird der Verzicht auf Stichstraßen im Bebauungsplan begrüßt. Sollte es dennoch notwendig werden solche Straßen einzurichten, sind diese mit ausreichend großen Wendehämmern auszustatten. Für die Abfallsammelfahrzeuge ist eine Mindeststraßenbreite von 3,55m und an den Ladestellen eine Arbeitsbreite von mindestens 5,35m (240L-Behälter) und 5,85m (1,1m³-Behälter) erforderlich. Die Höhe im Lichtraumprofil muss in der Fahrbahn mindestens 4m und im Ladebereich 4,3m bzw. 6,0m haben. Die geplanten Bäume sind in diesem Bereich dauerhaft zurückzuschneiden.

Energie

Neben der Optimierung des Energieverbrauchs (z.B. durch kompakte Baukörper, gute Wärmedämmung, Lüftungs-, Kühl- und Beleuchtungskonzept) werden für

die Energiegewinnung emissionsarme Anlagen für regenerative Energien (z.B. Solaranlagen auf dem gewerblichen Hallendach) oder Anlagen mit Wärmerückgewinnung oder Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Für den eventuell geplanten Bau von Erwärmesonden wird auf die Regelungen des "Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden" des Umweltministeriums hingewiesen. Detaillierte Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für BadenWürttemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche unter <http://isong.lgrb-bw.de> zur Verfügung steht.

Leitungen

Zu Leitungen ist der erforderliche Schutzabstand einzuhalten, u.a. auch mit Bäumen. Im Bereich des neu entstehenden öffentlichen Straßenanschlusses im Westen befindet sich eine technische Einrichtung sowie Versorgungsleitungen Netze BW GmbH, die zu beachten und zu verlegen sind.

Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen

Öffentliche Straßen und Parkplätze sollen blendfrei beleuchtet werden.

Wald

Der gesetzliche Waldabstand von 30 m gemäß LBO ist einzuhalten.

Schutzgebiete Natur und Landschaft sowie Biotope

Gemäß der im Internet abrufbaren Karte (UDO) der verorteten Schutzgebiete der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit Stand vom 23.05.2017 befindet sich im Plangebiet am nordwestlichen Rand ein Offenlandbiotop (Feldgehölz Krautländer). Zudem ist in Teilen nördlich zum Geltungsbereich angrenzend ein Waldbiotop verortet. FFH-Gebiete befinden sich nördlich, östlich und westlich im angrenzenden Waldgebiet, ohne den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu tangieren.

Bepflanzungen

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Es sind Pflanzen aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) gemäß den allgemeinen Vorgaben für Pflanzungen zu verwenden.

Fachgerecht werden Bepflanzungen gemäß DIN 18916 und DIN 18917 durchgeführt bzw. gemäß DIN 18919 gepflegt. Zum Schutz bestehender Bäume, die erhalten bleiben, wird auf DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' hingewiesen.

Alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen.

Artenschutz und Monitoring

Gehölzrückschnitt bzw. Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sowie der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz wird für die Umsetzung der aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendigen Maßnahmen für Eidechsen eine Umweltbaubegleitung benötigt.

Der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen durch Fänger sollte mit Beginn der Zauneidechsenaktivität bis Ende Mai noch vor der Eiablage erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, kann bis September/Oktober gefangen werden. Der Abfang ist witterungsabhängig und muss an mehreren Abfangterminen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Umsiedlung ist durch eine externe Umweltbaubegleitung noch vor Baubeginn der Erdarbeiten zu überprüfen.

Hinsichtlich des Ausweichhabitats für Zauneidechsen ist folgendes zu beachten: In seinen Abmessungen und Habitatcharakteristika muss es dem Ursprungshabitat mindestens entsprechen. Dazu soll im Nordteil des Flurstücks 4072 der Oberboden auf einer Streckenlänge von 200 m abgeschoben werden. Hier ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 3 m zu den angrenzenden Gehölzen eingehalten wird. Der Oberboden soll an sechs Stellen auf einer Streckenlänge von jeweils 10 m bis zu einer Tiefe von ca. 10 cm abgeschoben werden. Aus dem Material werden zentral insgesamt fünf Wälle von etwa 1 m Höhe und 2 m Breite gebildet sodass sie untereinander von jeweils 10 m Streckenlänge ohne Abschieben des Bodens getrennt bleiben. Die Wälle sollen mit Kronen- oder Wurzelgehölz – ggf. von im Geltungsbereich gefälltten Bäumen –

überlagert werden. Sie sollen jeweils an ihren Enden sowie in der Mitte, mit jeweils einem Heckenstrauch bepflanzt werden. Auf den, den Wällen vorgelagerten Flächen sollen Sandlinsen zur Eiablage angelegt werden. Die offenen Flächen sollen – zum Schutz vor aufkommenden, unerwünschten Gehölzen oder Neophyten – mit einer Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft eingesät werden. Das Grünland auf der Ausgleichsfläche ist – je nach Bedarf – ein- bis zweischürig zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Eine Düngung muss unterbleiben. Gegen unerwünschte Inanspruchnahme durch angrenzende Nutzung oder das Abstellen von Fahrzeugen ist die Fläche durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch Zäunung oder das Ausbringen von Findlingen, zu sichern.

Hinsichtlich des Magergrünlands ist zu beachten, dass zur Umwandlung der Ackerflächen in Magergrünland, die betroffenen Flächen ausgehagert werden müssen. Dies kann durch Maßnahmen wie Tiefpflügen oder dem Abtrag des nährstoffreichen Oberbodens (30-40 cm) gesichert werden. Zum Schutz vor aufkommenden, unerwünschten Gehölzen oder Neophyten, sollen die offenen Flächen mit einer Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft eingesät werden. Weiterhin ist eine ausdauernde Aushagerung und die Verhinderung der Besiedlung der Fläche mit Büschen und Gehölzen notwendig. Diese kann durch eine zweischürige Mahd, mit Abräumung des Mahdguts von der Fläche oder mit einer extensiven Beweidung durch Tiere sichergestellt werden. Auf eine Düngung muss verzichtet werden.

Ergänzend wird auf die Ergebnisse der dem Umweltbericht beigefügten Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ber.G, Mai 2018) und alle dort genau beschriebenen notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Kap. 6 Maßnahmen und Kap. 9 Fazit) verwiesen.

Es wird empfohlen, die fachgerechte Baufeldfreimachung und die Anlage der Reptilienstrukturen entlang des bestehenden Waldrands durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Unteren Naturschutzbehörde fordert insbesondere eine ökologische Baubegleitung als begleitende Schutzmaßnahme zum Erhalt der Zauneidechse.

Auf die vorzusehenden Monitoringmaßnahmen (s. Kap. 15 des Umweltberichts in Verbindung mit den Maßnahmen zum Risikomanagement R-2 und R-3 der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung) wird hingewiesen.

Teil B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Anlass der Planung

Aufgrund des für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Philippsburg erforderlichen hohen Bedarfs nach gewerblichen Bauflächen und der Erweiterungswünsche von Gewerbetreibenden im Gebiet Schorrenfeld-Kühweid II im Stadtteil Huttenheim ist als Erweiterung dieses Gewerbegebiets geplant, im nördlichen Anschluss Gewerbegebietsflächen zu entwickeln.

Hintergrund der Planung ist das Gewerbeflächenkonzept der Stadt Philippsburg (Gewerbeflächenentwicklung - Potenzialstudie und Rahmenplanung) von Oktober 2016, welches für die zehn Folgejahre einen deutlich höheren Gewerbeflächenbedarf prognostiziert, als die Planung vorsieht. Um dem Flächenbedarf gerecht zu werden, ist die Planung ein wichtiger Baustein. Die nördliche Erweiterung des Gebiets "Schorrenfeld-Kühweid II" ist dabei im Gewerbeflächenkonzept mit Priorität empfohlen. Der bestehende Bedarf zeigt sich auch an Nachfragen und konkreten Erweiterungswünschen von Gewerbetreibenden vor Ort.

Der Bereich kann über das bestehende Gewerbegebiet erschlossen werden und liegt das Landschaftsbild schonend zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Wald.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, so dass für die Planung ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt werden muss. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen. Zusätzlich wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und ist nachfolgend für eine 2. Umsetzungsstufe eine Anpassung des Regionalplans in Aussicht gestellt, damit regionalplanerische Belange der Realisierbarkeit des Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der teilweise das bestehende Gewerbegebiet überlagert, umfasst eine Fläche von ca. 9,87 ha auf den Flurstücken Nr. 4069, 4071, 4074/6, 4074/7, 4074/8, 4074/9, 4074/10, 4074/11, 4074/12, 4074/13 und 4074/27 sowie teilweise auf den Flurstücken 4066, 4066/1, 4069/7, 4070, 4072, 4073, 4074, 4074/2 und 4074/26. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B -5).

Der Geltungsbereich gliedert sich in bestehende Bebauungspläne überlagernde Flächen von ca. 1,4 ha, in eine ca. 4,9 ha bisher nicht überplante Fläche im Teilbereich I sowie in eine ca. 3,6 ha bisher nicht überplante Fläche im Teilbereich II.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplanung

Im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg liegt die Stadt Philippsburg in der Randzone des Verdichtungsraums Karlsruhe/ Pforzheim sowie im Mittelbereich Bruchsal.

3.2 Regionalplanung

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (genehmigt am 17.02.2003) ist die Stadt Philippsburg entlang der regionalen Entwicklungsachse Bruchsal - Germersheim bzw. Bad Schönborn/Waghäusel - Germersheim als Unterzentrum festgelegt.

Die hinzukommenden Gewerbeflächen liegen im direkten Anschluss an einen 'regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung' randlich in einem (nicht parzellenscharfen) regionalen Grünzug.

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde daher mit dem Regionalverband geklärt, dass auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens Gewerbegebietsflächen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Wald vorstellbar sind.

Die Fläche bietet sich aufgrund der verdeckten Randlage und der Lage außerhalb der schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft grundsätzlich hierfür an. Erweiterungsbedarf ist bereits von vor Ort bestehenden Betrieben angemeldet. Die Erschließung kann über das Bestandsgebiet, d.h. ohne neuen Knoten an der Germersheimer Landstraße, erfolgen. Der Wald, dem ein Grünstreifen vorgelagert werden soll, bleibt unangetastete räumliche Grenze. Um im Sinne der räumlichen Klarheit und Flächeneffizienz untergenutzte Restflächen zu vermeiden - die beispielsweise für die Landwirtschaft aufgrund einer Insellage oder ungünstigen Parzellenzuschnitts wenig geeignet wären - sind Baufenster bis zum Waldabstandsstreifen gelegt und diesen Grünstreifen insbesondere u.a. zur Versickerung im Norden vorgelagert.

Aus raumordnerischen Gründen werden zwei Zeitstufen (I und II) dargestellt. Im Bebauungsplan sollen in seiner ersten Zeitstufe ca. 4,0 ha in einer zweiten Stufe ca. 2,8 ha neue Netto-Gewerbegebietsfläche geschaffen werden. Dabei liegen in der ersten Zeitstufe ca. 4,9 ha brutto (Gewerbegebiets-, Verkehrs- und Grünflächen) im Außenbereich, in der zweiten Zeitstufe weitere ca. 3,6 ha brutto (Gewerbegebiets- und Grünflächen).

Für die Zeitstufe I ist die Abweichung von den Zielen der Raumordnung von der höheren Raumordnungsbehörde positiv beschieden. Für die Zeitstufe II ist die planermöglichende Fortschreibung des Regionalplans für die Zeitstufe II in Aussicht gestellt. Dem entsprechend stehen raumordnerische Ziele der Planänderung nicht entgegen. Für die Fläche mit Zeitstufe II gilt dabei, dass diese erst mit der vorgenannten Regionalplanfortschreibung gewerbliche Baufläche wird und vorher landwirtschaftliche Fläche bleibt.

Das hinzukommende Bauland liegt deutlich unter dem im Gewerbeflächenkonzept ermittelten Flächenbedarf der Gesamtstadt Philippsburg. Zudem liegen alle im Gewerbeflächenkonzept untersuchten Huttenheimer Alternativstandorte ebenfalls im regionalen Grünzug und werden als weniger geeignet angesehen als das Plangebiet mit den vorgenannten Vorzügen. Außerdem soll ein regionalplanerisch für die (gewerbliche) Siedlungserweiterung abgestimmter Bereich südlich des Gewerbegebiets Brückstücker (südlich des Grabens) nicht mehr gewerblich entwickelt werden.

Gerade nach dem absehbaren Entfall von Good-Year ist die wirtschaftliche Entwicklung von Philippsburg und die Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen vordringliche städtische Aufgabe. Als Gewerbegebiets-Entwicklungsfläche gerade für kleine und mittelgroße Betriebe bietet sich dabei das Plangebiet besonders an. Hingegen soll das vorbelastete Areal von Good-Year im Sinne der strategischen gewerblichen Diversifizierung weiterhin der Industriegebietsnutzung vorbehalten bleiben, da sich ansonsten auch langfristig für diese Gebietsnutzung keine gleichwertigen geeigneten Entwicklungsflächen andeuten. Er fällt somit als Flächenpotential für die angestrebte Gewerbegebietsnutzung aus, zumal es sich heute noch um ein genutztes Privatgrundstück handelt und insofern keine Flächenverfügbarkeit vorliegt.

Das Plangebiet befindet sich des Weiteren wie das Gebiet Schorrenfeld-Kühweid II in einem großflächigen „überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser“ hinter dem Deich, was bedeutet, dass die geplanten Nutzungen an das Hochwasserrisiko anzupassen sind.

3.3 Flächennutzungsplanung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg ist der überwiegende Teil des Geltungsbereichs als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, der südliche Teil als Gewerbliche Baufläche (Planung). Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

Die nicht parzellenscharfe Gewerbeflächenneuausweisung im Flächennutzungsplan gliedert sich in eine ca. 4,99 ha große Zeitstufe I und eine ca. 2,8 ha große Zeitstufe II.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist derzeit als unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen.

Südlich des Flurstücks 4073 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Schorrenfeld-Kühweid II" 2. Änderung überlagert. Im Südosten des Geltungsbereichs in Teilen der Flurstücke 4073, 4066/1 und 4069/7 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Schorrenfeld-Kühweid II" 3. Änderung überlagert.

4. Bestandsanalyse

4.1 Gelände

Das Plangebiet ist relativ eben und liegt auf einer Höhe um etwa 99 -100 m über Normal-Null (ü. NN).

Gemäß dem Ingenieurgeologischen Baugrundgutachten des baugeologischen Büros Biller & Breu vom 10.10.2017 kommt auf Grundlage von 13 Schürfen und 4 Rammkernsondierungen im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Die Erweiterungsflächen liegen in der Erdbebenzone 1.

Allgemein wurden für das Erweiterungsgebiet gute Gründungsverhältnisse festgestellt. Unter Mutterboden treten im Allgemeinen Decklehme, auch schluffiger Feinsande, über Sanden mit nach unten zunehmend kiesigen Anteilen auf.

Für die Versickerung wurden an den acht Schürfpunkten entlang des Waldrands unterhalb einer Tiefe von 0,6 m bis maximal 1,2 m k_f -Werte von 2×10^{-4} bis 2×10^{-5} m/s festgestellt, so dass dort von einer Versickerungsfähigkeit des Baugrundes auszugehen ist.

Der Grundwasserstand liegt derzeit bei ca. 97,10 m ü. NN. Die Auswertung von Pegeldata ergab einen bisher gemessenen höchsten Grundwasserstand von 98,85 m ü. NN (Messreihe seit 1914). Bezüglich des Grundwassers ist für unterkellerte Bauwerke, auch bei einer Anhebung des Geländes, ein wasserdichtes Untergeschoss erforderlich. Für das Baugebiet empfiehlt es sich daher auf Unterkellerungen zu verzichten, bzw. eine Wasserhaltung in der Bauausführung auf jeden Fall zu vermeiden. Dafür sind im Vorfeld der Planung die aktuellen Grundwasserstände im Baugrundstück festzustellen.

Aus den Schürfen und Rammkernsondierungen wurden repräsentative Proben entnommen. Gemäß bei Auswertung der Laborergebnisse angetroffene Material ist als unbelastet einzustufen (Z0).

4.2 Erschließungssituation

Das Gewerbegebiet Schorrenfeld-Kühweid II ist über den Erschließungsring "Im Schorrenfeld" an die Germersheimer Landstraße (K 3534) mit Anschluss an die L 602 und B 35 überörtlich sowie örtlich nach Huttenheim und Rheinsheim verkehrlich angebunden. Somit sind zahlreiche regionale und überregionale Anschlüsse möglich.

Das Plangebiet selber ist zudem derzeit über mehrere Wirtschaftswege erschlossen, und zwar nördlich am Waldrand, südlich entlang des Gewerbegebiets nach Osten zum Wald, außerdem in Nord-Süd-Richtung in Verlängerung eines Waldweges das Plangebiet querend zum Erschließungsring "Im Schorrenfeld".

Die nächste Anbindung an das ÖPNV-Netz besteht nach Osten durch den Wald an der Haltestelle 'Philippsburger Straße' des Regionalbusses 192 (Philippsburg - Huttenheim - Rußheim - Hochstetten).

Über die querende Geh- und Radwegverbindung mit nördlichem und östlichen Waldzugang und den östlichen Weganschluss zum Erschließungsring ist das Plangebiet an das Rad- und Fußwegenetz angebunden.

4.3 Vorhandene und angrenzende Nutzungen

4.3.1 Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Das Plangebiet wird derzeit weitgehend landwirtschaftlich genutzt, im Süden wird ein Teil des bestehenden Gewerbegebiets Schorrenfeld-Kühweid II überplant.

Südlich bestehen gewerbegebietstypische Hallen und Gebäude, Stellplatzflächen und kleinere entsiegelte Flächen überwiegend im rückwärtigem Bereich. Außerdem besteht im Bereich der beabsichtigten Gebietsanschlüsse an das Plangebiet ein landwirtschaftlicher Weg im Osten und ein Grünstreifen mit einer technischen Anlage zur Energieversorgung im Westen. Im nördlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet liegen extensiv landwirtschaftlich genutzte Magerwiesen, eine Baumschule, Versickerungsmulden, Wege, ein Biotop und weitere Grünstrukturen.

4.3.2 Angrenzende Nutzungen und Gebäude

Südlich angrenzend liegt das bestehende Gewerbegebiet Schorrenfeld-Kühweid II. Nördlich, westlich und östlich begrenzen Waldflächen das Plangebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen sind im Südwesten nur über eine schmale Fläche mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen verbunden.

5. Ziele der Planung

5.1 Grundzüge der Planung

Mit der Bebauungsplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von Gewerbeflächen in Ergänzung des Gewerbegebiets Schorrenfeld-Kühweid II geschaffen werden. Dabei sollen verschiedene Grundstücksgrößen ermöglicht und Erweiterungsmöglichkeiten für einzelne Bestandsbetriebe im Süden geschaffen werden.

Mit durchgängiger Verkehrserschließung soll eine funktionale, bedarfsgerechte und flexible Ausnutzbarkeit der entstehenden Gewerbegrundstücke sowie die Vernetzung des neuen Bauabschnittes mit dem vorhandenen Gewerbegebiet gesichert werden. Das gesamte Gewerbegebiet Schorrenfeld-Kühweid II soll städtebaulich als Einheit in Erscheinung treten.

Weitere Grundzüge stellen die Wahrung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands von 30 Metern zur entstehenden Bebauung dar, die Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes durch Versickerung unverschmutzten Oberflächenwassers, die Einbindung des Offenlandbiotops und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Festsetzungen orientieren sich am bestehenden Bebauungsplan 'Schorrenfeld-Kühweid II', 2. Änderung, der angrenzt und zum Teil überlagert wird. Hierdurch wird auf ein einheitliches und abgestimmtes Erscheinungsbild des

gesamtes Gewerbegebiet hingewirkt. Beabsichtigt ist eine weitgehende Gleichbehandlung aller Grundstücke im Gewerbegebiet und keine unnötigen zusätzlichen Einschränkungen des Bereichs, der überlagert wird. Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplans 'Schorrenfeld-Kühweid II', 3. Änderung bleiben unberücksichtigt, da sich hier spezielle Anforderungen an den Bauplatz stellen.

5.2 Nutzungskonzept

Die städtebauliche Gestaltungskonzeption ist in der Anlage B-3 ersichtlich. Sie konkretisiert die Planungsziele im Rahmen der Grundzüge der Planung.

Die geplanten Gewerbegebietsflächen gliedern sich in einen westlichen, einen nördlichen, einen südlichen und einen östlichen Teil. Die Baufenster halten den Waldabstand ein. Nördlich entlang des Waldrandes ist ein Versickerungsgraben geplant insbesondere auch als Ersatz für den entfallenden nördlich des bestehenden Gewerbegebiets.

Die Bauflächen lassen verschiedene Grundstücksgrößen und -zuschnitte zu. Im Süden werden Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe geschaffen.

Der östliche Bereich soll im Süden kurzfristig ein großes Betriebsgrundstück zur Verfügung stellen und im Norden, wenn - wie in Aussicht gestellt - regionalplanerische Belange der Nutzung nicht mehr entgegenstehen. Eine Gliederung in verschiedenen Grundstücksgrößen in diesem Bereich, z.B. Herstellung eines Erschließungsstichs im östlichen Gewerbegebiet, ist nicht ausgeschlossen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Fließender Verkehr

Die Verkehrsanbindung der neu erschlossenen Gewerbegrundstücke im Geltungsbereich erfolgt durch Ergänzung einer weiteren Schlaufe zwei Anschlüssen an den Erschließungsring "Im Schorrenfeld". Für die Straßenanschlüsse werden ein bestehender Freihaltebereich im Westen und ein Wegegrundstück im Osten verbreitert. Optional kann im östlichen Gewerbegebiet ein Erschließungsstich (durch Baulast oder privatrechtlich gesichert) ergänzt werden.

Mit der wirtschaftlichen Typologie der beidseitigen Erschließung wird Flexibilität bei der Grundstückerschließung und dem Grundstückszuschnitt erreicht. Die Anbindung der bestehenden Gewerbebetriebe, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Option zur Erweiterung haben, kann entweder über die

bestehenden Grundstücke rückwärtig oder durch die neu entstehende Erschließungsstraße erfolgen. Dadurch werden dort unterschiedliche Grundstücksbreiten und -tiefen möglich.

5.3.2 Ruhender Verkehr

Im öffentlichen Bereich der inneren Erschließungsstraße ist die Realisierung von einseitig parallel zur Fahrbahn angeordneten Stellplätzen im Verlauf des neu zu errichtenden Steckenabschnittes der Ringerschließung vorgesehen.

Die notwendigen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Privatgrundstücken nachzuweisen.

5.3.3 Rad- und Fußweg

Angrenzend zur derzeitigen Gewerbenutzung wird ein Wirtschaftsweg zwecks Erweiterungsmöglichkeit der ansässigen Betriebe gesichert. Die Anbindung des Gebiets an das bestehende Feldwegenetz, bleibt gewährleistet - ein Fuß- und Radweg könnte die zwei Wege ostseits in der Straßenverkehrsfläche verbinden.

5.3.4 Technische Erschließung

Das Leitungsnetz soll über die neue Straße mit den Leitungen in der Straße 'Im Schorrenfeld' angebunden werden. Im Bereich der Erweiterungsflächen für bestehende Gewerbegrundstücke entfällt der bestehende Versickerungsgraben.

Im Gegenzug wird eine Versickerungsmulde am Waldrand geschaffen. Diese wird rückseitig oder über Leitungen zur Niederschlagswasserversickerung herangezogen. Die Leitungen dienen der Entwässerung der Grundstücke zwischen neuer Straße und der Straße 'Im Schorrenfeld'. Sie würden entlang der Straße verlaufen und ggf. teilweise Gewerbegrundstücke an geeigneten Stellen queren. Der Verlauf auf nicht öffentlichen Flächen wäre durch Leitungsrechte zu sichern. Die sonstigen Gewerbegrundstücke sollen waldseitig auf Privatgrund entwässert werden.

Die Größe der Versickerungsflächen und ihr Anschluss sind im weiteren Verfahren zu verifizieren. Aufgrund der Entfernung des Versickerungsgrabens zu den südlichen Grundstücken wird für diese eine Leitungsanbindung zur öffentlichen Versickerungsmulde ermöglicht.

Möglichkeit zur Einrichtung einer voraussichtlich erforderlichen, kleinen Umspannstation besteht beispielsweise im Baufenster in der Süd-Ost-Ecke des GE2.

5.4 Grünordnung

Zwischen Wald und Gewerbegebiet verlaufen, z.T. wegbegleitend, Grünstreifen. Darin wird auch das bestehende Offenlandbiotop eingebunden. Der öffentliche Raum wird durch Baumpflanzungen gegliedert, z.T. ergänzt um Bäume am Rand von Gewerbegebieten.

Die Versickerungsmulde wird als extensive Grünfläche ausgebildet, dort werden zudem Reptilienhabitate geschaffen. Auf den Privatgrundstücken wird im Weiteren eine Mindestbegrünung gefordert. Ergänzende wird eine externe Kompensation durch eine Magerwiese und die Inanspruchnahme des Ökokontos erforderlich.

5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.5.1 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Aufgrund der bestehenden raumordnerischen Restriktionen (teilweise Lage im regionalen Grünzug) wird die zeichnerisch festgesetzte gewerbliche Nutzung im Teilbereich 'Stufe II' erst dann zulässig, wenn zielförmige Festlegungen der Raumordnung nicht mehr entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gleichzeitig wird die Fläche im Sinne einer ganzheitlichen Planung und vor dem Hintergrund des großen Gewerbeflächenbedarfs als Teil der Gesamtplanung gesichert. Vorher wird der Bestand (landwirtschaftliche Fläche in Form der durch FFH-Richtlinie geschützten Magerwiese bzw. öffentlicher Grasweg) festgeschrieben.

5.5.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung orientiert an den bestehenden Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans 'Schorrenfeld-Kühweid II', 2. Änderung.

Betriebsleiterwohnungen sind in Anzahl und Wohnfläche je Baugrundstück beschränkt, um die Gebietstypik auch langfristig zu wahren und die Grundstücke für eine gewerbliche Nutzung zu sichern. Hierbei soll eine verträglich betriebliche Wohnnutzung nicht ganz untersagt werden.

Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind unzulässig, um die Grundstücke im Plangebiet der Ansiedlung höherwertiger, gewerblicher Nutzungen vorzuhalten,

um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen und um das Gewerbegebiet vor einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu schützen.

Des Weiteren sind selbstständige Lagerplätze nicht zulässig, da im Plangebiet höherwertige gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden sollen und diese zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes hier nicht erwünscht sind.

Um die Störung des Pirols durch Lärm zu verhindern, wird eine Ansiedlung von lärmintensiv zum Wald emittierendem Gewerbe im neu geschaffenen Gewerbegebiet vermieden.

5.5.3 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Begrenzung der Grundflächenzahl verhindert eine zu große Versiegelung und Dichte im Plangebiet. Sie ist abgestimmt auf die angrenzende zulässige Grundfläche des angrenzenden Bebauungsplans 'Schorrenfeld-Kühweid II', 2. Änderung und entspricht der gebietstypischen Obergrenze gemäß § 17 BauN-VO.

Höhe baulicher Anlagen

Die Begrenzung der zulässigen Traufhöhen bzw. Firsthöhen bei geneigten Dächern soll eine zu große Dichte im Plangebiet verhindern und das Landschaftsbild schützen. Die Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Höhen für notwendige, technisch oder funktional bedingt höhere Gebäudeteile lässt dabei für diese einen angemessenen und flexiblen Spielraum. Die Festsetzung ist abgestimmt auf den angrenzende Bebauungsplan 'Schorrenfeld-Kühweid II', 2. Änderung.

5.5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden analog zum südlich angrenzenden Gewerbegebiet - zwecks räumlicher Ordnung, Großzügigkeit und eines einheitlichen Gebietscharakters mit Abstand zu den Gebietsrändern und zu den Verkehrsflächen unter Beachtung des Waldabstands festgesetzt. Eine ausreichend flexible bauliche Ausnutzbarkeit ist dabei sichergestellt. Genehmigte Gebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche genießen im Rahmen der genehmigten Nutzung einfachen Bestandsschutz.

Die Bauweise ist entsprechend dem städtebaulichen Konzept festgesetzt und ermöglicht eine flexible Ausformung der Gebäudekörper entsprechend der betrieblichen Anforderungen. Hierzu wird auch ein Teil des bestehenden Bebauungsplans 'Schorrenfeld-Kühweid II', 2. Änderung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" integriert, um hier zuzulassen, dass die bauliche Erweiterung von Baukörpern, die an den Bestand angebaut werden, nicht die Einschränkungen einer auf 50 m Länge begrenzten offenen Bauweise unterliegen.

5.5.4 Nebenanlagen, private Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Die Bestimmungen zur Lage der Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen dienen dem Schutz des Ortsbildes und schaffen Gebietsqualität durch straßenbegleitende begrünte Randbereiche, die nur gering überbaut sind. Bei der Zulässigkeit von Nebenanlagen im rückwärtigen Bereich der Bauplätze sind die gesetzlichen Waldabstandsflächen zu beachten. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Gas, Elektrizität, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind hiervon ausgenommen, um die Erschließung des Gebiets zu gewährleisten. Die Festsetzungen sind abgestimmt auf den angrenzende Bebauungsplan 'Schorrenfeld-Kühweid II', 2. Änderung

5.5.4 Flächen für die Abwasserbeseitigung

Die Festsetzungen zur fachgerechten Niederschlagswasserversickerung dienen der Grundwasserneubildung vor dem Hintergrund des entfallenden Grabens und sollen die fachgerechte und dauerhaft ausreichende Versickerung sicherstellen.

5.5.4 Öffentliche Grünflächen

Die Festsetzungen der öffentlichen Grünflächen entsprechen dem angestrebten Orts- und Landschaftsbild sowie der dauerhaften ökologischen und städtebaulichen Gebietsqualität. Sie dienen insbesondere der Ortsrandgestaltung durch ökologisch hochwertige Flächen, zwischen Bebauung und Waldrand. Zusätzlich kommt Ihnen ein gebietsgliedernder bzw. den öffentlichen Raum aufwertender Charakter zu sowie die Sicherung einer Zuleitungsmöglichkeit zu Versickerungsflächen. Unversiegelte Pflegewege und Graswege sowie ausreichend Flächen für die Versickerung unverschmutzten Regenwassers sollen entsprechend des festgestellten Bedarfs möglich bleiben.

5.5.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die ökologischen Maßnahmen sind aus den Festsetzungsvorschlägen des Umweltberichts abgeleitet.

Versickerungsflächen werden in ihrer Funktionsfähigkeit geschützt. Der Ausschluss von Dachflächen aus unbeschichteten Kupfer-, Blei-, Titanzink oder Zinkeindeckungen dient dem Grundwasserschutz. Die Festsetzungen zum Bodenschutz dienen dem Schutz des Bodens (insbesondere Oberbodens), dem Artenschutz und der Versickerung von Oberflächenwasser. Darüber hinaus werden durch versickerungsfähige Stellplätze und versickerungsfähige notbefahrbar Wege ebenfalls der Boden geschützt, die Grundwasserneubildung gefördert und die Versiegelung begrenzt. Mit evtl. wassergefährdenden Stoffen ist fachgerecht umzugehen.

5.5.6 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der durch die Planung betroffenen Reptilien und Insekten, Fledermäuse und Vögel sind verschiedenen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Zur Herstellung des Lebensraums für Reptilien dient die erhöhte Anböschung des Versickerungsgrabens im Bereich der Fläche 'EWG' (welche den bestehenden Graben in ähnlicher Größe ersetzt), die Entwicklung magerer, artenreicher Wiesenflächen, die Anlegung der Habitate für Zauneidechsen, die Herstellung einiger Heckensträucher und die Sicherstellung besonderer Flächen durch einzuhaltende Abstände zur Bebauung und Bäumen 1. und 2. Ordnung. Zum Erhalt der bestehenden Population werden Maßnahmen zur Sicherung des Nichteintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die zeitliche Bindung der Verfüllung des bestehenden Versickerungsgrabens und fachlich notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere beschrieben. Die Prüfung der Sonnenstände/Verschattung im April und September ergibt, dass mit der Planung nordseits des Grabens funktionsfähige Habitate hergestellt werden können (zumal dort etwas aufgeschüttet werden soll). Falls bei der Umsiedlung viele Tiere angetroffen werden, besteht im Bedarfsfall zudem die Möglichkeit, weitere Habitate in den Grünflächen oder in der externen Ausgleichsfläche (Magerwiese) zu schaffen.

Insektenfreundliche Leuchtmittel sind zum Schutz der Insekten festgesetzt. Die Unzulässigkeit von größeren glatten Fassadenteilen, größerer Fenster- und Glasflächen dient der Vermeidung der Kollision von Fledermäusen und Vögeln.

5.5.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Im Plangebiet sind zur fach- und standortgerechten Ausbildung und zum dauerhaften Erhalt einer guten ökologischen und stadtgestalterischen Qualität hinreichend Anpflanzungsfestsetzungen mit Erhaltungsbindung im Sinne der angestrebten Grünordnung getroffen. Sie sind abgestimmt, auf die angrenzenden Bebauungspläne, so dass eine abgestimmte ganzheitliche Grünordnung, mit intensiver innerer Durchgrünung und äußerer Eingrünung das gesamten Gewerbegebiet "Schorrenfeld- Kühweid II" prägt.

Festgesetzt sind hierzu im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gereimte Baumpflanzungen und Bepflanzungen im Bereich der privaten Flächen (besonders zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und - wie im angrenzenden Bebauungsplan - an den Fassaden).

Im Bereich der festgesetzten Wege befinden sich zur Eingrünung und zur ökologischen Einbindung des Gebiets Pflanzgebote als Feldstrauch-Hecke.

Die öffentliche Eingrünung mit einer Bepflanzung aus ökologisch hochwertigen Magerwiesen mit lückigen einheimischen und standortgerechten Gehölzen am Gebietsrand dient dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Artenschutz.

5.5.8 Kompensationsflächen und -maßnahmen

Im Rahmen der gesetzlich fortgeschriebenen Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach Anlage 1 zum BauGB (Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere und Pflanzen, das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und die biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit, die Landschaft und Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche begründet sich aus der Tatsache, dass keine in Größe, Qualität und Lage vergleichbaren restriktionsfreien Flächen der Innenentwicklung (z.B. durch die Entwicklung von Brachflächen, Gebäudeleerständen, Baulücken) vorhanden sind, zumal die Erschließung und Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet günstig ist, es zu keiner Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, die landschaftliche Einbindung vertretbar ist und es konkrete Erweiterungsabsichten von Gewerbetreibenden im Gebiet gibt, die durch die Planung berücksichtigt werden.

Zur weitgehenden Kompensation des Eingriffs insbesondere in die bestehende magere Wiesenfläche wird eine externe Kompensationsfläche von rund 7 ha als magere, artenreiche Wiesenfläche entwickelt. Die externe Kompensationsfläche

ist so konzipiert, dass dort grundsätzlich auch weiterhin eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt. Durch entsprechende Ansaat und Pflege werden magere, artenreiche Wiesenflächen auf einer heute ackerbaulich genutzten Fläche entwickelt; der bereits bestehende Wieseanteil mit Bäumen (rd. 3.200 m²) wird dauerhaft erhalten.

Nach der dem Umweltbericht beigefügten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung können die zu erwartenden Eingriffe vollständig kompensiert werden. Trotz Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeigt sich, dass durch diese externen Maßnahmen der Eingriff in das Schutzgut Tiere/Pflanzen rechnerisch vollständig kompensiert wird, der Eingriff in das Schutzgut Boden jedoch nur teilweise schutzgutübergreifend kompensiert wird. Um auch diesen rechnerisch vollständig auszugleichen, werden vom ´Alt- und Totholzkonzept Stadtwald Philippsburg´ 241.465 Ökopunkte des Ökokontos der Stadt Philippsburg dem Bebauungsplan zugeordnet.

Die artenschutzrechtlichen Ergebnisse sind als Anlage zum Umweltbericht dokumentiert und auf Grundlage der Festsetzungsvorschläge des Umweltberichts im Bebauungsplan berücksichtigt.

Teil A - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

6. Örtliche Bauvorschriften

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" überein (siehe Teil B-1 Kapitel 2). Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B-5).

6.2 Ziele der Planung

Die allgemeinen Ziele der Planung sind in Teil B-1 Kapitel 5 ausführlich dargelegt. In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften wird insbesondere Wert auf die Gestaltung der Baukörper und die städtebauliche Einbindung des Bebauungsplan-gebiets in das gesamte Gewerbegebiet 'Schorrenfeld-Kühweid II' gelegt. Hierzu bestehen örtlichen Bauvorschriften für das gesamte Gewerbegebiet 'Schorrenfeld-Kühweid II' mit seinen Änderungen. Diese sind für den Bebauungsplan 'Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung' entsprechend der 2. Änderung im Wesentlichen unverändert übernommen.

6.3 Gestaltung baulicher Anlagen

Um einen einheitlichen Charakter in der Dachlandschaft zu wahren, werden nur flache und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sowie Sheddächer zugelassen.

Um das Landschaftsbild nicht nachteilig zu beeinträchtigen, sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung möglich. Die Abmessungen der Anlagen und deren Übertagbarkeit der Gebäude insbesondere entlang der Erschließungsstraße werden zur Wahrung einer einheitlichen Höhenentwicklung begrenzt.

Bewegte Werbeanlagen und solche mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) werden aufgrund der Nähe zur Landstraße und zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und damit verbundener Störungseffekte nicht zugelassen.

Sammelwerbeanlagen auch außerhalb der Stätte der Leistung innerhalb des Gewerbegebietes z.B. am Gebietseingang sind in angemessenen Abmessungen möglich, um Ortsunkundigen eine schnelle Orientierung zu ermöglichen.

6.4 Notwendigkeit oder Zulässigkeit und Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Aus gebietsgestalterischen Gründen sollen Einfriedungen als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zur freien Landschaft am nordöstlichen Gebietsrand nur als Holzzäune bzw. als Hecken oder Strauchpflanzungen aus landschaftstypischen Laubgehölzen ausgeführt werden. Sind aus Sicherheitsgründen höhere Metallzäune erforderlich, so sollen diese mind. 2,00 m von der Straßengrenzungsline entfernt bleiben, um eine Beeinträchtigung der Straßenraumgestaltung zu vermeiden. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus optischen Gründen nicht erwünscht.

Teil B - 3 Umweltbericht

Stadt Philippsburg

Bebauungsplan

"Schorrenfeld-Kühweid II

– Erweiterung"

Flächennutzungsplan 21. Änderung

**Umweltbericht mit Abhandlung der
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**



Speyer
Juni 2018

MODUS CONSULT 
Speyer GmbH

Stadt Philippsburg

**Bebauungsplan
"Schorrenfeld-Kühweid II
– Erweiterung"**

Flächennutzungsplan 21. Änderung

**Umweltbericht mit Abhandlung der
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**

Bearbeiterin

Dipl.-Ing. Ute Nolda

Hannah Maupeu, M.S c.

Nora Erdödi, M. Sc.

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Speyer GmbH

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232/67 79 90

Erstellt im Juni 2018

MODUS CONSULT 
Speyer GmbH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Vorbemerkungen und Beschreibung der Planung | 4 |
| 1.1. Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 1.2. Beschreibung der Planung..... | 4 |
| 2. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung..... | 4 |
| 3. Beschreibung der Vorgehensweise / des Untersuchungsrahmens | 5 |
| 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile | 6 |
| 4.1. Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt | 7 |
| 4.2. Boden..... | 16 |
| 4.3. Wasser | 19 |
| 4.4. Klima/Luft..... | 20 |
| 4.5. Mensch | 21 |
| 4.6. Landschaft | 22 |
| 4.7. Kultur- und Sachgüter | 23 |
| 4.8. Wechselwirkungen | 23 |
| 5. Schutzgebiete und geschützte Biotopstrukturen | 23 |
| 6. Landschaftspflegerische Empfehlungen für zeichnerische und textliche Festsetzungen und Hinweise zur Integration in den Bebauungsplan | 24 |
| 7. Zielvorgaben aus übergeordneten Planungen | 30 |
| 8. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bei der Planung bereits berücksichtigt wurden | 31 |
| 9.1. Auswirkungen auf "Fläche" (Nutzungsumwandlung und Versiegelung) | 32 |
| 9.2. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt | 33 |
| 9.3. Boden..... | 34 |
| 9.4. Wasser | 35 |
| 9.5. Klima/Luft..... | 36 |
| 9.6. Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung | 36 |
| 9.7. Landschaft | 37 |
| 9.8. Kultur- und Sachgüter | 37 |
| 11. Abhandlung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht..... | 37 |
| 12. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen | 38 |
| 13. Auswirkungen für Schutzgebiete bzw. geschützte Strukturen | 41 |
| 14. Artenschutzrechtliche Abhandlung | 41 |
| 15. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt | 42 |
| 16. Rechnerischer Nachweis der Kompensation..... | 42 |
| 17. Allgemein verständliche Zusammenfassung | 46 |
| 18. Literaturverzeichnis | 49 |

Anhang

- Anhang 1: Bestandskarte (1:2.500)
- Anhang 2: Erweiterung des Gewerbegebiets "Schorrenfeld II" in Philippsburg,
Bestandserfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Großem
Feuerfalter 2017 (Ber.G, 2017)
- Anhang 3: Erweiterung des Gewerbegebiets "Schorrenfeld II" in Philippsburg,
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-saP (Ber.G, 2018)

1. VORBEMERKUNGEN UND BESCHREIBUNG DER PLANUNG

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ist bei der Aufstellung, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach Anlage 1 zum BauGB (Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere und Pflanzen, das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und die biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit, die Landschaft und Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans. Um dem Gebot der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu genügen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

1.2. Beschreibung der Planung

In Philippsburg-Huttenheim ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Im Schorrenfeld" nach Norden. Der überwiegende Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche wird durch Wiesennutzung geprägt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 98.690 m². Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha und dient der gewerblichen Neuinanspruchnahme durch den Bebauungsplan. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich daher im wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf die von der Planung ausgehenden Projektwirkungen. Grundsätzlich sind folgende Wirkungen möglich:

- baubedingte Wirkungen ergeben sich im Zuge der Bautätigkeit und können zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet oder dauerhaft sein,
- anlagebedingte Wirkungen entstehen z. B. durch Baukörper selbst und sind zeitlich unbegrenzt.
- betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch den Betrieb bzw. die Unterhaltung der vorgesehenen Nutzungen (die Ansiedlung emissionsintensiver Nutzungen werden in der Auswirkungsprognose nicht betrachtet, da sie derzeit nicht vorgesehen sind).

3. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE / DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Das vorliegende Gutachten gliedert sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte:

- **Bestandsanalyse**

Um die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen zu ermitteln, wird zunächst eine Bestandsanalyse durchgeführt (vgl. Kapitel 5). In der Bestandsanalyse wird die räumliche Umwelt - in einzelne Schutzgüter zerlegt - betrachtet. Durch dieses Vorgehen lässt sich das komplexe, in seiner Gesamtheit nicht erfassbare Wirkungsgefüge des Landschaftshaushalts in planerisch operable und bewertbare Einheiten zerlegen.

Die einzelnen Schutzgüter (Fläche, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen) werden, soweit dieses sachlich begründet und von der Datenlage her möglich ist, nach zwei Kriterien bewertet:

- Eignung zur Erfüllung der jeweiligen Landschaftsfunktionen (Bedeutung)
- Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen.

Die Beurteilung der Bedeutung orientiert sich an dem Wert, den die jeweiligen Schutzgüter im Hinblick auf gesellschaftliche Wertvorstellungen und Nutzungsansprüche besitzen.

Die Schutzgüter umschreiben somit die Bedeutung der Standortfaktoren

- als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- als Existenzgrundlage für den Menschen

Die Empfindlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit von Veränderungen der Bedeutung einzelner Schutzgüter aufgrund der zu erwartenden Belastungen. Sie ist abhängig von den einzelnen Landschaftsfaktoren zugrunde liegenden biotischen und abiotischen Faktoren, sowie von Art und Intensität der belastenden Einwirkungen. Die Empfindlichkeit wird dabei gegenüber den Belastungsfaktoren beurteilt, die im Zuge einer Siedlungserweiterung generell zu erwarten sind.

- **Auswirkungsprognose**

Als nächster Schritt erfolgt die Projektion der planungsspezifischen Wirkfaktoren auf die untersuchten Schutzgüter, die sogenannte Auswirkungsprognose. Durch Überlagerung der Bewertung der Schutzgüter mit den künftig zu erwartenden Wirkfaktoren lassen sich zukünftige Beeinträchtigungen einschätzen. Wertmaßstab zur Beurteilung der Beeinträchtigungen ist dabei das Ziel der nachhaltigen Sicherung der Umwelt im Sinne der Gesamtheit aller Faktoren, die für Lebewesen und Lebensgemeinschaften von Bedeutung sind, einschließlich

des physischen und psychischen Wohlbefindens des Menschen, sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes.

- **Abhandlung Eingriffsregelung**

Aus den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse werden zur Abhandlung der Eingriffsregelung die naturschutzfachlichen Eingriffe abgeleitet.

Auf Grundlage der ermittelten Eingriffe wird daraufhin festgelegt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

Durch die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes, in dem neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch – soweit erforderlich - Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, wird dafür Sorge getragen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird. Die geplanten Maßnahmen werden kartographisch dargestellt und durch Vorschläge zu textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan konkretisiert.

- **Abhandlung Artenschutzrechtlicher Belange**

Die geplante Siedlungsentwicklung ist hinsichtlich der Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, in Kraft ab 1. März 2010 [BGBl. I S. 2542] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) zum Artenschutz zu überprüfen.

Zum Vorkommen geschützter Tierarten liegt eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Jahr 2018 (BERG.G, 2018) vor. Die erbrachten Daten werden – vor dem Hintergrund der baurechtlichen Festsetzungen – hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Fragestellungen ausgewertet.

- **Abgrenzung Untersuchungsgebiet**

Um alle möglichen Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter ermitteln zu können, ist das Untersuchungsgebiet (UG) ca. 50 m über den Geltungsbereich hinaus ausgeweitet. Kriterium zur Abgrenzung des UG ist die mögliche Reichweite der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter. Das UG umfasst ca. 20,1 ha.

4. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich von Philippsburg in Huttenheim am westlichen Ortsausgang. Im Osten verläuft die L 602, südlich die B 35. Im Süden grenzt das Gewerbegebiet „Schorrenfeld, Kühweid“ an. Im Nordwesten des UG befindet sich das nach §32 geschütztes Biotop „Feldgehölz Krautländer“ und im Nordosten "TKir-Er-Es-Wald im Gew. Krautländer".

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Nördliche Oberrhein-Niederung“ (222), die zur Großlandschaft des „Nördlichen Oberrhein-Tiefland“ gehört (SCHMITHÜSEN 1952). Es befindet sich in der geologischen Einheit der quartären Hochwassersedimente (meist auf Flussschotter) (LGRB 2017). Das Relief ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe von ca. 100 m über NN.

Die Beschreibung der Schutzgüter innerhalb des UG erfolgt – soweit die Datenlage dies zulässt - grundsätzlich nach folgender Gliederung

- Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand
- Bedeutung
- Empfindlichkeit
- Vorbelastung

4.1. Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Potenzielle natürliche Vegetation

Ohne Einfluss des Menschen würden sich nach der potenziellen natürlichen Vegetation im UG Pflanzengesellschaften des Buchenwaldkomplexes der Altaue „Buchenwälder basen- u. kalkreicher Standorte der Altaue im Bereich der Mäanderzone des Rheins“ einstellen. In dem Kartierkomplex herrschen Buchenwälder basenreicher und überwiegend kalkreicher Standorte vor, die dem Waldgersten-Buchenwald zugeordnet werden. Auf tiefgründigen Böden, wie hier im UG, könnten sich artenarme Bärlauch-Dominanzbestände ausbilden (REIDL et al. 2013).

Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

Biotoptypen

Die Bestandserfassung der aktuellen Vegetation basiert auf einer Geländeerhebung im Juni 2017. Die Bezeichnung der Biotoptypen erfolgte nach dem Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW 2009). Die erfassten Biotoptypen innerhalb des UG sind in Tabelle 2 aufgelistet und werden nachfolgend beschrieben. Zur kartographischen Darstellung siehe Anhang 1 (Bestandskarte).

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

| Num- mer <small>(nach Bio- topschlüssel LUBW)</small> | Biotoptyp | Beschreibung |
|---|---------------------|--|
| Gewässer | | |
| 12.61 | Entwässerungsgraben | <p>Am Rand des bestehenden Gewebegebiet verläuft ein nur zeitweise wasserführender Entwässerungsgraben. Zum Kartierzeitpunkt war er trocken. Am Rand des Grabens zieht sich ein schmales Band mesophytischer Saumvegetation mit Arten wie Bunte Kronenwicke (<i>Securigera varia</i>), Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Acker-Winde (<i>Convolvulus arvensis</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>) und Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>).</p>  |
| Wiesen und Weiden | | |
| 33.43 | Magerwiese | <p>Mittig im Geltungsbereich befinden sich große Flächen mit artenreichen Magerwiesen. Die Flächen können als Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" eingestuft werden. Es sind u.a. folgende Arten zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>) Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>) Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>) Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>) Mittleres Zittergras (<i>Briza media</i>) Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>) Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>) Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon pratensis</i>) Knollen-Platterbse (<i>Lathyrus tuberosus</i>) |

| Num- mer (nach Bio- topschlüssel LUBW) | Biotoyp | Beschreibung |
|--|--------------------------|---|
| | |  |
| Saumvegetation, Dominanzbestand, Hochstaudenflur, Ruderalvegetation | | |
| 35.32 | Goldrutenbestand | <p>In der südwestlichen Ecke des Untersuchungsgebietes befindet sich am Waldrand eine Brachfläche mit einem Goldruten-Dominanzbestand.</p>  |
| 35.44 | Sonstige Hochstaudenflur | <p>Im Westen des Untersuchungsgebietes finden sich am Rand des Gewerbegebietes Brachflächen, die sich aus Rohbodenstandorten nach Bauarbeiten entwickelt haben. Es sind kommen u.a. folgende Arten vor:</p> <p>Acker-Gauchheil (<i>Anagallis arvensis</i>) Echte Kamille (<i>Matricaria chamomilla</i>) Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>) Klatsch-Mohn (<i>Papaver rhoeas</i>) Gewöhnliche Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>) Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>) Acker-Rittersporn (<i>Consolida regalis</i>) Weißer Gänsefuß (<i>Chenopodium album</i>) Gerste</p> |

| Num- mer (nach Bio- topschlüssel LUBW) | Biotoyp | Beschreibung |
|--|--|---|
| | |  |
| 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | Die grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation wächst im Untersuchungsgebiet v.a. auf selten genutzten Graswegen. Entsprechend der häufigen Störungen durch Mahd werden die Bestände von Gräsern, Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>) und Raps dominiert. |
| Äcker, Sonderkulturen | | |
| 37.11 | Acker | Im Südosten und im Westen des Untersuchungsgebietes sind intensiv genutzten Ackerflächen mit fragmentarischer Unkrautvegetation zu finden. |
| 37.27 | Baumschule | <p>Mittig im Untersuchungsgebiet befindet sich eine eingezäunte Fläche, auf der verschiedenen Baumarten gezogen werden. Hier befindet sich auch ein Geräteschuppen.</p>  |

| Num- mer <small>(nach Bio- topschlüssel LUBW)</small> | Biotoyp | Beschreibung |
|---|--------------------------------------|--|
| Gehölze | | |
| 42.20 | Gebüsche mittlerer Stand- orte | <p>Im Westen befindet sich entlang eines Grasweges eine Reihe Einzelsträucher auf der Magerwiese. Dabei handelt es sich um Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) und Gewöhnliche Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>).</p>  |
| Wälder | | |
| 52.21. | Traubenkirschen-Erlen- Eschenwald | <p>Im Norden und Osten des Untersuchungsgebietes grenzt Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald an. Am Waldrand sind Arten wie Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Hartriegel (<i>Cornus spec.</i>), Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) und Waldrebe (<i>Clematis</i>) zu finden, weiter im Waldinneren Traubenkirschen (<i>Prunus padus</i>), Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>), Pappel (<i>Populus spec.</i>), und wenige Eichen (<i>Quercus robur/petraea</i>) und Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>).</p>  |

| Num- mer (nach Bio- topschlüssel LUBW) | Biotoyp | Beschreibung | |
|--|---------------------------------|---|-------------------|
| Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen | | | |
| V.2 | Gewerbegebiet | Im Süden des Untersuchungsgebietes liegt das Gewerbegebiet. Es ist geprägt durch Hallen und Gebäuden mit großen Hof- und Lagerflächen und völlig versiegelten Straßen. Der Grünflächenanteil ist sehr gering. | |
| 60.10 | Von Bauwerken bestandene Fläche | | |
| 60.21 | Völlig versiegelte Straße | | |
|  | | | |
| | | | 60.23 |
| | | 60.24 | Unbefestigter Weg |
| 60.25 | Grasweg | Die Wege im Außenbereich des Untersuchungsgebietes sind Schotter-, Gras- oder unbefestigte Wege. | |

Fauna

2017 erfolgten im UG faunistische Erfassungen (BER.G 2017). Untersucht wurden Brutvögel, Reptilien, Schmetterlinge (Großer Feuerfalter). Folgende Arten kommen nach BER.G (2017) im UG vor (siehe auch Anhang 2):

Vögel: Im Geltungsbereich brüteten 2 Vogelarten. Weitere 29 Arten brüteten im Pufferbereich von 100 m um den Geltungsbereich. Als gefährdete Arten bzw. als Arten der Vorwarnliste der Roten Liste Brutvögel sind im im Pufferraum der Feldschwirl, Haussperling, Pirol und Star mit Brutrevieren nachgewiesen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass alle europäischen Vogelarten geschützt sind.

Nachfolgend sind alle nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet dargelegt mit dem jeweiligen Status (Reproduktionsvorkommen oder Durchzügler/Nahrungsgast).

Tabelle 3: nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

| Status | Art |
|--------|--|
| ● | Amsel (<i>Turdus merula</i>) |
| ● | Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) |
| ● | Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) |
| ● | Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) |
| ● | Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) |
| ● | Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) |
| ● | Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) |
| ○ | Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) |
| ●● | Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) |
| ○ | Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) |
| ○ | Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) |
| ○ | Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) |
| ○ | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
| ● | Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) |
| ○ | Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) |
| ● | Kohlmeise (<i>Parus major</i>) |
| ○ | Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) |
| ● | Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) |
| ● | Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) |
| ○ | Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) |
| ○ | Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) |
| ○ | Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) |
| ● | Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) |
| ● | Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) |
| ● | Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| ●● | Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) |
| ○ | Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) |
| ○ | Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) |
| ○ | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) |
| ● | Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) |
| ● | Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) |

Status im Untersuchungsgebiet
 ●● Reproduktionsvorkommen im Eingriffsbereich
 ● Reproduktionsvorkommen im 100 m-Puffer
 ○ Durchzügler oder Nahrungsgast

Fledermäuse: als Fledermausquartier geeignete Strukturen sind im geplanten Eingriffsbereich/Geltungsbereich nicht vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet mit seinen Wiesen und angrenzenden Waldrändern mit vielen Höhlenbäumen - insbesondere in Altpappeln – für Fledermäuse günstige Habitatbedingungen bietet.

Reptilien: Insgesamt wurden sechs Nachweise von Zauneidechsen an randlicher Saumstrukturen des UG erfasst. Die Reptilien siedeln im Bereich des Grabens zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Geltungsbereich sowie an sonnenexponierten Waldrändern.

Weitere Reptilienarten wurden im UG nicht nachgewiesen.

Großer Feuerfalter: Die Suche nach Eiern des Großen Feuerfalters blieb ohne Erfolg.

Sonstige Arten: Erfasst bzw. gefunden wurde ein Ei des Kleinen Feuerfalters, sowie ein Nachweis des kleinen Schillerfalters. Zudem wurden auf den Wiesenflächen singende Feldgrillen verhöört.

Bedeutung

Biotoptypen:

Die Beurteilung und Differenzierung erfolgt hinsichtlich der Bedeutung, die die einzelnen Biotoptypen im Sinne eines umfassend verstandenen Arten- und Biotopschutzes besitzen. Die Bewertung der Biotoptypen wird nach der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LfU 2005) durchgeführt. Nach diesem Verfahren erfolgt die Bewertung der Biotoptypen ausschließlich aus naturschutzfachlicher Sicht, ohne Berücksichtigung von z. B. kultur- oder nutzungshistorischer Bedeutung des Biotoptyps.

Die wesentlichen Bewertungskriterien sind hierbei:

- Naturnähe
- Bedeutung für gefährdete Arten
- Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart

In einem Grundwert wird die „normale“ Ausprägung des Biotoptyps bewertet. Vom Normalfall abweichende Biotopausprägungen können durch eine Feinbewertung mittels Zu- oder Abschlägen vom Grundwert berücksichtigt werden. Der Biotopwert wird in einer 64-Punkte Skala ermittelt, wobei den Punktwerten folgende naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet wird:

| Biotopwert | Naturschutzfachliche Bedeutung |
|-------------------|---------------------------------------|
| 1-4 | keine/sehr gering (SG) |
| 5-8 | gering (G) |
| 9-16 | mittel (M) |
| 17-32 | hoch (H) |
| 33-64 | sehr hoch (SH) |

Tabelle 2: Bedeutung und Empfindlichkeit der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

| Biotoptyp | Biotopwert (Punkte/m²) | natur- schutzfachliche Bedeutung | Empfind- lichkeit |
|--|--|---|------------------------------|
| Gewässer | | | |
| Entwässerungsgraben | 11 | M | G |
| Wiesen und Weiden | | | |
| Magerwiese | 19 | H | H |
| Saumvegetation, Dominanzbestand, Hochstaudenflur, Ruderalvegetation | | | |
| Goldrutenbestand | 8 | G | SG |
| Sonstige Hochstaudenflur | 16 | M | M |
| Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 11 | M | G |
| Äcker, Sonderkulturen | | | |
| Acker | 4 | SG | SG |
| Baumschule | 8* | M | M |
| Gehölze | | | |
| Gebüsche mittlerer Standorte | 19 | H | M |
| Wälder | | | |
| Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald | 38 | SH | |
| Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen | | | |
| Gewerbegebiet | 1 | SG | SG |
| Von Bauwerken bestandene Fläche | 1 | SG | SG |
| Völlig versiegelte Straße | 1 | SG | SG |
| Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter | 2 | SG | SG |
| Unbefestigter Weg | 3 | SG | SG |
| Grasweg | 6 | G | SG |

* abweichende Punktzahl, da mit Baumbestand und Wiesenflächen

Demnach besitzen im UG die Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, die meisten heimischen, größeren Gehölzbestände sowie die Magerwiesen eine hohe ökologische Bedeutung, die durch einen größtenteils vorliegenden Schutz nach § 32 NatSchG (betrifft die Gehölzbestände) untermauert wird; die Wiesenflächen sind zudem als FFH-Lebensraumtyp zu bewerten. Eine mittlere Bedeutung besitzen die übrigen Ruderalfluren, Hochstaudenfluren, Gräben, Einzelbäume und die Baumschule. Eine geringe bis sehr geringe Bedeutung liegt dagegen bei den stark anthropogen überprägten Straßen- und Wegeflächen sowie den Siedlungsflächen und dem Acker vor.

Empfindlichkeit

Die Beurteilung der Empfindlichkeit der Biotoptypen erfolgt anhand verschiedener Belastungsfaktoren, die von der Planung ausgehen. Dies sind Versiegelung, Zerschneidung, Flächenumwidmung, Veränderung der Standortbedingungen.

Die Gesamtbewertung der Empfindlichkeit wird in der obenstehenden Tabelle 3 dargelegt.

Vorbelastung

Die wesentlichen bzw. planungsrelevanten Vorbelastungen sind die heutige bestehende gewerbliche Nutzung eines Teils des UG.

4.2. Boden

Es wurde ein ingenieurgeologisches Baugrundgutachten erstellt (BAUGEOLOGISCHES BÜRO BILLER & BREU 2017). Im Geltungsbereich schwankt demnach die Mutterbodenmächtigkeit zwischen 0,3-0,5 m. Darunter treten braune Decklehme aus tonigem Schluff, sowie hellbraune/ hellgraue Decklehme aus Löss- und Sandlössmaterial in unterschiedlicher Mächtigkeit auf (bis zu 2 m). Die unterschiedliche Mächtigkeit der Deckschichten ist auf die Rinnenstruktur der Rheinablagerungen zurückzuführen.

Unter den Decklehmen folgen im westlichen Teil fein- und grobsandige Mittelsande, die nach unten zunehmend kiesige bis schwach kiesige Anteile aufweisen. Im östlichen Teil folgen unter den Decklehmen sandige Kiese oder kiesige Grobsande.

Die bindigen Decklehme sind für eine Versickerung nicht geeignet, die darunterliegenden nichtbindigen Böden sind für eine Versickerung geeignet.

Das vom BAUGEOLOGISCHES BÜRO BILLER & BREU angetroffene Material ist als unbelastet (Z0) einzustufen.

Boden wird hier vor allem im Hinblick auf die Funktionen betrachtet, die für den Erhalt der Bedeutung des Naturhaushaltes von besonderer Wichtigkeit sind und die es im Sinne einer allgemeinen Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern gilt. Dabei lassen sich folgende Hauptfunktionen unterscheiden:

- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe

Die genannten Funktionen sind in vielfältiger Weise miteinander verknüpft, werden aber von einem gegebenen Boden je nach gestellten Anforderungen unterschiedlich erfüllt. Daher lässt sich auch keine allgemeingültige, alle Funktionen und Ansprüche abdeckende Bedeutung des Bodens definieren. Dieser Sachverhalt, sowie die zentrale Stellung des Bodens im Naturhaushalt, machen eine Betrachtung innerhalb verschiedener Potenziale erforderlich.

Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Bodenlandschaft der Auen und Niedermoore im Oberrhein- und Hochrheingebiet.

Vorherrschender Bodentyp im UG ist kalkhaltiger Auengley aus Auenlehm (Flussablagerungen) z.T. über tonreichem Altwassersediment. (Bodenkarte von Baden-Württemberg, 1: 50.000 und Ingenieurgeologisches Baugrundgutachten, BAUGEOLOGISCHES BÜRO BILLER & BREU 2017). Es handelt sich um stark grundwasserbeeinflusste Böden im ebenen und schwach geneigten Gelände mit einer fast ausschließlich vertikalen Sickerwasserbewegung ohne Direktabfluss. In unmittelbarer Nähe zum UG befinden sich mehrere Moore mit Torfbildung (LUBW 2017).

Bedeutung

Hinsichtlich der Beurteilung der Bedeutung ist zum einen der Aspekt des Natürlichkeitsgrads von Bedeutung. Der Schutz des Bodens erfordert die Erhaltung von Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen und entwickelten Bodenprofilen (vgl. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz). Insofern bietet sich hier neben der natürlichen Lagerung die Belastungsfreiheit eines Bodens als Bewertungskriterium an. Unbelastete und ungestörte Böden werden höher bewertet als mit Schadstoffen belastete und umgelagerte Böden. Die Böden des UGs werden somit hinsichtlich des Natürlichkeitsgrads aufgrund extensive Nutzung (Magerwiese) mit hoher Bedeutung eingestuft. Eine geringe Bedeutung haben die versiegelten und überbauten Flächen im Bereich des Gewerbegebiets im Süden.

Die Bedeutung des Bodens als Standort für Kulturpflanzen sowie für die natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe wird in Anlehnung an den Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW 2010) vorgenommen.

Die Bodendaten entstammen der Bodenkarte von Baden-Württemberg, 1:50.000 (Stand: Oktober 2017; LGRB, 2017).

Eine wichtige Bedeutung des Bodens stellt die Produktionsfunktion (für die landwirtschaftliche Nutzung) dar. Sie wird in Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt, da durch eine hohe Ertragsfähigkeit eine umweltfreundliche Produktion mit geringem Düngemiteleinsatz möglich ist. Die vorkommenden Böden des Untersuchungsgebiets sind für die Landwirtschaft überwiegend mittel bis gut nutzbar (natürliche Bodenfruchtbarkeit = mittel).

Die Bedeutung eines Bodens als Standort für die natürliche Vegetation hängt von der Ausprägung der Standorteigenschaften (nass, feucht, trocken, nährstoffarm) ab. Extreme Ausprägungen von Standorteigenschaften bieten günstige Voraussetzungen für spezialisierte und im Allgemeinen auch seltene Pflanzengesellschaften. Die im UG vorkommenden Gleye und im direkten Umfeld an-

grenzenden Gleye über Niedermoor besitzen aufgrund ihrer hydromorphen Verhältnisse generell eine hohe Bedeutung (hohes Biotopentwicklungspotential) als Standort für die natürliche Vegetation.

Wasserrückhaltevermögen und Abflussverzögerung/ -verminderung bestimmen die Bedeutung des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Kenngrößen sind die Wasserleitfähigkeit bei Sättigung und die nutzbare Feldkapazität in Verbindung mit der Luftkapazität. Aufgrund der vorkommenden Bodenarten ist die Bedeutung der Böden hinsichtlich dieses Aspekts im gesamten UG als hoch bis sehr hoch einzuschätzen.

Als Filter und Puffer für anorganische und organische Schadstoffe sowie Säuren sind Böden in ihrer Bedeutung hoch einzustufen, wenn sie Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf entfernen, zurückhalten und gegebenenfalls abbauen, und wenn eine hohe Säurepufferkapazität vorhanden ist. Diese Eigenschaften wurden anhand des Tongehaltes, des pH-Wertes sowie der hydromorphen Merkmale der Böden abgeleitet. Die Böden im Bereich des UG besitzen eine hohe bis sehr hohe Filter- und Pufferfähigkeit bzw. Speicher- und Reglerfunktion.

Die Gesamtbewertung wird über das arithmetische Mittel der Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter/Puffer für Schadstoffe ermittelt, für das UG beträgt die Gesamtbewertung 3,42 (hoch).

Empfindlichkeit

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf den Boden sind bezüglich folgender Wirkfaktoren spezifische Empfindlichkeiten zu berücksichtigen

Versiegelung ist als der gravierendste Belastungsfaktor anzusehen, da dies zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen führt. Die Empfindlichkeit hängt demzufolge direkt von der ermittelten Bedeutung der allgemeinen Bodenfunktionen ab.

Die Umlagerung von Boden sowie Bodenauftrag bzw. Bodenabtrag stellen eine erhebliche Belastung des Bodenpotenzials dar, jedoch nur in Bereichen mit natürlichen Bodenprofilen.

Bodenverdichtungen führen vor allem zu einer Veränderung des Bodengefüges, d.h. zu einer Verminderung des Anteils an Grob- und Mittelporen. Hiermit verbunden sind Störungen des Wasser- und Lufthaushalts, die alle wichtigen Bodenfunktionen beeinträchtigen. Der vorkommende schluffig-lehmige Boden an feuchtem Standort reagiert - aufgrund der kleinen Korngröße - sehr empfindlich gegenüber Bodendruck.

Die Empfindlichkeit eines Bodens gegenüber Schadstoffeintrag leitet sich direkt aus der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens ab (Filter- und Pufferfunktion). Insofern wird die Empfindlichkeit der lehmigen Böden im Untersuchungsgebiet

gegenüber Schadstoffeintrag überwiegend als hoch bis sehr hoch eingestuft. Im Boden angereicherte Schadstoffe stellen ein langfristiges Gefährdungspotenzial dar, da sie aufgrund der Veränderungen der Bodeneigenschaften (z.B. pH-Wert) mobilisiert werden können.

Vorbelastung

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann nicht als Vorbelastung der Böden eingestuft werden (LUBW 2010), auch wenn die Böden durch die Bewirtschaftung mit schwerem Gerät verdichtet und zudem durch Schadstoffe (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) beeinträchtigt sind.

Weitere Vorbelastungen sind durch Versiegelung sowie durch Umlagerungen in den bebauten Bereichen des UG vorhanden.

4.3. Wasser

Oberflächengewässer

Im UG befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Rhein liegt in etwa 1.800 m westlich des Gebiets. Der Geltungsbereich liegt jedoch innerhalb des überflutungsgefährdeten Bereichs des Rheins. Bei einem Extremhochwasser (HQ 150) ist zu erwarten, dass das Gebiet bis zu 1,60 m überschwemmt wird (Hochwasserrisikomanagement - Abfrage unter hochwasserbw.de, Juni 2017).

Grundwasser

Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

Die Grundwasserlandschaft des Oberrheingrabens wurde durch quartäre Aufschüttungen aus Lockergesteinsmassen des Rheins und seiner Zuflüsse gebildet. Im UG bilden Lockergesteine, quartäre und pliozäne Sande sowie Kiese Grundwasserleiter mit hoher Transmissivität (LUBW 2017). Der Grundwasserflurabstand ist generell sehr gering und schwankt zwischen 1-3 m (UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG & MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2007). Bei extremen Witterungen kann das Grundwasser über die Geländeoberfläche ansteigen (Bodenmechanisches Gutachten, Geyer 1994).

Laut dem Ingenieurgeologischen Baugrundgutachten (BAUGEOLOGISCHES BÜRO BILLER & BREU 2017) liegt der Grundwasserstand derzeit bei ca. 97,10 m ü. NN.

Bedeutung

Grundwasservorkommen sind umso bedeutender, je größer ihre Ergiebigkeit ist. Die Grundwasserergiebigkeit wird im UG aufgrund des vorkommenden Lockergesteins hoch eingestuft (LGRB 2017).

Empfindlichkeit

Potenzielle Wirkfaktoren für das Grundwasser sind Flächenversiegelung und Schadstoffeintrag. Flächenversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Versiegelung ergibt sich in Abhängigkeit der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate im UG ist somit die Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung als hoch einzuschätzen.

Trotz des Vorkommens von Böden mit überwiegend guten Filter- und Puffereigenschaften wird die Grundwasserüberdeckung aufgrund des eher geringen Grundwasserflurabstands als „mittel“ bis „ungünstig“ bewertet. Es besteht ein geringes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist daher als mittel bis hoch einzustufen.

Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet ist im Bereich bereits versiegelter oder überbauter Flächen durch den Verlust von Infiltrationsflächen und der Minderung der Grundwasserneubildung vorbelastet.

4.4. Klima/Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk „Südwestdeutschland“ im „Nördlichen Oberrhein-Tiefland“. Das Klima ist geprägt durch das Relief des Rheingraben. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10,6-11°C, der durchschnittliche Jahresniederschlag ca. 746,8 mm. Vorherrschende Windrichtung ist Südwest (DWD 1953, DWD 2012, LUBW 2017).

Bedeutung

Die Beurteilung der Bedeutung erfolgt zum einen für die lufthygienischen, zum anderen für die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen der Landschaft.

Die Beurteilung der lufthygienischen Schutz- und Regenerationsleistungen der Landschaft orientiert sich vor allem an der Bedeutung der Landschaftsstrukturen für den Immissionsschutz, d. h. an der Fähigkeit von Vegetationsbeständen, Schadstoffe aus der Luft auszufiltern. Das Maß der Schadstoffabbauleistung ist dabei abhängig von der jeweiligen Pflanzenart, von der Struktur der Vegetationsbestände (Alter, Schichtung, Deckungsgrad) und von der räumlichen Anordnung der Vegetationsbestände im Bezug zu den Emittenten.

Generell kann unterschieden werden zwischen Vegetationsbeständen mit Bedeutung für den regionalen Immissionsschutz und Vegetationsbeständen mit Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz. Für den **regionalen Immissions-**

schutz ist die an den Geltungsbereich angrenzende Waldbestand von Bedeutung. (Strukturen mit Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.)

Die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen der Landschaft sind vor allem für die an das UG angrenzenden Siedlungsbereiche von Bedeutung. An austauscharmen Strahlungstagen während des Sommers kann die Überwärmung der Siedlungsbereiche zu bioklimatischen Belastungen führen. Das Ausmaß der Überwärmung wächst dabei mit Ausdehnung und Massierung der Bebauung. Durch Kalt- und Frischluftzufuhr aus angrenzenden Ausgleichsräumen (hier die Offenlandbereiche im Geltungsbereich) können diese Belastungen verringert bzw. abgebaut werden. Da als maximale Reichweite der thermischen Ausgleichswirkung von Freiflächen eine Entfernung von ca. 300 m angenommen werden kann hat dieser jedoch lediglich für die südlich angrenzenden Gewerbeflächen eine Ausgleichsfunktion; die Bedeutung wird somit "mittel" eingestuft.

Empfindlichkeit

Die lufthygienischen und bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen sind vor allem gegenüber Versiegelung, Überbauung und Schadstoffeintrag empfindlich.

Versiegelung/ Überbauung

Durch Versiegelung und Überbauung gehen die lufthygienischen und bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen vollständig verloren. Je höher die Bedeutung einer Fläche zur Erfüllung dieser Leistungen eingestuft wurde, desto gravierender ist dessen Verlust.

Schadstoffeintrag

Die Wirkmechanismen, die die lufthygienischen Schutz- und Regenerationsleistungen von Vegetationsbeständen ausmachen, führen gleichzeitig zur Anreicherung von Schadstoffen. Je größer die Reinigungsleistung ist, desto größer ist auch die Schadstoffanreicherung. Dies kann zur Überlastung bzw. Schädigung der entsprechenden Vegetationsbestände sowie vernetzter Landschaftskomplexe wie Boden und Wasser führen.

Vorbelastung

Vorbelastungen sind im Bereich der bebauten und versiegelten Flächen sowie durch die Schadstoffimmissionen des Verkehrs vorhanden.

4.5. Mensch

Das UG liegt am südwestlichen Ortsrand von Philippsburg-Huttenheim. Im Süden des UG (außerhalb des Geltungsbereichs) befindet sich das Gewerbegebiet Schorrenfeld, Kühweid.

Den größten Teil des UGs nehmen landwirtschaftlich genutzten Flächen ein.

Es verlaufen lediglich Gehwege entlang des südlichen Randes des Geltungsbereichs, welche von Spaziergängern aufgrund der Ortsrandlage genutzt werden.

Bedeutung

Aufgrund der Tatsache, dass die Flächen des Geltungsbereiches bereits heute nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen und von außen kaum bzw. nur von der südlich angrenzenden Straße bzw. den dortigen Gewerbegebietsflächen aus erlebbar sind, wird die Bedeutung insgesamt gering eingestuft.

Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen des Geltungsbereichs für eine Erholungsnutzung, ist die Empfindlichkeit ebenfalls gering.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung der Erholungsqualität ist durch das südlich an den Geltungsbereich angrenzende Gewerbegebiet vorhanden.

4.6. Landschaft

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird vor allem durch die Wiesenflächen, den Waldrand, der nördlich die Wiesen angrenzt und das von Süden angrenzende Gewerbegebiet bestimmt. Im zentralen Teil befindet sich darüber hinaus eine Baumschule mit verschiedenen Gehölzgruppen. An drei Seiten, im Osten, im Norden und im Westen, wird das Plangebiet von Wald umgeben.

Die Wiesen werden nur sehr extensiv gepflegt und prägen ein naturnahes Landschaftsbild.

Bedeutung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf Dauer gesichert werden. Entsprechend dieser Kriterien kommen folgenden Strukturen des UGs eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu:

- den Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder im nördlichen UG,
- den meisten heimischen, größeren Gehölzbeständen sowie die Magerwiesen
- den Ruderalflächen

Empfindlichkeit

Veränderungen des Landschaftsbildes durch Einbringen visuell störender Elemente oder durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen haben in der Regel einen Verlust an Naturnähe zur Folge. Der Geltungsbereich zeichnet sich hier jedoch durch eine relativ geringe "Einsehbarkeit" aus; von Norden, Osten und Westen grenzt der Wald, von Süden das Gewerbegebiet. Lediglich von Süden, von zwei kleinen Stellen am Rand des UG besteht freie Sicht auf das geplante Gewerbegebiet. Insofern wird das Gebiet mit geringer Empfindlichkeit bewertet.

Vorbelastung

Vorbelastungen sind im Bereich der bebauten und versiegelten Flächen, besonders im Süden des UG bestehende Gewerbefläche vorhanden.

4.7. Kultur- und Sachgüter

Im UG befinden sich zwei Grabhügelfelder, die in der Liste der vor- und frühgeschichtlichen Fundstellen im Landkreis Karlsruhe verzeichnet sind, die gemäß § 2 DSchG besonderen Schutz genießen (Landesdenkmalamt Baden-Württemberg 2002).

4.8. Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen.

Die Berücksichtigung der bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt in den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Beschreibung und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen.

Ökosystemtypen/-komplexe, die ein ausgeprägtes funktionales Wirkungsgefüge im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe besitzen, kommen im Planungsgebiet – aufgrund der heutigen Nutzung - nicht vor. Insofern sind hier keine Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit bezüglich der Wechselwirkungen vorhanden und es findet keine gesonderte Betrachtung der Wechselwirkungen statt. Die Folgeauswirkungen werden, sofern sie erkennbar und relevant sind, jeweils im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung der Auswirkungen benannt.

5. SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPSTRUKTUREN

Im Nordosten des UG befindet sich das nach § 32 NatSchG B-W geschützte Biotop ("TKir-Er-Es-Wald im Gew. Krautländer", Biotopnr.: 267162150077). Es handelt sich dabei um einen aus Anpflanzung stammenden artenreichen naturnahen Erlen-Eschenbestand auf Niedermoorstandorten, dem eine hohe ökologische Ausgleichfunktion zukommt.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich auf der Wiese ein weiteres nach § 32 NatSchG B-W geschütztes Biotop. Es handelt sich um das Offenland-Biotop "Feldgehölz Krautländer" (167162151604), ein kleines Feldgehölz vom benachbarten Wald durch einen Weg getrennt. Das Gehölz ist strukturreich durch einen ungleichartigen, stufigen aufgebauten Bestand mit schützenswerten Pflanzen (LUBW 2017).

Im nordwestlichen UG erstreckt sich im Wald ein Randbereich das FFH-Schutzgebiet "Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg (Schutzgebietsnummer: 6816341). Es handelt sich um ein Schutzgebiet der Mäanderzone der Rheinniederung: rezente und ausgedeichte Aue mit Auen- und Feuchtwäldern.



Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind innerhalb des UGs nicht vorhanden.

Abbildung 1: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet

6. LANDSCHAFTSPFLERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUR INTEGRATION IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Mit den folgenden Vorschlägen für textliche Festsetzungen sollen die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verringert und eine Durchgrünung des Planungsgebietes erzielt werden.

A Festsetzungen zur Minderung/zum Ausgleich von Beeinträchtigungen innerhalb des geplanten Betriebsgrundstücks

A.1 Das geschützte Biotop "Feldgehölz Krautländer" (500 m²) sind zwingend zu erhalten.

A.2 Gehölzanpflanzungen:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgende Gehölzanpflanzungen vorzunehmen:

- Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, ausgenommen der Bereiche mit weniger als 10 m Breite, ist einseitig eine Baumreihe zu pflanzen.

- Die Bäume sind im Abstand von max. 40 m zu pflanzen, wobei in befestigten Flächen mindestens 1,5 m x 1,5 m große, gegen Überfahren gesicherte Baumscheiben zu verwenden sind. Um diese ist ein mindestens 0,5 m breiter Streifen mit durchlässigem, verkehrsfähigen Belag vorzusehen. Die Baumstandorte sind durch einen Überfahrerschutz zu sichern.
 - In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind je angefangene 300 m² im GE versiegelter Fläche 1 Baum oder 3 Sträucher zu pflanzen.
 - Im GE3 im Bereich der Fläche für Stellplätze sind in einem maximalen Abstand von 20 m oben genannte Bäume gemäß der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Die nördliche Grabenböschung (im Bereich "EWG") ist an ihren Enden sowie dazwischenliegend mit einem Mindestabstand von 6 m mit jeweils einem Heckenstrauch geringer Zielhöhe (z.B. Brombeere, Heckenrose) zu bepflanzen. Bäume 1. und 2. Ordnung in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen einen Mindestabstand von 15 m zur Fläche "EWG" einhalten.
 - In den zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot sind auf mindestens 80 % der Länge Feldhecken anzupflanzen.
 - Fassadenflächen, die auf einer Länge von mehr als 5 m keine Fenster-Tor- oder Türöffnung aufweisen, sind je angefangene 5 m Länge mit rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen.
- A.3 Die "Öffentliche Grünflächen" im Randbereich, außer Graswege und gesetzlich geschützte Biotope, sind als Magerwiesen mit lückigen einheimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen oder zu erhalten und extensiv zu pflegen. Für die Flächen die zur Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser dienen, ist das entsprechende standortgerechte Saatgut zu verwenden.
- A.4 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Zweckbestimmung 'GS' sind als Grünflächen mit mindestens 1 m tiefem Gehölzstreifen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Dabei sind notwendige Grundstückszufahrten zulässig.
- A.5 In der Fläche "EWG" sind durch entsprechende Ansaat und Pflege, magerer, artenreiche Wiesenflächen auf mindestens 1.375 m² zu entwickeln (Initialansaat mit Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft; Verzicht auf Bewässerung und Düngung; Mahd in Teilbereichen ein- bis zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zur Ausmagerung der Flächen). Auf

diesen Flächen sind zudem Habitate für Zauneidechsen anzulegen (s. Hinweise), welche von aufkommender Sukzession freizuhalten sind.

Sollten es der Bauzeitenplan und artenschutzrechtliche Vorgaben erfordern, können hier vorgezogen funktionsfähige Reptilienlebensräume durch das Einbringen von Grassoden entwickelt werden.

- A.6 Die Flachdachflächen von Nicht-Hallengebäuden sind zu begrünen (z.B. Extensivbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm), so weit sie nicht von Anlagen für regenerativen Energien genutzt werden.
- A.7 Alle sonstigen nicht bebauten oder versiegelten Flächen innerhalb der GE-Flächen werden gärtnerisch gestaltet. In diesem Bereich ist aus gestalterischen Gründen auch die Anpflanzung von nichtheimischen Gehölzarten zulässig; diese werden jedoch nicht der notwendigen Gehölzentwicklung (siehe Pkt. A2) angerechnet.
- A.8 Eine Befestigung der öffentlichen Wege mit versiegelnden Decken wie z.B. Asphalt oder Beton ist nicht zulässig.
- A.9 Um die Störung des Pirols durch Lärm zu verhindern, sind in den Gewerbegebieten sind nur Nutzungen zulässig, welche am Waldrand zu keinen höheren Gewerbelärmimmissionen führen.
- A.10 Ungegliederte oder nicht angeraute Fassadenteile über 30 m² Größe sowie mehr als 5 m² große einzelne transparente Glasflächen sind zumindest an den waldseitigen Gebäudeteilen zu vermeiden.

B Externe Ausgleichsmaßnahmen

- B.1 **Maßnahme 1 im Gewann "Krautstücker"** (Größe rd. 7 ha).

Die künftige Nutzung wird wie folgt definiert:

Auf dem Flurstück 3914 und 3918 sind durch entsprechende Ansaat und Pflege magere, artenreiche Wiesenflächen aus der bestehenden Ackerfläche bzw. Wiese mit Bäumen zu entwickeln (d.h. Initialansaat mit Sandrasenmischung regionaler Herkunft; Verzicht auf Bewässerung und Düngung; Mahd zweimal jährlich (in den ersten 3 Jahren nach Bedarf häufigere Mahd mit Abtransport des Mähgutes zur Ausmagerung der Flächen) oder extensiv durch Tiere zu beweiden).

C Allgemeine Vorgaben für Pflanzungen

- C.1 Anzupflanzen sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm.

C.2 Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Es sind Pflanzen aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) zu verwenden. Es stehen zur Auswahl (nach LFU 2002):

- Bäume: **Feld-Ahorn (*Acer campestre*)**, **Schwarz Erle (*Alnus glutinosa*)***, **Hänge-Birke (*Betula pendula*)***, **Hainbuche (*Carpinus betulus*)***, **Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)***, Silber-Pappel (*Populus alba*)*, **Zitterpappel (*Populus tremula*)***, **Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)***, Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), **Stieleiche (*Quercus robur*)***, **Silber-Weide (*Salix alba*)**, Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau Weide (*Salix cinerea*), **Purpur-Weide (*Salix purpurea*)**, Mandel-Weide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)*, **Feld-Ulme (*Ulmus minor*)**,
- Sträucher: **Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)**, **Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)**, Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), **Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)**, Faulbaum (*Frangula alnus*), **Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)**, **Schlehe (*Prunus spinosa*)**, Echter Kreuzdorn (*Rhamnus catharica*), **Echte Hunds-Rose (*Rosa canina*)**, Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), **Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)**, Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Durch Fettschrift hervorgehoben sind die Arten, die bei den Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt werden sollen, weil sie in Baden-Württemberg von Natur aus weit verbreitet sind und weil ihnen zugleich bei der Pflanzung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft eine besondere Bedeutung zukommt.

Bei den Gehölzpflanzungen ist Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden (hier: Herkunftsgebiet 6, Oberrheingraben). Bei den mit „“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.*

C.3 Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

C.4 Alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen.

D Sonstige Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt

D.1 Gehölzrückschnitt bzw. Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sowie der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

D.2 Im GE3 ist die Verfüllung des bestehen Versickerungsgrabens und seiner Zuläufe nur in der Zeit vor der Eiablage von Zauneidechsen (bis Mitte Mai) und erst dann zulässig,

- wenn in der Fläche 'EWG' mindestens eine Sommersaison vorher ein neues Versickerungsbecken und dort Habitatstrukturen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Legesteinhaufen, Totholz, Bretter, Schnittgut) für Zauneidechsen hergestellt sind, oder

-wenn durch eine ökologische Baubetreuung sichergestellt ist, dass bei der Verfüllung des bestehenden Versickerungsbeckens und seiner Zuläufe keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bewirkt werden.

- D.3 Rechtzeitig vor Baubeginn sind Reptilien aus dem Eingriffsbereich abzufangen und in das zuvor hergerichtete Ausweichhabitat umzusetzen.

Der Abfang der Zauneidechsen durch Fänger sollte mit Beginn der Zauneidechsenaktivität bis Ende Mai noch vor der Eiablage erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, kann bis September/Oktobre gefangen werden. Der Abfang ist witterungsabhängig und muss an mehreren Abfangterminen durchgeführt werden. Innerhalb der Ausgleichsfläche sind entlang der Umzäunung Versteckmöglichkeiten für die Tiere zu sichern in Form von Totholz, Brettern, Schnittgut etc.

Das Ergebnis der Umsiedlung ist durch eine externe Umweltbaubegleitung noch vor Baubeginn der Erdarbeiten zu überprüfen. Um ein unerwünschtes Rückwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern, ist eine temporäre Zäunung anzubringen, bis die Arbeiten im Baufeld abgeschlossen sind.

- D.4 Für die Außenbeleuchtung (z.B. der Verkehrsflächen, Wege, Zufahrten, internen Erschließungsflächen, Ladezonen und Eingangsbereiche) sind ausschließlich nach unten gerichtete Lichtquellen mit Leuchtmitteln in Insekten schonender Bauweise und mit die Insekten nicht anlockendem Lichtspektrum einzusetzen (z.B. Natriumdampflampen oder spezielle LED's, möglichst in insektendicht eingehausten Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 2.700 - 3.000 °K, über Bewegungsmelder gesteuert).

Auf Beleuchtungsanlagen, entlang des bestehenden Waldrands innerhalb der GE-Flächen, die sich maximal 30 m von den nördlichen, östlichen und westlichen Grenzen des Gewebegebiets befinden, ist zu verzichten. Dort sind auch Lichtwerbeanlagen unzulässig.

Um die Besonnung des Waldsaums sowie der davor geplanten Reptilienhabitate zu gewährleisten, muss von einer Bebauung in einem Abstand von mindestens 30 m zum bestehenden Waldrand abgesehen werden. Darüber hinaus darf die maximale Gebäudehöhe 10 m nicht übersteigen, um Schattenwurf insbesondere im Früh- und Spätjahr zu vermeiden.

- D.5 Sollten bei Erdarbeiten bis dahin unbekannte Funde oder Befunde zutage kommen, sind diese nach § 20.1 Denkmalschutzgesetz dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht

das Landesdenkmalamt oder die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

- D.6 Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück (jedoch außerhalb der mageren, artenreichen Wiesenflächen) unterzubringen. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Für Auffüllungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Unterboden) zu verwenden. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern.
- D.7 Verschmutztes Wasser darf nicht in den Untergrund gelangen, sondern ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung zurückzuhalten, vorzuklären oder der Kanalisation zuzuführen.

E Hinweise

- E.1 Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz wird für die Umsetzung der aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendigen Maßnahmen eine Umweltbaubegleitung festgelegt.
- E.2 Nach Fertigstellung der Reptilienlebensräume (CEF-1) ist ein Monitoring (Habitatmonitoring (Überprüfung Strukturen) und Populationsmonitoring) für die Dauer von 5 Jahren durchzuführen (Populationsmonitoring: alljährlich nach Umsetzung der Planung).
- Die fachgerechte Umwandlung der Ackerflächen (CEF-2) in Magergrünland und der Erfolg der Maßnahme sind durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen.
- E.3 Hinsichtlich dem Ausweichhabitat für Zauneidechsen ist folgendes zu beachten: In seinen Abmessungen und Habitatcharakteristika muss es dem Ursprungshabitat mindestens entsprechen. Dazu soll im Nordteil des Flurstücks 4072 der Oberboden auf einer Streckenlänge von 200 m abgeschoben werden. Hier ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 3 m zu den angrenzenden Gehölzen eingehalten wird. Der

Oberboden soll an sechs Stellen auf einer Streckenlänge von jeweils 10 m bis zu einer Tiefe von ca. 10 cm abgeschoben werden. Aus dem Material werden zentral insgesamt fünf Wälle von etwa 1 m Höhe und 2 m Breite gebildet sodass sie untereinander von jeweils 10 m Streckenlänge ohne Abschieben des Bodens getrennt bleiben. Die Wälle sollen mit Kronen- oder Wurzelgehölz – ggf. von im Geltungsbereich gefällten Bäumen – überlagert werden. Sie sollen jeweils an ihren Enden sowie in der Mitte, mit jeweils einem Heckenstrauch bepflanzt werden. Auf den, den Wällen vorgelagerten Flächen sollen Sandlinsen zur Eiablage angelegt werden.

Die offenen Flächen sollen – zum Schutz vor aufkommenden, unerwünschten Gehölzen oder Neophyten – mit einer Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft eingesät werden. Das Grünland auf der Ausgleichsfläche ist – je nach Bedarf – ein- bis zweischurig zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Eine Düngung muss unterbleiben. Gegen unerwünschte Inanspruchnahme durch angrenzende Nutzung oder das Abstellen von Fahrzeugen ist die Fläche durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch Zäunung oder das Ausbringen von Findlingen, zu sichern.

- E.5 Hinsichtlich des Magergrünlands ist zu beachten, dass zur Umwandlung der Ackerflächen in Magergrünland, die betroffenen Flächen ausgegert werden müssen. Dies kann durch Maßnahmen wie Tiefpflügen oder dem Abtrag des nährstoffreichen Oberbodens (30-40 cm) gesichert werden. Zum Schutz vor aufkommenden, unerwünschten Gehölzen oder Neophyten, sollen die offenen Flächen mit einer Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft eingesät werden. Weiterhin ist eine ausdauernde Aushagerung und die Verhinderung der Besiedlung der Fläche mit Büschen und Gehölzen notwendig. Diese kann durch eine zweischurige Mahd, mit Abräumung des Mahdguts von der Fläche oder mit einer extensiven Beweidung durch Tiere sichergestellt werden. Auf eine Düngung muss verzichtet werden.

7. ZIELVORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Nach dem **Regionalplan** Mittlerer Oberrhein (REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN 2003) liegt das UG im Süden im regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung, der nördliche Bereich des UG ist als regionaler Grünzug dargestellt.

Das gesamte UG befindet sich innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs bei Katastrophenhochwasser (Überflutungstiefe bis zu 1,6 m).

Im **Flächennutzungsplan** des Gemeindeverwaltungsverbandes Philippsburg ist das geplante Baugebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Südliche Teilbereich des UG überlagert das bestehende Gewerbegebiet und den zugrundeliegenden Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II" mit seinen drei Änderungen.

Am nördlichen Rand des UGs sind Flächen im **Fachplan landesweiter Biotopverbund** Baden-Württemberg ausgewiesen. Hier verlaufen Suchräume für feuchte Standorte (LUBW 2017).



Abbildung 2: Biotopverbund im Geltungsbereich

8. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN, DIE BEI DER PLANUNG BEREITS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Im Zuge der Planung sind bereits einige Aspekte, die negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewirken könnten, berücksichtigt worden durch:

- Begrenzung der überbaubaren Fläche (mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche dürfen nicht versiegelt werden)
- Vorgaben zur Außenbeleuchtung (insektenfreundliche Leuchtmittel), zu Materialien der Dachflächen und Dachinstallationen und zur Art von Werbeanlagen
- Erhalt des nach § 32 LNatSchG geschützten Feldgehölzes im Randbereich des Geltungsbereichs
- Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote
- Vorgaben zum Boden- und Grundwasserschutz
- Vorgaben zum Denkmalschutz

9. BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Bewertung der Auswirkungen

Die geplanten Veränderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans führen für die einzelnen Schutzgüter zu unterschiedlichen Auswirkungen, die im Folgenden beschrieben werden. Je nach Beeinträchtigungsintensität erfolgt jeweils eine Bewertung der Auswirkungen in

- hohe Beeinträchtigungsintensität
- mittlere Beeinträchtigungsintensität
- geringe Beeinträchtigungsintensität

9.1. Auswirkungen auf "Fläche" (Nutzungsumwandlung und Versiegelung)

Nutzungsumwandlung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha und dient der gewerblichen Neuinanspruchnahme durch den Bebauungsplan. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich daher im wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Tabelle 3: Flächenbilanz

| Biotop-/Flächentyp | Bestand (m ²) | Planung (m ²) | Bilanz (m ²) |
|---|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Überbaute, versiegelte Flächen | 11.635 | 68.680 | +57.045 |
| Teilversiegelte Flächen | 965 | 1.090 | +125 |
| Zierrasen/Kleine Grünflächen | 1.575 | 14.745 | +13.170 |
| Magerwiese | 75.320 | 9.040 | -66.280 |
| Sandrassen | 0 | 1.375 | +1.375 |
| Baumschule | 6.170 | 0 | -6.170 |
| Feldgehölz | 500 | 500 | +/-0 |
| Feldhecke | 0 | 1.275 | +1.275 |
| Entwässerungsgraben | 910 | 0 | -910 |
| Grasreiche ausd. Ruderalflur | 355 | 1.000 | -+645 |
| Goldruten-Bestand, sonst. Hochstaudenflur | 275 | 0 | -275 |
| Grasweg | 985 | 985 | +/-0 |
| Summe | 98.690 | 98.690 | +/- 0 |

Versiegelung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Zunahme versiegelter und bebauter Flächen. Die Versiegelungsbilanz ergibt folgendes Ergebnis:

- Zunahme der versiegelten/Überbauten Fläche 57.045 m²
- Zunahme der teilversiegelten Fläche 125 m²

Vorhabenbedingt erfolgt somit eine deutliche Änderung der Flächennutzung. Hervorzuheben ist der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche (ca. 6,6 ha Wiese sowie 0,6 ha Baumschule) zugunsten der Gewerbegebietsentwicklung.

Die im Gewerbegebiet festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 zielt auf eine bestmögliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Fläche - und somit auch auf einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlich nutzbaren Flächen - ab.

Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt durch die geplante externe Kompensationsmaßnahme (insg. rd. 7 ha). Jedoch wurde diese Maßnahme so konzipiert, dass grundsätzlich auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung (künftig Wiesennutzung) möglich ist.

9.2. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Baubedingt werden keine Flächen außerhalb der jeweiligen Baugrundstücke temporär für Baustelleneinrichtungen benötigt. Insofern wird kein zusätzlicher Biotopverlust bewirkt.

Um bei Gehölzrodungen artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden, werden diese Arbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen oder nach Begutachtung der zu fällenden Bäume durch einen Sachverständigen durchgeführt bzw. es ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (s. entsprechende Vorgaben in textlichen Festsetzungen).

Durch die Bautätigkeiten sind Störungen der Fauna (durch Lärm, Erschütterungen, Staub, optische Störungen usw.) zu erwarten, die auch außerhalb der Baugrundstücke wirken. In Anbetracht der vorgesehenen CEF - Maßnahmen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich eine rechnerische Zunahme der Versiegelung oder Überbauung im Umfang von bis zu 57.170 m² möglich, auf dieser Fläche wird künftig das Biotopentwicklungspotential unterbunden. Der Verlust an Biotopentwicklungspotential in diesem Umfang bewirkt eine hohe Beeinträchtigungsintensität.

Durch die geplante Umnutzung im Geltungsbereich gehen im Bereich des eigentlichen baulichen Eingriffs dauerhaft Biotop-Habitatstrukturen verloren. Da-

runter befinden sich Biotopstrukturen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (66.280 m² Magerwiese) sowie mit mittlerer Bedeutung (6.170 m² Baumschule, 355 m² ausd. Ruderalflur). Vor allem dieser Biotopverlust stellt eine hohe Beeinträchtigungsintensität für das Schutzgut Tiere und Pflanzen dar. Das nach § 32 LNatSchG geschützte Feldgehölz kann erhalten werden.

Für die Tierwelt ist anlagebedingt v.a. der Verlust der Magerwiesen und damit einhergehend ein Verlust von Habitatstrukturen v.a. für Insekten, Vögel und Fledermäuse relevant. Der Verlust dieser Habitatstruktur stellt eine hohe Beeinträchtigungsintensität dar.

Für die künftige Entwicklung des Geltungsbereichs sind Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzflächen, Wiesen und zur Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich vorgesehen. Insgesamt bewirkt das geplante Gewerbegebiet jedoch durch die Zunahme der Flächenversiegelung und den Verlust von Biotop-/Habitatstrukturen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, so dass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden (siehe Kapitel 12).

Betriebsbedingt sind Störungen von Tierlebensräumen (z.B. Lärm, optische Störungen) durch die zukünftig angesiedelten Gewerbeunternehmen und deren Zulieferverkehr zu erwarten. Die Störungen der innerhalb des Geltungsbereichs (v.a. in den randlichen öffentlichen Grünflächen) verbleibenden sowie der an den Geltungsbereich angrenzenden Tierhabitate werden jedoch durch entsprechende Festsetzungen gemindert: Die negativen Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten können durch die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, welche nicht in benachbarte Lebensräume abstrahlen, gemindert werden. Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass insgesamt eine geringe Beeinträchtigungsintensität verbleibt.

Zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe auch Kapitel 15.

9.3. Boden

Es wird davon ausgegangen, dass temporäre Baustellen-Einrichtungsflächen auf Flächen angelegt werden, die sowieso dauerhaft beansprucht werden. Somit werden baubedingt keine zusätzlichen Flächen temporär beansprucht.

Um Mutterboden zu schonen, wird sämtlicher im Geltungsbereich befindlicher Oberboden, der für die Bebauung bzw. Erschließung abgetragen werden muss, vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe gesichert und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verwertet. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Oberboden in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt (§ 202 BauGB).

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des

Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt ist für das Schutzgut Boden baubedingt somit nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität zu erwarten.

Anlagebedingt führen die Festsetzungen des Bebauungsplans zu einer Zunahme der versiegelten und bebauten Flächen um bis zu 57.045 m² und einer Zunahme teilversiegelter Flächen von 125 m². Für diesen Flächenumfang kommt es zu einem dauerhaften und vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Die Versiegelung bewirkt eine hohe Beeinträchtigungsintensität.

Bodenumlagerungen finden im baulichen Eingriffsbereich des Bebauungsplans ggfs. in Bereichen mit Niveauangleichungen im Gelände statt. Der Umfang für diese Maßnahmen kann nicht genau benannt werden. Diese Veränderungen bewirken für das Schutzgut Boden – unter Berücksichtigung eines fachgerechten Umgangs mit dem Boden während der Bauzeit – eine mittlere Beeinträchtigungsintensität.

Insgesamt stellt das Vorhaben – vor allem aufgrund des hohen Versiegelungsanteils - eine hohe Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar.

Betriebsbedingt sind innerhalb des Bebauungsplangebiets Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Ein Großteil der Böden ist bei Inbetriebnahme des Gewerbegebietes bereits versiegelt. Für die Restflächen ist durch Verkehrsbewegungen im Gebiet ein höherer Schadstoffeintrag zu erwarten, so dass eine mittlere Beeinträchtigungsintensität für die verbleibenden Böden zu erwarten ist.

9.4. Wasser

Baubedingt besteht während der Bauphase die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt wird durch die zusätzliche Versiegelung bzw. Überbauung ein Verlust von Infiltrationsfläche mit einem Umfang von maximal 57.045 m² und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses bewirkt.

Aufgrund des großflächigen Verlustes von Infiltrationsflächen und somit der Minderung der Grundwasserneubildung stellt die geplante Baumaßnahme eine hohe Beeinträchtigungsintensität für das Grundwasser dar. Eine Minderung dieser Beeinträchtigung erfolgt durch die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken sowie durch eine Einleitung des

Oberflächengewässers des GE in die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Entwässerungsgrün'.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

9.5. Klima/Luft

Baubedingt besteht während der Bauphase die Gefahr der Schadstoffbelastung durch die Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt führt das Vorhaben durch Überbauung und Versiegelung (zum Umfang siehe Aussagen in Kap. 9.3) zu einem relativ großflächigen Verlust von Freiflächen, die eine mittlere Bedeutung für die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen aufweisen.

Durch die geplanten Gebäude und die versiegelten Flächen werden zudem künftig 'Wärmespeicher' in den Klimaraum eingebracht. Die Bebauung bewirkt zudem eine gewisse weitergehende Reduktion der Luftzirkulation, wodurch ein verstärkter Schwüleeindruck entstehen kann.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass innerhalb der geplanten Gewerbe- und Sondergebietsflächen deutliche Änderungen der klimatischen Verhältnisse eintreten (mittlere bis hohe anlagenbedingte Beeinträchtigungsintensität). Im Umfeld des Geltungsbereichs sind – aufgrund der ausgedehnten Waldflächen im Norden und der bestehenden Siedlungsflächen im Süden (Gewerbe) keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingt kann, aufgrund wahrscheinlicher Emissionen der zukünftig angesiedelten Gewerbebetriebe und deren zusätzlichen Verkehrsaufkommens, von einer Erhöhung der Luftschadstoffimmissionen im Bebauungsplangebiet ausgegangen werden. Die betriebsbedingte Beeinträchtigungsintensität wird somit mittel bewertet.

9.6. Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Baubedingt sind Störungen der südlich angrenzenden Gewerbe- und Sondergebietsflächen durch den Lärm von Baumaschinen nicht auszuschließen. Für die möglicherweise dort lebenden Bewohner stellt der Baulärm ggfs. eine Störung dar. Aufgrund der nur temporären Dauer von Bauarbeiten wird dies insgesamt mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet. Für Wohnbauflächen sind aufgrund der Entfernung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt werden keine hochwertigen Wohn- oder Erholungsflächen beansprucht. Deshalb wird der Verlust der Freiflächen nur mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet.

Betriebsbedingt wird es aufgrund des zusätzlichen Verkehrs aus dem Plangebiet auf den Straßen in der Umgebung des Vorhabens nicht zu erheblichen Verkehrszunahmen (und damit auch zu einer signifikanten Veränderung von Schall- und Schadstoffimmissionen) kommen.

9.7. Landschaft

Baubedingt werden außerhalb der anlagebedingt beanspruchten Flächen keine weiteren Flächen benötigt und somit auch keine Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild beeinträchtigt.

Anlagebedingt kommt es im Planungsgebiet zum relativ großflächigen Verlust von 'offener Landschaft', was generell eine hohe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch die im südlichen Bereich vorhandene Bebauung und Straßen bestehen. Zudem werden durch entsprechende Festsetzungen Gehölzanzpflanzungen zur Begrünung im Gebiet vorgegeben. Berücksichtigt man zudem, dass sich der Geltungsbereich durch die angrenzenden Waldflächen nur durch eine beschränkte "Einsehbarkeit" auszeichnet, wird eine mittlere Beeinträchtigungsintensität bewirkt.

Betriebsbedingt sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

9.8. Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nordöstlichen Teil ein Grabhügelfeld bekannt, im Nordwesten grenzt ein weiteres Grabhügelfeld an. Zum Schutz von Kultur- und Sachgüter sind Festsetzungen vorgegeben (siehe Kap. 6). Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

10. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Sollte die Planung nicht realisiert werden, so ist von einem Erhalt des in der Bestandsanalyse dargelegten Zustandes auszugehen.

11. ABHANDLUNG DER EINGRIFFSREGELUNG NACH NATURSCHUTZ-RECHT

In Kapitel 9 wurden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Dadurch sind auch die naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt. Die Flächenversiegelung sowie der Verlust an Biotop-

strukturen mit mittlerer und hoher Bedeutung sind als erhebliche Beeinträchtigungen und somit – nach Naturschutzrecht (§ 14 BNatSchG) – als „Eingriff“ zu werten.

Beim vorliegenden Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II – Erweiterung" ist jedoch zu berücksichtigen, dass er sich in Teilbereichen mit den Bebauungsplänen

- Schorrenfeld Kühweid II – 2. Änderung
- Schorrenfeld Kühweid II – 3. Änderung

überschneidet. Deshalb existieren für Teilbereiche bereits Festsetzungen, die als 'fiktiver Bestand' bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen aus den o.g. Bebauungsplänen ergeben sich folgende Eingriffe durch den Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II – Erweiterung":

| | |
|--|-----------------------|
| ▪ Versiegelung von | 68.680 m ² |
| ▪ Teilversiegelung von | 985 m ² |
| ▪ Relevanter Biotopverlust (insgesamt 85.460 m ²) von | |
| Entwässerungsgraben | 910 m ² |
| Magerwiese | 75.320 m ² |
| Sonstige Hochstaudenflur | 255 m ² |
| Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 295 m ² |
| Baumschule | 6.170 m ² |
| Feldgehölz | 500 m ² |
| Kleine Grünfläche (fiktiv) | 1.575 m ² |
| "Entwässerungsgrün" Grasreiche ausd. Ruderalvegetation (Fiktiv) | 435 m ² |

Für die oben genannten naturschutzfachlichen Eingriffe wird in Kapitel 12 die notwendige Kompensationsmaßnahme benannt. Ein rechnerischer Nachweis der Kompensation ist in Kap. 16 dargelegt.

12. NATURSCHUTZFACHLICHE KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Zur Kompensation der in Kap. 11 dargelegten ermittelten Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG sind folgende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes geplant:

Baumanpflanzungen innerhalb der Gewerbegebietsflächen
(mindestens 214 Stück)

Baumanpflanzungen im öffentlichen Straßenraum (insgesamt 12 Stück)

- Entwicklung von grasreicher Ruderalflur (im Bereich "EWG")
- Entwicklung Sandrasen im nördlichen Randbereich
- Entwicklung einer Feldhecke

Die Ökologische Bilanz zeigt jedoch, dass durch diese Maßnahmen nur ein kleiner Anteil ausgeglichen werden kann. Innerhalb des Geltungsbereichs verbleibt bei Realisierung der Siedlungsentwicklung ein Defizit

- für das Schutzgut Boden von 604.702 Ökopunkten
- für das Schutzgut Tiere und Pflanzen von 1.280.275 Ökopunkten

(siehe dazu Kap. 16, Tabellen 7 und 8).

Insofern ist folgende externe Kompensationsmaßnahme geplant

Wiederherstellung von Magergrünland im Gewann "Krautstücker":

Lage: rd. 1.000 m nordwestlich des gepl. Erweiterungsgebietes
(siehe nachfolgende Abbildung)



Abbildung 2: Lage der externen Ausgleichsmaßnahme

Größe: rd. 7 ha

Flurstücke: 3914 und 3918

Entwicklungsziel: magere, artenreiche Wiesenflächen

Maßnahmenbeschreibung: durch entsprechende Ansaat und Pflege werden magere, artenreiche Wiesenflächen auf einer heute ackerbaulich genutzten Fläche entwickelt (d.h. Initialansaat mit

Sandrasenmischung regionaler Herkunft; Verzicht auf Bewässerung und Düngung; Mahd zweimal jährlich (in den ersten 3 Jahren nach Bedarf häufigere Mahd mit Abtransport des Mähgutes zur Ausmagerung der Flächen) oder extensive Beweidung durch Tiere); der bereits bestehende Wieseanteil mit Bäumen (rd. 3.200 m²) wird dauerhaft zu erhalten

In der nachfolgenden Tabelle wird das Aufwertungspotential dieser Maßnahme bilanziert:

Tabelle 6: Bilanzierung der externen Kompensationsmaßnahmen

| Nr | Biotoptyp | Bestand | | | Planung | | |
|---------------------------|---|-------------------------------------|-----------------------------------|------------|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------|
| | | Fläche (m ²) oder Stück | Bio-topwert-Punkte/m ² | Bilanzwert | Fläche (m ²) oder Stück | Bio-topwert-Punkte/m ² | Bilanzwert |
| 33.41 | Fettwiese | 3.200 | 13 | 41.600 | - | - | - |
| 37.10 | Acker | 66.583 | 4 | 266.332 | - | - | - |
| 36.60 | Sandrasen | - | - | - | 69.783 | 28 | 1.953.924 |
| 45.30b | Einzelbaum auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (STU 20 cm) | 31 | 80 | 2.480 | - | - | - |
| 45.30c | Einzelbaum auf hochwertigen Biotoptypen (STU 20 cm)* | - | - | - | 31 | - | - |
| Summe | | 69.783 | | 310.412 | 69.783 | | 1.953.924 |
| Summe Kompensation | | | | | | | 1.643.512 |

*Keine Bewertung aufgrund der künftigen hochwertigen Biotoptypen

Es zeigt sich, dass durch diese externe Maßnahme 1.643.512 Ökopunkten erzielt werden. Insofern verbleibt – für das Schutzgut Tiere und Pflanzen - ein Plus von 363.237.

Unter Berücksichtigung des ermittelten Defizits für das Schutzgut Boden (604.702 Ökopunkte) ergibt sich jedoch schutzgutübergreifend ein Defizit von 241.465 Ökopunkten (siehe dazu Kap. 16). Für dieses Defizit erfolgt eine entsprechende Abbuchung aus dem Ökopunkte-Kontingent "Alt- und Totholzkonzept" der Stadt Philippsburg. Unter Berücksichtigung dieser Abbuchung sind alle Eingriffe entsprechend den Vorgaben des BNatSchG § 15 ausgeglichen.

13. AUSWIRKUNGEN FÜR SCHUTZGEBIETE BZW. GESCHÜTZTE STRUKTUREN

Das innerhalb des Geltungsbereichs befindliche nach § 32 NatSchG B-W geschütztes Biotop "Feldgehölz Krautländer" (167162151604) wird durch entsprechende Festsetzungen erhalten.

Die mageren Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden als FFH-LRT 6510 eingestuft. Ein gleichartiger Ausgleich für die vom Bebauungsplan betroffene Fläche ist extern im Gewinn "Krautstücker" (s. Kap. 12) geplant.

Für Schutzgebiete werden durch die Erweiterungsplanung keine nachteiligen Auswirkungen bewirkt.

14. ARTENSCHUTZRECHTLICHE ABHANDLUNG

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Zeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/Gehölzrückschnitt
- V2 Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Baufeld
- V3 Erhaltung des Lichtregimes entlang des bestehenden Waldrands
- V4 Vermeidung von Lärm
- V5 Verzicht auf den Verbau großer, glatter Fassadenelemente einschließlich Fensterflächen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- M1 Anlage von Ausgleichshabitaten für Zauneidechsen
- M2 Wiederherstellung von Magergrünland als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse

Maßnahmen zum Risikomanagement

- R1 Umweltbaubegleitung
- R2 Monitoring der Eidechsenbestände
- R3 Monitoring der Grünlandentwicklung

Diese Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert worden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die ausführlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung befinden sich in Anhang 4.

15. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Klärung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (vgl. § 4c BauGB), sind auch die realisierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen mit zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen beeinflussen ebenfalls Art, Maß und Dauer der Umweltauswirkungen, die der Bebauungsplan zur Folge hat. Während der Planaufstellung, d. h. bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht, werden diese Maßnahmen bereits einbezogen.

Nach Fertigstellung der Reptilienhabitate wird ein artenschutzrechtliches Monitoring (Habitatmonitoring / Überprüfung Strukturen) durchgeführt. Hier werden insbesondere die Lebensräume der Tieren kontrolliert. Die Entwicklung der Zauneidechsen-Habitate sowie die Entwicklung der Population wird alljährlich, mindestens 5 Jahre lang nach der Umsetzung der Planung dokumentiert.

Ein Monitoring der Grünlandentwicklung wird nach der Fertigstellung des Habitats durchgeführt. Insbesondere wird die fachgerechte Umwandlung der Ackerflächen in Magergrünland und der Erfolg der Maßnahme überprüft.

16. RECHNERISCHER NACHWEIS DER KOMPENSATION

Der rechnerische Nachweis zur Kompensation wird für das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Tiere und Pflanzen erbracht, da diese Schutzgüter am meisten von der geplanten Entwicklung des Gewerbegebiets betroffen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die anderen Schutzgüter durch das festgesetzte Maßnahmenkonzept ein angemessener Ausgleich erfolgt.

In den nachfolgend dargelegten Bilanzierungen des Bestandes und der geplanten Situation für die Schutzgüter 'Tiere und Pflanzen' und 'Boden' sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet berücksichtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Bilanzierung der geplanten Umnutzung innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg vom 28.12.2010 (in Kraft getreten am 1.4.2011). Insgesamt wurde ein Defizit von 1.280.275 Ökopunkten innerhalb des Geltungsbereichs ermittelt (siehe Tab. 7). Zur Kompensation dieses Defizits ist eine externe Ausgleichsmaßnahme geplant, durch die

1.643.512 Ökopunkten erzielt werden (s. Kap. 12). Insofern verbleibt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Plus von 363.237 Ökopunkten.

Schutzgut Boden

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz innerhalb des Geltungsbereichs für das Schutzgut Boden ist in Tabelle 8 dargelegt (nach Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg und nach Heft „Bodenschutz 24“).

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde ein Defizit von 604.702 Ökopunkten ermittelt (siehe Tab 8).

Tabelle 7: Bilanzierung im Eingriffsbereich

| Nr | Biotoptyp | Bestand | | | Planung | | |
|----------------------------------|--|--|--------------------------------------|------------------|--|--------------------------------------|-------------------|
| | | Fläche (m ²) oder Stück | Biotopwert- Punkte/m ² | Bilanz- wert | Fläche (m ²) oder Stück | Biotopwert- Punkte/m ² | Bilanzwert |
| 12.61 | Entwässerungsgraben* | 910 | 18 | 16.016 | - | - | - |
| 33.43 | Magerwiese** | 75.320 | 23 | 1.717.296 | 9.040 | 19 | 171.760 |
| 33.80 | Zierrasen | - | - | - | 10.820 | 4 | 43.280 |
| 35.32 | Goldruten-Bestand*** | 20 | 6 | 128 | - | - | - |
| 35.44 | Sonstige Hochstaudenflur | 255 | 16 | 4.080 | - | - | - |
| 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 295 | 11 | 3.245 | 1.000 | 11 | 11.000 |
| 35.64 | <i>Fiktiv "Entwässerungsgrün" Grasreiche ausdauernde Ruderal-vegetation</i> | 435 | 11 | 4.785 | - | - | - |
| 36.60 | Sandrasen | - | - | - | 1.375 | 28 | 38.500 |
| 37.27 | Baumschule | 6.170 | 4 | 24.680 | - | - | - |
| 41.10 | Feldgehölz | 500 | 19 | 9.500 | 500 | 19 | 9.500 |
| 41.20 | Feldhecke | - | - | - | 1.275 | 15 | 19.125 |
| 45.30a | Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (STU in 25 Jahren: 95 cm) | - | - | - | 226 | 570 | 128.820 |
| 45.30b | Einzelbaum auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (STU 250 cm) | 1 | 1000 | 1000 | - | - | - |
| 60.10 | Von Gebäuden bestanden Fläche | - | - | - | 64.080 | 1 | 64.080 |
| 60.21 | Völlig versiegelte Straße oder Platz | - | - | - | 4.600 | 1 | 4.600 |
| 60.23 | Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter | 895 | 2 | 1.790 | 1.090 | 2 | 2.180 |
| 60.25 | Grasweg | 985 | 6 | 5.910 | 985 | 6 | 5.910 |
| 60.50 | Kleine Grünfläche | - | - | - | 2.350 | 4 | 9.400 |
| 60.50 | <i>Fiktiv Kleine Grünfläche</i> | 1.575 | 4 | 6.300 | 1.575 | 4 | 6.300 |
| V.2 | Gewerbegebiet**** | 11.330 | - | - | - | - | - |
| Summe | | 98.690 | | 1.794.730 | 98.690 | | 514.455 |
| Summe Kompensationsbedarf | | | | | | | -1.280.275 |

* Aufwertung: hohe Bedeutung für den Artenschutz (Zauneidechse)

** Aufwertung: sehr artenreiche Ausbildung

*** Abwertung: Neophyten-Dominanzbestand

****Keine Bewertung

Fiktiver Bestand aus angrenzenden Bebauungspläne

Tabelle 8: Bilanzierung Schutzgut Boden im Eingriffsbereich

| Ausgangssituation | Planung (planintern) | Fläche (m ²) | Bewertung vor Eingriff | | Bewertung nach Eingriff | | Abwertung durch Maßnahmen (-) | | Kompensationsbedarf | |
|------------------------------|----------------------|--------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------|-------------------------------|------------------------------|---------------------|-----------------|
| | | | Wertstufe des Boden | Öko-punkte pro m ² | Wertstufe des Bodens | Öko-punkte pro m ² | um Wertstufen | Ökopunkte pro m ² | Bodenwert-einheiten | Öko-punkte |
| Unversiegelte Fläche | Versickerungsmulde | 1.000 | 2,83 | 11,32 | 1,00 | 4 | -1,83 | -7,32 | -1.830 | -7.320 |
| | unversiegelt | 27.920 | 2,83 | 11,32 | 2,83 | 11,32 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Versiegelt | 59.810 | 2,83 | 11,32 | 0,33 | 1,332 | -2,50 | -9,988 | -149.346 | -597.382 |
| Versiegelte Fläche | versiegelt | 9.960 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Endsumme Kompensationsbedarf | | | | | | | | | -151.176 | -604.702 |

Gesamtbilanz

Da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut übergreifend wirken, werden zur Kompensation des Defizits beim Schutzgut Boden das Plus von 363.237 Ökopunkten aus der Bilanz des Schutzguts 'Tiere und Pflanzen' eingerechnet. Da als externe Ausgleichsmaßnahme eine Umwandlung von Ackerflächen in eine magere, artenreiche Wiesenfläche mit Verzicht von Düngung geplant ist, hat diese Maßnahme auch positive Effekte für das Schutzgut 'Boden'.

Es verbleibt jedoch in der schutzgutübergreifenden Gesamtbilanz ein Defizit von 241.465 Ökopunkten. Zur Kompensation erfolgt eine entsprechende Abbuchung aus dem Ökopunkte-Kontingent "Alt- und Totholzkonzept" der Stadt Philippsburg (siehe Kap. 12).

17. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt weist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Größe von ca. 9,9 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha und dient der gewerblichen Neuinanspruchnahme durch den Bebauungsplan. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich daher im wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans fasst fast vorwiegend magere Wiesenflächen die extensiv landwirtschaftlich benutzt werden um. Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich ein bereits bestehendes Gewerbegebiet.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann erreicht werden, dass nachteilige Umweltauswirkungen weitgehend möglich vermieden oder gemindert werden.

Trotzdem verbleiben folgende wesentliche nachteilige Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter:

Tabelle 9: Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

| Schutzgut | wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen |
|------------------|--|
| Fläche | <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha und dient der gewerblichen Neuinanspruchnahme durch den Bebauungsplan. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich daher im wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung fasst im gesamten Gebiet; aus einem 'offenen und landwirtschaftlich als Wiese genutzten Landschaftsteil' wird ein 'Gewerbegebiet'. Gravierend ist v.a. die Zunahme der versiegelten/überbauten Fläche (rd. 5,7 ha).</p> <p>Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt durch die geplante externe Kompensationsmaßnahme (insg. rd. 7 ha). Jedoch wurden diese Maßnahme so konzipiert, dass grundsätzlich auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung (künftig Wiesenutzung) möglich ist</p> |

| Schutzgut | wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen |
|--|--|
| Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt | <p>Baubedingte Störungen können während der Bauzeit (Lärm, Staub, etc.) – v.a. für den Waldrand und deren Habitatfunktion angrenzend des Geltungsbereichs - nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese Störungen wirken jedoch nur temporär; es verbleiben dauerhaft keine nachteiligen Umweltauswirkungen, v.a. unter Berücksichtigung der geplanten vorgezogenen Habitatentwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Durch die Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird anlagebedingt eine Versiegelung/Überbauung von maximal rd. 5,7 ha ermöglicht. Durch die geplanten Umnutzungen im Geltungsbereich gehen im Bereich des eigentlichen baulichen Eingriffs dauerhaft Biotop- und Habitatstrukturen verloren. Darunter befinden sich Biotopstrukturen mit mittlerer Bedeutung (6.170 m² Baumschule, 355 m² ausd. Ruderalflur) und hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (66.280 m² Magerwiese). Dies stellt eine hohe Beeinträchtigungsintensität für das Schutzgut Tiere und Pflanzen dar und ist v.a. für die Tiergruppen Insekten, Vögel und Fledermäuse relevant. Durch die Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzflächen, Magerwiese, Ruderalvegetation und zur Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich, kann der Verlust nur teilweise ausgeglichen werden. Durch eine externe Ausgleichsmaßnahme „Wiederherstellung von Magergrünland im Gewann Krautstücker“ erfolgt ein kompensatorischer Ausgleich, mit dem der Biotopwert im Landschaftsausschnitt erhalten werden kann.</p> <p>Artenschutzrechtlichen Verboten wird durch entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung und Habitatentwicklung entgegengewirkt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und kompensatorischen Maßnahmen verbleiben insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen für Tiere und Pflanzen.</p> |
| Boden | <p>Die geplante Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Versiegelung unversiegelter Flächen (rd. 5,7 ha). Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt, woraus erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen resultieren.</p> <p>Durch die Festsetzungen zur Begrünung der Freiflächen können in Teilflächen des Geltungsbereichs Beeinträchtigungen vermieden werden, in dem die natürlichen Bodenfunktionen erhalten werden. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich erfolgt über eine Schutzgutübergreifende Maßnahme sowie über eine Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Philippsburg.</p> |
| Wasser | <p>Durch die Entwicklung des Gewerbegebiets wird für das Grundwasser ein Verlust von Infiltrationsfläche mit einem Umfang von maximal rd. 5,7 ha - und somit eine entsprechende Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses - bewirkt. Aufgrund des großflächigen Verlustes von Infiltrationsflächen stellt die geplante Baumaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung für das Grundwasser/die Grundwasserneubildung dar. Eine Minderung dieser Beeinträchtigung erfolgt durch die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken sowie durch eine die Einleitung des Oberflächengewässers des GE in einen Graben außerhalb der Baugrundstücke.</p> <p>Oberflächengewässer sind durch die geplante Siedlungserweiterung nicht betroffen.</p> |
| Klima/Luft | <p>Für das Schutzgut 'Klima/Luft' werden für die umliegenden Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirkt. Innerhalb des Geltungsbereichs treten jedoch deutliche Änderungen der klimatischen Verhältnisse ein, die langfristig bestehen bleiben.</p> |

| Schutzgut | wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen |
|-----------------------------|---|
| Mensch und seine Gesundheit | <p>Baubedingt sind Störungen der angrenzenden Gewerbeflächen durch den Lärm von Baumaschinen nicht auszuschließen. Aufgrund der nur temporären Dauer von Bauarbeiten wird dies insgesamt mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet. Für Wohnbauflächen sind aufgrund der Entfernung keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingt werden keine hochwertigen Wohn- oder Erholungsflächen beansprucht.</p> <p>Betriebsbedingt wird es aufgrund des zusätzlichen Verkehrs aus dem Plangebiet auf den Straßen in der Umgebung des Vorhabens nicht zu erheblichen Verkehrszunahmen (und damit auch zu einer signifikanten Veränderung von Schall- und Schadstoffimmissionen) kommen.</p> |
| Landschaft | <p>Anlagebedingt kommt es im Planungsgebiet zum relativ großflächigen Verlust von 'offener Landschaft'. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (angrenzendes Gewerbe), des Erhalts bedeutender landschaftsbildprägender Strukturen (Feldgehölz) und den Vorgaben zur Begrünung im Geltungsbereich sowie der Entwicklung von Magergrünland (externe Ausgleichsmaßnahme) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirkt.</p> |
| Wechselwirkungen | <p>Es sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut 'Wechselwirkungen' zu erwarten.</p> |
| Kultur- und Sachgüter | <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nordöstlichen Teil ein Grabhügelfeld bekannt, im Nordwesten grenzt ein weiteres Grabhügelfeld an. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> |

18. LITERATURVERZEICHNIS

- BAUGEOLOGISCHES BÜRO BILLER & BREU (2017): Ingenieurgeologisches Baugrundgutachten. Waghäusel
- BER.G, (2017): Erweiterung des Gewebegebiets "Schorrenfeld II" in Philippsburg Bestandserfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Großem Feuerfalter 2017 – Berg (Pfalz)
- BER.G, (2018): Erweiterung des Gewebegebiets "Schorrenfeld II" in Philippsburg spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP – Berg (Pfalz)
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD 1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg – Bad Kissingen
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD 2017): Klimadaten für Messstationen in Deutschland, Referenzperiode 1961-1990. Messstation Philippsburg - Kernkraftwerk. <http://www.dwd.de/>
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU 2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU 2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Abgestimmte Fassung) – Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2006): Klimaatlas Baden-Württemberg – Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2009): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten - Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestaltungsverfahren
- LUBW (2012): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Referat 22 – Boden, Altlasten; Arbeitshilfe Bodenschutz Heft 24 – Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2017): Daten und Kartendienst der LUBW
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB 2017): LGRB-Mapserver, Geowissenschaftliche Übersichtskarten, http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/home/index_html (Stand 10/2014) - Freiburg
- LANDRATSAMT KARLSRUHE, FACHBEREICH 5, SACHGEBIET FÜR ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ (2014): Bodendaten auf ALK Basis, 1:50.000, Stand: April 2011
- REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2003): Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 – Karlsruhe
- REIDL, K., R. SUCK, M. BUSHART, W. HERTER, M. KOLTZENBURG, H.-G. MICHIELS & TH. WOLF, unter Mitarbeit von E. AMINDE und W. BORTT (2013): Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. – Hrsg.: LUBW Baden-Württemberg, Naturschutz- Spectrum Themen 100, Karlsruhe
- SCHMITHÜSEN, J. (1952): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe – Stuttgart
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (UM 2005): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG & MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (2007): Hydrologische Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung im Raum Karlsruhe-Speyer, Stuttgart, Main



Legende

Gewässer

12.61 Entwässerungsgraben

Wiesen und Weiden

33.43 Magerwiese (LRT 6510)

Saumvegetation, Domianzbestände, Hochstaudenfluren, Ruderalvegetation

35.32 Goldrutenbestand
 35.44 Sonstige Hochstaudenflur
 35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

Äcker, Sonderkulturen

37.11 Acker
 37.27 Baumschule

Gehölze

41.10 Feldgehölz
 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
 45.30 Einzelbaum

Wälder

52.21 Traubekirschen-Erlen-Eschenwald

Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfäche

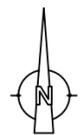
60.10 von Bauwerken bestandene Fläche
 60.21 Völlig versiegelte Straße
 60.23 Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
 60.24 Unbefestigter Weg
 60.25 Grasweg
 V.2 Gewerbegebiet

Sonstige Informationen

— Untersuchungsgebiet
 - - Geltungsbereich
 - - - Geltungsbereich FNP

Schutzgebiete

FFH-Gebiet
 § 30 Biotope



Bestandskarte
Philippsburg - Schorrenfeld II
 Stand: 05/2018 Maßstab 1:2.500

| | |
|--|---|
|  <small>Landauer Straße 56, 67346 Speyer Tel. 06232/6779-90 Fax 06232/6779-99</small> |  |
|--|---|

Erweiterung des Gewerbegebiets „Schorrenfeld II“ in Philippsburg

Bestandserfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Großem Feuerfalter 2017



Auftraggeber



Stadt Philippsburg

Auftragnehmer



Modus Consult
Karlsruhe

Bearbeitung

Ber!G

Beratung.Gutachten

Berg (Pfalz), im Oktober 2017

Inhalt

| | | |
|----------|--------------------------------------|-----------|
| | Zusammenfassung | 3 |
| 1 | Veranlassung | 4 |
| 2 | Untersuchungsraum..... | 4 |
| 3 | Material und Methode | 5 |
| 3.1 | Fledermäuse..... | 5 |
| 3.2 | Vögel..... | 5 |
| 3.3 | Reptilien | 6 |
| 3.4 | Schmetterlinge | 6 |
| 4 | Ergebnisse | 7 |
| 4.1 | Fledermäuse..... | 7 |
| 4.2 | Vögel..... | 7 |
| 4.3 | Reptilien | 13 |
| 4.4 | Schmetterlinge | 14 |
| 4.5 | Zufallsfunde aus weiteren Taxa | 15 |
| 5 | Bewertung..... | 15 |
| 5.1 | Fledermäuse..... | 15 |
| 5.2 | Brutvögel..... | 15 |
| 5.3 | Reptilien | 17 |
| 5.4 | Schmetterlinge | 18 |
| 6 | Planungsempfehlungen..... | 19 |
| 7 | Quellen..... | 20 |
| 8 | Fotodokumentation | 22 |

Tabellen

| | | |
|-----------|--|----|
| Tabelle 1 | Kommentierte Artenliste Vögel | 7 |
| Tabelle 2 | Kommentierte Artenliste Reptilien | 14 |
| Tabelle 3 | Überprüfung der Betroffenheiten von Brutvögeln | 16 |

Abbildungen

| | | |
|-------------|------------------------------------|---|
| Abbildung 1 | Lage des Untersuchungsgebiets..... | 5 |
|-------------|------------------------------------|---|

Erweiterung des Gewerbegebiets „Schorrenfeld II“ in Philippsburg

Bestandserfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Großem Feuerfalter 2017



Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung Johannes Nau & Dipl.-Biol. Tom Schulte
unter Mitarbeit von Paul Schulte

Ludwigstraße 40
76768 Berg
Telefon 07273 / 9185-36
Info@Ber-G.de

Zusammenfassung

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets „Schorrenfeld II“ in Philippsburg-Huttenheim war Anlass, für die Tiergruppen Brutvögel, Reptilien sowie planungsrelevanter Tagfalter faunistische Untersuchungen durchzuführen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf diese Artengruppen zu bewerten.

Zwischen dem 31. März und 4. August 2017 wurden insgesamt 31 Brutvogelarten im Untersuchungsraum (Geltungsbereich des Bebauungsplans und ein darum gelegter Pufferbereich von 100 m im unbebauten Bereich) nachgewiesen, davon brüteten mit Girlitz und Stieglitz zwei Arten in Gehölzbeständen eines Pflanzgartens im Geltungsbereich. Als gefährdete Arten, die landes- und/oder bundesweit in der Roten Listen der Brutvögel geführt werden, sind im Untersuchungsraum Feldschwirl, Haussperling, Pirol und Star mit Brutrevieren nachgewiesen.

Nachweise von Reptilien gelangen einzig von der Zauneidechse, die im Bereich des Grabens zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Geltungsbereich sowie an sonnenexponierten Waldrändern siedeln.

Besonders planungsrelevante Schmetterlingsarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor. Fledermäuse waren nicht Gegenstand der Untersuchungen, sind aber im Übergangsbereich höhlenreicher Altholzbestände (insbesondere Pappel) und Grünland unbedingt zu erwarten.

Die Betroffenheiten von Fledermäusen, Brutvögeln und der Zauneidechse hängen stark von der geplanten Nutzung der Fläche ab. Sollte im Geltungsbereich emissionsintensive Betriebe angesiedelt werden, sind Betroffenheiten von Waldfledermäusen und im Wald siedelnden Brutvögeln zu erwarten, die deutlich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausreichen können.

Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz beeinträchtigter Lebensräume sowie zur Entwicklung des Gebiets werden unterbreitet.

1 Veranlassung

Die Stadt Philippsburg plant im Stadtteil Huttenheim die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Im Schorrenfeld“ nach Norden. Im Jahr 2017 wurden als Grundlage zur Abarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz faunistische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse hier dargelegt werden.

Gezielt untersucht wurden Brutvögel, Reptilien und besonders planungsrelevante Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Für Fledermäuse erfolgte eine gezielte Suche nach Quartiermöglichkeiten im direkten Eingriffsbereich.

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich westlich von Philippsburg-Huttenheim, nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „Im Schorrenfeld“. Um den Untersuchungsraum, nachfolgend auch Kern-UG genannt, wurde zusätzlich ein 100 m-Puffer gelegt, der im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets unterbrochen ist. Die Flächengröße des Kern-UG, welches die für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehenen Flächen beinhaltet – beträgt rund 9,1 ha. Die Fläche des Puffers von 100 m beträgt weitere 15,4 ha, sodass eine Gesamtfläche von 24,5 ha faunistisch untersucht wurde.

Das Gebiet wird von zwei größeren Wiesenflächen bestimmt. Im zentralen Teil befindet sich eine eingezäunte Fläche, die als Pflanzgarten genutzt wird. Teilweise war noch Baumschulware zu sehen, andere Flächen dagegen waren bereits geerntet. Westlich wird das Gelände durch eine lockere Baum-, bzw. Heckenbepflanzung abgegrenzt, im nordöstlichen Teil stehen eine Reihe Koniferen fortgeschrittenen Alters. Im Norden des Geländes befindet sich dazu noch ein Gebäude, in dem landwirtschaftliche Maschinen untergestellt sind. Im Süden des Westteils des Kerngebiets verläuft von West nach Ost ein Graben entlang der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet, welcher jedoch zu keiner Zeit der Untersuchungen Wasser führte.

Das Kerngebiet wird im Westen, Norden und Osten von Wald eingefasst, im Südwesten befindet sich weiteres Grünland (vgl. Abbildung 1).

Der gesamte Betrachtungsraum liegt vollständig im Naturraum „Nördliche Oberrhein-Niederung“, einer Untereinheit des „Nördlichen Oberrhein-Tieflands“.

Die Flächen innerhalb des Kern-Untersuchungsgebiets unterliegen keinerlei Schutzstatus. Jedoch befinden sich im erweiterten 100 m-Puffer Flächenanteile des FFH-Schutzgebiets 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ (vgl. Abbildung 1). Hierbei handelt es sich um Bachläufe und Entwässerungsgräben samt angrenzender Begleitvegetation.

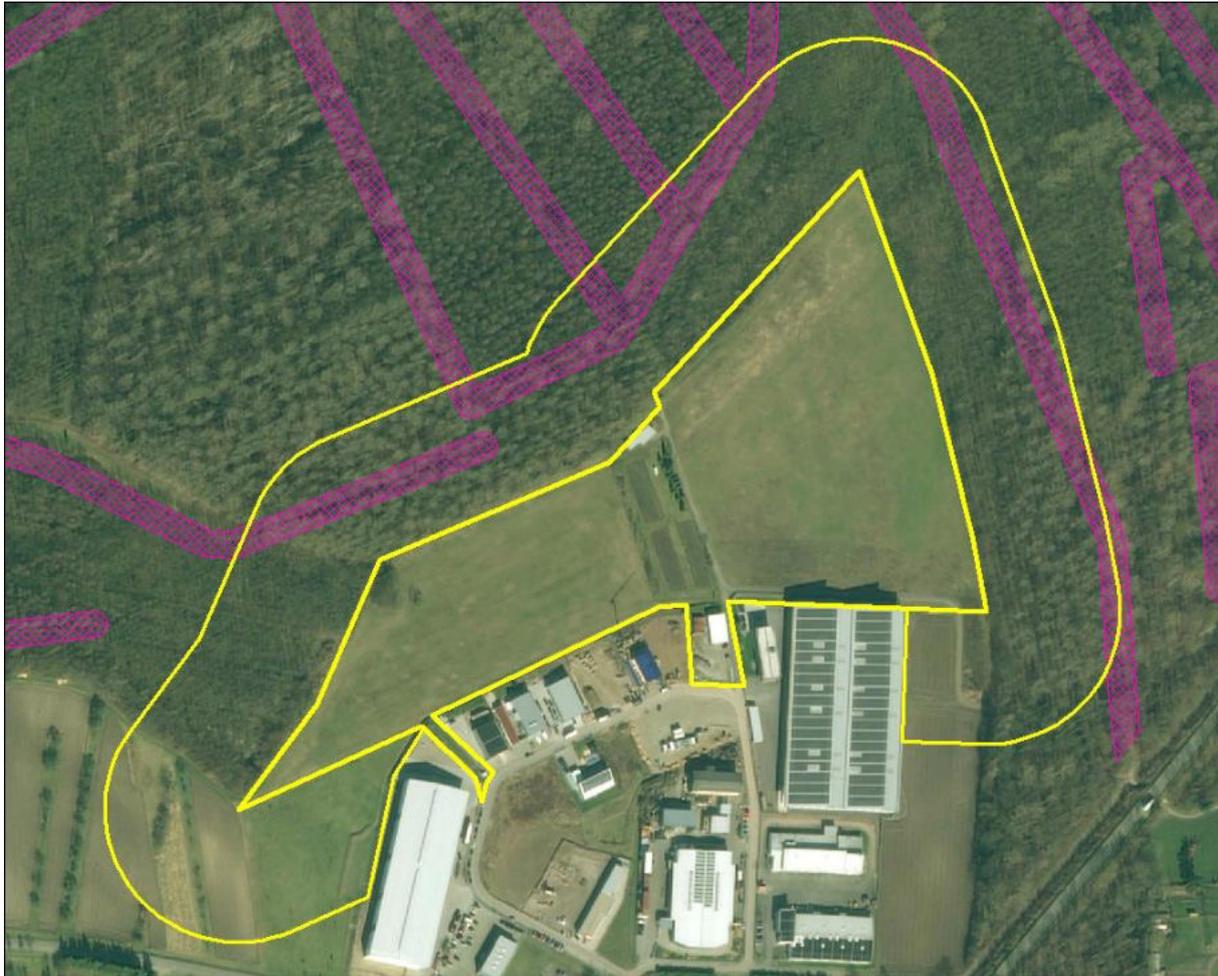


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebiets

| | |
|------------------------------|---|
| Innere gelbe Linie | Flächen der geplanten Erweiterung |
| Äußere gelbe Linie | 100 m-Puffer um die geplante Erweiterung |
| Magenta schraffierte Flächen | Flächenanteile des FFH-Schutzgebiets 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ |

3 Material und Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2017 an insgesamt sieben Terminen begangen. Begehungen fanden am 31. März, am 6. April, am 3., 22. und 31. Mai, am 19. Juni sowie am 4. August 2017 statt. Die Durchgänge wurden jeweils von einem oder zwei Kartierern durchgeführt.

3.1 Fledermäuse

Fledermäuse wurden nicht gezielt untersucht, es erfolgte lediglich eine Suche nach Höhlenbäumen oder sonstigen, als Quartiere für Fledermäuse geeigneten Strukturen im geplanten Eingriffsbereich.

3.2 Vögel

Nachweise von Vögeln erfolgten durch Sicht (mittels Fernglas), durch Verhören arttypischer Gesänge und Rufe. Zur Feststellung schwierig zu kartierender oder nachaktiver Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Die Kartierungen erfolgten zu verschiedenen Tageszeiten, wurden zur Erfassung von Vö-

geln meist früh morgens begonnen. Zur Suche nach nachtaktiven Arten (Waldkauz, Rebhuhn, Feldschwirl) wurden am 6. April sowie am 19. Juni 2017 Begehungen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt.

Beobachtungspunkte aller Individuen wurden mittels mobiler GPS-Geräte (MobileMapper mit hinterlegtem Luftbild) eingemessen. Neben der Artzugehörigkeit wurde, soweit dies möglich war, das Geschlecht sowie das Verhalten der Tiere (Ansitz, Brut, Fütterung, Gesang, Nahrungssuche, Verfolgungsflüge, Flugrichtung, Überflug etc.) dokumentiert.

Die Auswertung der Revierzentren erfolgte nach der „Papierrevier-Methode“ am Rechner mit hinterlegtem Luftbild in Anlehnung an SÜDBECK et al. 2005.

3.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde an drei Terminen intensiv auf Vorkommen von Reptilien abgesucht. Termine hierfür waren am 31. März, am 22. und 31. Mai sowie am 4. August 2017.

Zum Nachweis wurde das Untersuchungsgebiet – insbesondere randliche Saumflächen sowie sonstige geeignet erscheinende Strukturen – langsam abgegangen und visuell abgesucht. Hierbei wurden außerdem im Gebiet herumliegende Gegenstände wie liegendes Totholz, Bretter, Bleche oder ähnliche Versteckmöglichkeiten vorsichtig angehoben und auf sich darunter verbergende Reptilien überprüft.

Die Reptiliensuche wurde jeweils an Tagen mit für Kriechtiere günstiger Wetterlage – heiter bis sonnig, windstill bis höchstens schwach windig, Temperaturen zwischen 22 und 29 °C – durchgeführt.

Beobachtungspunkte aller nachgewiesenen Individuen wurden mittels eines mobilen GPS-Geräts eingemessen (MobileMapper 10 bzw. 20 mit hinterlegtem Luftbild). Im Büro erfolgte die Übertragung der Beobachtungsdaten in ein geographisches Informationssystem (ArcGIS 10.3.1).

3.4 Schmetterlinge

Unter den Schmetterlingen wurden lediglich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten intensiv gesucht, und hier beschränkte sich die Suche aufgrund der Beschaffenheit der Wiesenflächen einzig auf den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Zum Nachweis des Großen Feuerfalters wurden während der ersten Begehungen zur Erfassung von Vögeln und Reptilien sämtliche Standpunkte nichtsaurer Ampferarten (*Rumex crispus* und *R. obtusifolius*) im geplanten Eingriffsbereich eingemessen. Jeweils zum Ende der Hauptflugzeiten der ersten (19. Juni) und der zweiten Generation (4. August) erfolgte die Eisuiche an Blättern nichtsaurer, oxalat- armer Ampferstauden.

Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, *P. teleius*) konnten aufgrund des Fehlens der einzigen Raupenfraßpflanze (Großer Wiesenknopf - *Sanguisorba officinalis*) ausgeschlossen werden. Gleiches galt für die ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), da auch für diese Art die Raupenfraßpflanzen (Weidenröschen – *Epilobium* spp. und *Nachtkerzen* – *Oenothera* spp.) im UG fehlten.

Weitere, besonders planungsrelevante Schmetterlingsarten sind im UG aufgrund deren aktuellen Verbreitung nicht zu erwarten.

4 Ergebnisse

Soweit Nachweise erfolgten, sind die Kartierungsergebnisse der Freilandbefragungen aus dem Jahr 2017 nachfolgend in Form kommentierter Artenlisten dargestellt.

4.1 Fledermäuse

Als Fledermausquartier geeignete Strukturen waren im geplanten Eingriffsbereich nicht vorhanden.

4.2 Vögel

Im Zuge der durchgeführten faunistischen Erfassung zwischen 31. März und 4. August 2017 wurden insgesamt 31 Vogelarten im Untersuchungsraum, im 100 m-Puffer oder direkt daran angrenzend nachgewiesen. Mit Girlitz und Stieglitz waren zwei Arten mit jeweils einem Brutpaar im Kern-UG vertreten, die in Koniferen in dem Pflanzgarten im zentralen Teil des UG brüteten. Alle anderen Arten brüteten im 100 m-Puffer, daran angrenzend oder suchten das UG lediglich zur Nahrungssuche auf oder überflogen das Gelände ohne direkten Bezug zu diesem.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1 Kommentierte Artenliste Vögel

| | |
|-------------------|---|
| Status | im Untersuchungsgebiet |
| ●● | Reproduktionsvorkommen im Eingriffsbereich |
| ● | Reproduktionsvorkommen im 100 m-Puffer |
| ○ | Durchzügler oder Nahrungsgast |
| Vorkommen | im Untersuchungsgebiet |
| ● | gelber Punkt – Revierzentrum der Art nach Kartierung im Jahr 2017 |
| Rote Liste | der Brutvögel |
| BW | Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) |
| D | Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015) |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| V | Vorwarnliste |
| * | ungefährdet |
| § | Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz |
| § | besonders geschützt |
| §§ | besonders geschützt und streng geschützt |

| Sta- tus | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Struktu- ren ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|-------------|--------------------------------------|--|---|------------|---|---|
| | | | | BW | D | |
| ● | Amsel <i>Turdus merula</i> | <ul style="list-style-type: none"> Laub- und Mischwälder mit feuchtem Boden Feldgehölze Gärten, Städte, Parkanlagen | <ul style="list-style-type: none"> die Amsel kommt mit mehreren Brutpaaren im Kerngebiet angrenzenden Waldbereich innerhalb des 100 m-Puffers vor keine Brutnachweise im Kerngebiet | * | * | § |

| Sta- tus | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Struktu- ren ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|-------------|--|---|---|------------|---|---|
| | | | | BW | D | |
| ● | Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | <ul style="list-style-type: none"> fast immer in Gewässernähe, nie im Wald schon Kleinstgewässer wie Pfützen reichen aus gerne am Rande menschlicher Ansiedlungen | <ul style="list-style-type: none"> mindestens zwei Brutpaare im Bereich von Gebäuden des südlich an das UG angrenzenden Gewerbegebiets im Kern-UG ausschließlich Nahrungsgast | * | * | § |
| ● | Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> | <ul style="list-style-type: none"> Laub- und Mischwälder Parks und Gärten Feldgehölze und größere Feldhecken geeignete Höhlen und Nischen zur Nestanlage | <ul style="list-style-type: none"> Brutvogel im Waldbereich keine Brutnachweise innerhalb des Kerngebiets | * | * | § |
| ● | Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | <ul style="list-style-type: none"> Gehölzbestände aller Art mit größeren Bäumen | <ul style="list-style-type: none"> häufiger Brutvogel im Wald keine Brutnachweise innerhalb des Kerngebiets | * | * | § |
| ● | Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | <ul style="list-style-type: none"> Altbäume zur Anlage von Nisthöhlen Wälder Parks, Gärten Feldgehölze | <ul style="list-style-type: none"> der Buntspecht wurde verstärkt im Waldbereich östlich des Kerngebiets erfasst | * | * | § |
| ● | Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | <ul style="list-style-type: none"> Wälder aller Art große Feldgehölze mit Baumbestand | <ul style="list-style-type: none"> mit drei Einzelnachweisen im umliegenden Waldbereich nachgewiesen | * | * | § |
| ● | Feldschwirl <i>Locustella naevia</i> | <ul style="list-style-type: none"> offene bis halboffene Landschaft mit hoher Krautschicht Hochstaudenfluren Brennnesseldickichte verwachsene Lichtungen und Waldränder verkrautete Felder | <ul style="list-style-type: none"> einmaliger Gesangsnachweis eines Männchens zum Beginn der Brutzeit am 3. Mai in einer, im fortgeschrittenen Sukzessionsstadium befindlichen Aufforstungsfläche, im nördlich des Kern-UG gelegenen Waldgebiets innerhalb des 100 m-Puffers ein Brutvorkommen dieser heimlichen Art konnte nicht ausgeschlossen werden | 2 | 3 | § |



| Status | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|--------|---|--|--|------------|---|----|
| | | | | BW | D | |
| ○ | Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | <ul style="list-style-type: none"> Laub- und Mischwälder Parkanlagen und Obstgärten Baumhecken und größere Feldgehölze mit Altbaumbestand | <ul style="list-style-type: none"> einmaliger Nachweis eines singenden Männchens knapp außerhalb des 100 m-Puffers im Osten kein Hinweis auf ein Brutrevier des Gartenbaumläufers | * | * | § |
| ●● | Girlitz <i>Serinus serinus</i> | <ul style="list-style-type: none"> Waldränder und Hecken Ränder von Siedlungen: Obstgärten, Parks, Alleen | <ul style="list-style-type: none"> ein Brutrevier der Art in den Koniferen des eingezäunten Geländes des Pflanzgartens im zentralen Teil des Kern-UG  | * | * | § |
| ○ | Grünfink <i>Carduelis chloris</i> | <ul style="list-style-type: none"> Siedlungen, Parks, Gärten Kulturland mit Bäumen | <ul style="list-style-type: none"> Brutvogel im angrenzenden Wald im Kern-UG wahrscheinlich nur Nahrungsgast | * | * | § |
| ○ | Grünspecht <i>Picus viridis</i> | <ul style="list-style-type: none"> Streuobstwiesen Parkanlagen lichte Auwälder größere Feldgehölze mit Altbäumen Altholz zur Anlage der Nisthöhle | <ul style="list-style-type: none"> einmaliges Verhören eines Grünspechts am 3. Mai im Wald östlich des UG, knapp außerhalb des 100 m-Puffers | * | * | §§ |
| ○ | Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> | <ul style="list-style-type: none"> menschliche Siedlungen Hütten und Viehställe Nischen als Neststandorte | <ul style="list-style-type: none"> mindestens zwei Brutpaare mit erfolgreicher Brut im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets südlich des Kern-UG | * | * | § |

| Status | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|--------|---|---|---|------------|---|----|
| | | | | BW | D | |
| ○ | Haussperling <i>Passer domesticus</i> | <ul style="list-style-type: none"> • menschliche Siedlungen • Hütten und größere Viehunterstände auch außerhalb von Städten und Dörfern • Hohlräume an Gebäuden zur Nestanlage | <ul style="list-style-type: none"> • ein Brutrevier des Haussperlings konnte im Bereich der Gebäude des bestehenden Gewerbegebiets festgestellt werden • die Wiesenflächen und die Heckenstrukturen innerhalb des Eingriffsbereichs wurden zur Nahrungssuche aufgesucht  | V | V | § |
| ● | Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Gebüsche • gebüschreiche Gärten • Schonungen • Waldränder | <ul style="list-style-type: none"> • drei Einzelnachweise von Heckenbraunellen im nördlichen Waldgebiet des 100 m-Puffers | * | * | § |
| ○ | Kleinspecht <i>Dryobates minor</i> | <ul style="list-style-type: none"> • lichte Wälder • Auwald • parkartiges Gelände • Baumbestand mit vielen morschen Ästen | <ul style="list-style-type: none"> • einmaliges Verhören eines singenden Kleinspechts am 19. Juni und damit außerhalb der Brutzeit im Wald östlich des UG, innerhalb des 100 m-Puffers • Hinweise auf ein Brutrevier für die Art mit großen Revieren ergaben sich in diesem Bereich allerdings nicht, der Waldbereich war mit Sicherheit als Teil eines Revieres der Art mit hohen Raumansprüchen zu betrachten | V | V | § |
| ● | Kohlmeise <i>Parus major</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Laub- und Mischwälder • Parks und Gärten • Feldgehölze und größere Feldhecken • geeignete Höhlen und Nischen zur Nestanlage | <ul style="list-style-type: none"> • häufiger Brutvogel im Wald • keine Brutnachweise innerhalb des Kerngebiets | * | * | § |
| ○ | Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Kulturland mit eingestreuten Wäldern • Baumgruppen, Feldgehölze | <ul style="list-style-type: none"> • der Mäusebussard wurde an zwei Terminen (31. März mit 2 Exemplaren und am 19. Juni mit 1 Exemplar) über den Wiesen und dem Wald im Ostteil des UG bei der Jagd beobachtet • die Art sucht die Wiesen zur Nahrungssuche auf, der Brutplatz wurde nördlich der Nordostecke des UG – außerhalb des Suchraums – vermutet | * | * | §§ |

| Sta- tus | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Struktu- ren ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|-------------|---|--|--|------------|---|---|
| | | | | BW | D | |
| ● | Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | <ul style="list-style-type: none"> lichte, unterholzreiche Laub- und Mischwälder Gärten, Parks Feldhecken mit Altbäumen | <ul style="list-style-type: none"> sehr häufiger Brutvogel im gesamten Waldgebiet Brutnachweise innerhalb des Kern-UG konnten im Laufe der Kartierungen nicht erbracht werden | * | * | § |
| ● | Pirol <i>Oriolus oriolus</i> | <ul style="list-style-type: none"> Auwälder und lichte Mischwälder Feldgehölze Baumreihen, v.a. mit alten Pappeln Parks, Obstgärten, Friedhöfe | <ul style="list-style-type: none"> der Pirol wurde an zwei Terminen (3. Mai und 19. Juni) im Wald verhört das Vorhandensein eines Brutreviers im östlichen Waldbereich innerhalb des 100 m-Puffers war wahrscheinlich, da hier im Juni intensiv warnende Altvögel zu hören waren  | 3 | V | § |
| ○ | Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | <ul style="list-style-type: none"> Feldgehölze lichte Wälder Parkanlagen und große Gärten mit Altbäumen | <ul style="list-style-type: none"> an zwei Terminen (3. Mai und 19. Juni) wurden Rabenkrähen im Umfeld um das Kerngebiet erfasst die Sichtung jeweils eines ansitzenden Tieres im südöstlichen Teil des UG lassen einen nahen Brutplatz im dortigen Bereich des Waldes vermuten die Wiesenflächen werden unregelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht | * | * | § |
| ○ | Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | <ul style="list-style-type: none"> frei zugängliche Gehöfte und Viehställe mit Nischen zur Nestanlage Fluginsekten im Luftraum, bevorzugt über feuchtem Grünland | <ul style="list-style-type: none"> kein Brutvogel im UG zwei jagende Rauchschwalben konnten im Untersuchungsraum am 31. Mai beobachtet werden die Brutplätze wurden im südöstlich gelegenen Siedlungsbereich vermutet | 3 | 3 | § |
| ○ | Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | <ul style="list-style-type: none"> Wald Feldgehölze zunehmend verstädtert und im Randbereich von Siedlungen | <ul style="list-style-type: none"> mindestens ein Brutrevier im östlichen Waldgebiet gelegentlich zur Nahrungssuche im UG | * | * | § |
| ● | Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | <ul style="list-style-type: none"> feuchte Misch- und Laubwälder Parkanlagen verbuschte Gärten große Feldhecken bevorzugt in Gewässernähe | <ul style="list-style-type: none"> das Rotkehlchen wurde ausschließlich im östlichen Waldbereich erfasst | * | * | § |

| Sta- tus | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Struktu- ren ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|-------------|--|--|--|------------|---|---|
| | | | | BW | D | |
| ● | Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> | <ul style="list-style-type: none"> • lichte Laub- und Mischwälder • größere Feldgehölze mit Baumbestand • Siedlungsränder | <ul style="list-style-type: none"> • die Singdrossel ist mit vier Revieren im Waldgebiet erfasst worden, drei im nordwestlichen, eines im östlichen Teil des Waldes | * | * | § |
| ● | Star <i>Sturnus vulgaris</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsränder • Feldgehölze mit Baum- bestand • lichte Wälder • kurzgrasige Wiesen und Brachen zur Nah- rungssuche • geeignete Höhlen und Nischen zur Nestanlage | <ul style="list-style-type: none"> • insgesamt wurden sieben Brutreviere des Stars im Bereich des Waldes, und somit im 100 m-Puffer festgestellt • vier Brutplätze befanden sich in alten Pappeln, nah am Waldrand im westlichen Teil des Suchraums, drei weitere Reviere wurden im östlichen Waldbereich verortet • häufiger und regelmäßiger Nahrungsgast auf den Wiesenflächen des Kern-UG • am 22. Mai wurden mindestens 25 Tiere bei der Nahrungssuche im UG beobachtet  | * | 3 | § |
| ●● | Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | <ul style="list-style-type: none"> • lichte Wälder • Obstgärten • Ränder von Siedlungen • Nahrungshabitate sind Brachen, Unkrautfluren, Distelfelder oder Hochstaudenfluren mit Bäumen in der Nähe | <ul style="list-style-type: none"> • ein Brutrevier im Bereich der Koniferen im eingezäunten Gelände des Pflanzgartens im zentralen Teil des UG  | * | * | § |

| Status | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Strukturen ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|--------|--|--|--|------------|---|----|
| | | | | BW | D | |
| ○ | Sumpfmeise <i>Parus palustris</i> | <ul style="list-style-type: none"> • größere lichte Laub- und Mischwälder mit Altholz und rauborkigen Baumarten • Altholzbestände mit Morschholz • Ufergehölze • bei Angebot von Nisthilfen auch in Fichtenwäldern | <ul style="list-style-type: none"> • einmaliger Nachweis eines rufenden Exemplars im Waldbereich im Südosten des 100 m-Puffers am 19. Juni • kein Brutvogel im UG | * | * | § |
| ○ | Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Offenland zur Mäusejagd • Gebäudebrüter, aber auch in verlassenem Großvogelnestern in Feldgehölzen oder in speziellen Nistkästen an Strommasten | <ul style="list-style-type: none"> • kein Brutvogel im UG • an zwei Terminen (22. Mai und 19. Juni) konnte jeweils ein das UG überfliegender Turmfalke beobachtet werden • gelegentlich zur Nahrungssuche im UG | V | * | §§ |
| ○ | Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> | <ul style="list-style-type: none"> • künstliche Nisthilfen, gerne auch im Siedlungsbereich • Überschwemmungsflächen, grundwasserbeeinflusste oder stau-nasse, kurzgrasige oder frisch gemähte Wiesen als Nahrungshabitate | <ul style="list-style-type: none"> • kein Brutvogel im UG • einmalige Sicht eines über der westlichen Wiese kreisenden Weißstorches am 22. Mai • möglicherweise unregelmäßiger Nahrungsgast im UG | V | 3 | §§ |
| ● | Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Unterholz • Gebüsche • Dickichte • bevorzugt in Gewässernähe | <ul style="list-style-type: none"> • der Zaunkönig wurde verstärkt im östlichen Teil des Waldes verhört • ein Gesangsnachweis gelang zudem im Wald im Nordwesten | * | * | § |
| ● | Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | <ul style="list-style-type: none"> • lichte Laubwälder • Feldgehölze und Gärten mit hohen Bäumen • vorzugsweise in feuchten Lagen | <ul style="list-style-type: none"> • häufiger Brutvogel im gesamten Waldgebiet | * | * | § |

¹⁾ nach ANDRETTKE et al. 2005, BAUER et al. 2005, GEDEON et al. 2014, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985 - 1999, HÖLZINGER 1997 - 2011, KORN & STÜBING 2005 und eigenen Beobachtungen der Verfasser

4.3 Reptilien

Sichtungen von Zauneidechsen gelangen während der Begehungen anhand von insgesamt sechs Beobachtungen im Bereich randlicher Saumstrukturen. Fünf der sechs Nachweise wurden dabei im Bereich eines Grabens zum Gewerbegebiet hin im Süden des UG erbracht, ein weiterer Nachweis erfolgte am Waldrand im Nordwesten des UG. Nachweise in dem Pflanzgarten, der stellenweise ebenfalls günstig erscheinende Habitatstrukturen aufwies, blieben dagegen aus. Die Befragung von Mitarbeitern der ansässigen Gewerbebetriebe erbrachte darüber hinaus keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von Reptilien (zur Methodik der Befragung von Anwohnern vgl. SCHULTE & THIESMEIER 2009).

Weitere Reptilienarten wurden im UG nicht nachgewiesen.

In nachfolgender Tabelle 2 sind in der Abbildung die Fundpunkte der im Gebiet nachgewiesenen Zauneidechsen dargestellt.

Tabelle 2 Kommentierte Artenliste Reptilien

- Status** im Untersuchungsgebiet (UG)
 ● erfolgreiche Reproduktion im Gebiet nachgewiesen bzw. wahrscheinlich
- Vorkommen** im Untersuchungsgebiet
 gelber Punkt – Nachweis im Reproduktionshabitat nach Kartierung im Jahr 2017
- Rote Liste Reptilien**
BW Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 2007)
D Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)
V Vorwarnliste
- §** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz
 §§ besonders geschützt und streng geschützt

| Sta- tus | Art | Habitatansprüche und besiedelbare Struktu- ren ¹⁾ | Vorkommen im UG | Rote Liste | | § |
|-------------|--|--|--|------------|---|----|
| | | | | BW | D | |
| ● | Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> FFH-RL Anhang IV | <ul style="list-style-type: none"> • Sonnenplätze mit schütterer Vegetation • kurzgrasige Flächen zur Nahrungssuche • dichte Vegetation als Versteckplätze • frostfreie Überwinterungshabitate | <ul style="list-style-type: none"> • insgesamt wurden sechs Nachweise von Zauneidechsen an randlichen Saumstrukturen des UG erfasst • fünf der sechs Nachweise konnten im Bereich des Grabens zum bestehenden Gewerbegebiet im Süden des UG erfasst werden, die sich an zwei Stellen ballten; einmal im Bereich der geplanten Zuwegung zum Gewerbegebiet im Südwesten des UG sowie am östlichen Ende des Grabens, auf Höhe des Pflanzgartens • ein weiterer Nachweis erfolgte am Waldrand im Nordwesten des UG  | V | V | §§ |

¹⁾ nach BITZ et al. 1996, GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007, PETERSEN et al. 2004 und eigenen Beobachtungen der Verfasser

4.4 Schmetterlinge

Ampferstauden, die für die Eiablage des Großen Feuerfalters in Betracht kamen, wurden vermehrt auf der Fläche des Pflanzgartens sowie im Bereich der geplanten Zuwegung im Südwesten des UG festgestellt. Auf den Wiesen selbst wurden nur vereinzelt Pflanzen vorgefunden.

Die gezielte Suche nach Eiern zum Ende der Flugzeiten der ersten und zweiten Generation des Großen Feuerfalters an den im Eingriffsbereich stehenden Stauden nichtsaurer Ampferarten blieb ohne jeden

Nachweis. Es ist davon auszugehen, dass die Art im Betrachtungsraum nicht vorkommt. Jedoch erbrachte die Suche nach Eiern des Großen Feuerfalters einen Eifund des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*). Die Art unterliegt allerdings nicht dem strengen Artenschutz, dem Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, sondern sie ist aufgrund der Auflistung der gesamten Gattung in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lediglich als „besonders geschützt“ eingestuft und gilt in Baden-Württemberg nach EBERT et al. (2005) als Art der „Vorwarnliste“.

Mit dem Kleinen Schillerfalter (*Apatura ilia*) konnte während der Begehungen eine weitere Art, die in der Roten Liste Baden-Württembergs als „gefährdet“ eingestuft ist, im Untersuchungsraum erfasst werden. Die Männchen benötigen offene, feuchte Bodenstellen, die sie als Saughabitate aufsuchen. Solche Strukturen finden sich z.B. in Fahrspuren von unbefestigten Wald-, oder Wirtschaftswegen. Der Nachweis der Art wurde auf einem solchen Wirtschaftsweg am Waldrand im nordwestlichen Teil des UG erbracht. Wie auch beim Kleinen Feuerfalter unterliegt die Art nicht dem strengen Artenschutz und ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz lediglich als „besonders geschützt“ eingestuft.

4.5 Zufallsfunde aus weiteren Taxa

Während der Begehungen konnte auf den Wiesenflächen verbreitet die Feldgrille (*Gryllus campestris*) nachgewiesen werden. Diese Art gilt als Zeigerart magerer Standorte mit offenen Bodenstellen. Die Wärme und auch Trockenheit liebende Art wird landesweit (Vorwarnliste) wie bundesweit (gefährdet) als bestandsbedroht eingestuft (DETZEL & WANCURA 1998, MAAS & DETZEL 2011).

5 Bewertung

5.1 Fledermäuse

Obwohl nicht gezielt untersucht, bietet der Untersuchungsraum mit seinen Wiesen und angrenzenden Waldrändern mit vielen Höhlenbäumen – insbesondere in Altpappeln – Fledermäusen günstige Habitatbedingungen.

5.2 Brutvögel

Unter den Brutvögeln wurden innerhalb des Kern-UG mit Girlitz und Stieglitz zwei Arten erfasst, die in Koniferen des im zentralen Teil des UG gelegenen Pflanzgartens brüteten. Beide Arten gelten bundes- als auch landesweit als ungefährdet. Alle weiteren nachgewiesenen Arten brüteten entweder innerhalb des um den Kernbereich gelegten 100 m-Puffers im Wald, direkt daran angrenzend oder nutzten das UG zur Nahrungssuche. Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten, die im Bereich des 100 m-Puffers brüteten oder für die ein dringender Brutverdacht bestand, sind mit Feldschwirl und Pirol zwei Arten vertreten, die in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als „stark gefährdet“ (Feldschwirl), bzw. „gefährdet“ (Pirol) eingestuft sind (vgl. BAUER et al. 2016). Bundesweit wird der Feldschwirl als „gefährdet“ gewertet, während der Pirol auf der „Vorwarnliste“ aufgeführt wird. Für beide Arten ist allerdings eine direkte Betroffenheit in Form von Überbauung des Brutplatzes und/oder von Nahrungshabitaten nicht zu befürchten. Baubedingte Störungen am Brutplatz, die zu einer Brutplatzaufgabe führen könnten, sind zumindest im Fall des Pirols jedoch in Folge der Erschließung des Geländes

des nicht völlig auszuschließen. Aufgrund des fortgeschrittenen Sukzessionsstadiums der Rodungsfläche im nordöstlichen Teil des 100 m-Puffers, in dem der Feldschwirl nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass dieses Brutrevier binnen weniger Jahre aufgrund der natürlichen Sukzession nicht mehr geeignet sein wird.

Mit dem Star ist eine weitere Art mit mehreren Brutpaaren in Waldrandnähe vertreten, die bundesweit als „gefährdet“ gelistet ist und die ihre Nahrungshabitate insbesondere auf den Wiesen des Kern-UG hatte. Während des Kartierdurchgangs am 22. Mai – also zum Beginn des Flüggewerdens der Jungvögel der 1. Generation – wurden 25 Nahrung suchende Stare auf den Wiesen gezählt.

Als weiterer, bestandsgefährdeter Brutvogel wurde im angrenzenden Gewerbegebiet der Haussperling festgestellt. Dieser ausgesprochene Kulturfolger gilt bundes- wie landesweit als Art der „Vorwarnliste“. Auch diese Art suchte das Kern-UG regelmäßig zur Nahrungssuche auf.

Für eine Reihe von Vogelarten ist das Planungsvorhaben mit dem Verlust von Nahrungshabitaten verbunden.

In nachfolgender Tabelle 3 sind diejenigen Arten aufgelistet, die im geplanten Eingriffsbereich (Kern-UG) als Brutvogel erfasst wurden und für die es somit zu einem direkten Verlust des Brutplatzes kommt. Weiterhin berücksichtigt sind Arten, die zwar außerhalb des Kern-UG gebrütet hatten, die jedoch in den Roten-Listen der Brutvögel Baden-Württembergs bzw. Deutschlands als bestandsgefährdet gelistet, oder nach BNatSchG streng geschützt sind und denen somit eine besondere Planungsrelevanz zukommt. Alle anderen Arten, die mit Brutvorkommen im 100 m-Puffer erfasst wurden, gelten aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit als Arten allgemeiner Planungsrelevanz und sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

Tabelle 3 Überprüfung der Betroffenheiten von Brutvögeln

betrachtet werden durch Brutplatzverlust betroffene, nach BNatSchG streng geschützte sowie im Umfeld brütende, bestandsgefährdete Vogelarten
zur Gefährdungseinstufung in die Roten Listen siehe Legende von Tabelle 1 auf Seite 7

| Art | Lage der Brutplätze | Betroffenheit | Rote Liste | |
|---|---|---|------------|---|
| | | | BW | D |
| Feldschwirl <i>Locustella naevia</i> | im nördlichen Teil des UG im 100 m-Puffer | – keine Betroffenheit – Anmerkung: <i>aufgrund fortschreitender Sukzession der Fläche ist eine dauerhafte Eignung als Brutrevier nicht gegeben</i> | 2 | 3 |
| Girlitz <i>Serinus serinus</i> | im zentral gelegenen Teil des Kern-UG | Verlust eines Brutplatzes, Verlust von Nahrungshabitaten | * | * |
| Grünspecht <i>Picus viridis</i> | Ein Revier mit Zentrum östlich des erweiterten Untersuchungsraums | Verlust potenzieller Nahrungshabitate | * | * |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | an einem Gebäude direkt südlich an das Kern-UG angrenzend | Verlust von Nahrungshabitaten | V | V |
| Kleinspecht <i>Dryobates minor</i> | das Revierzentrum wurde in Altholzbeständen östlich des UG – außerhalb des 100 m-Puffers – vermutet | – keine Betroffenheit – | V | V |
| Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | das Revierzentrum wurde in Altholzbeständen nordöstlich des UG – außerhalb des 100 m-Puffers – vermutet | Verlust von Nahrungshabitaten | * | * |

| Art | Lage der Brutplätze | Betroffenheit | Rote Liste | |
|--|---|---|------------|---|
| | | | BW | D |
| Pirol <i>Oriolus oriolus</i> | im östlichen Teil des UG im Wald des 100 m-Puffer | bau- (Lärm, Unruhe), anlage- (Beschattung der Waldränder) und betriebsbedingte (Lärm, Unruhe) Beeinträchtigungen sind möglich | 3 | V |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | der Brutplatz wurde im südöstlich gelegenen Siedlungsbereich vermutet | Verlust unregelmäßig genutzter Nahrungshabitate | 3 | 3 |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | Brutreviere befinden sich im Wald, innerhalb des 100 m-Puffer | Verlust regelmäßig genutzter Nahrungshabitate | * | 3 |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | im zentral gelegenen Teil des Kern-UG | Verlust eines Brutplatzes, Verlust von Nahrungshabitaten | * | * |
| Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> | der Brutplatz wurde im südöstlich gelegenen Siedlungsbereich vermutet | Verlust von Nahrungshabitaten | V | * |
| Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> | unbekannt | Verlust potenzieller Nahrungshabitate | V | 3 |

5.3 Reptilien

Nachweise gelangen im Jahr 2017 einzig von der Zauneidechse, weitere Arten wurden nicht gefunden. Die Hauptverbreitung der Zauneidechse wurde im Bereich des Grabens im Süden des UG festgestellt und hier ausschließlich an zwei Standorten mit geklumpten Vorkommen von adulten beiden Geschlechts sowie von Jungtieren. In diesen Bereichen konnten Aufschüttungen bzw. loses Material vorgefunden werden, wo sich die Tiere aufhielten. Der übrige Grabenbereich war dagegen weitestgehend frei von günstigen Strukturen, es fehlten Unterschlupfmöglichkeiten und der Graben erschien zu offen. Hier kommen lediglich noch die südlich daran angrenzenden Grundstücke der dortigen Betriebe mit diversen, gelagerten Gegenständen für potentielle Vorkommen von Zauneidechsen in Frage, wenn diese nicht zu schattig liegen. Ein Hinweis auf Reptilienvorkommen auf Nachfrage bei Mitarbeitern einiger dieser Betriebe erbrachte allerdings keinen Erfolg, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Flächen – wenn überhaupt – von Eidechsen nur in geringer Dichte und an besonders günstigen Stellen besiedelt sind.

Ein weiterer Artnachweis wurde zudem im Randbereich des Waldes im Norden des UG erbracht. Da dies der einzige Fund der Art in diesem Umfeld blieb, ist hier nur von einer geringen Bestandsdichte auszugehen.

Schätzungen zu Populationsgrößen von Zauneidechsenvorkommen – der als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besondere Planungsrelevanz zukommt – sind stark fehleranfällig. Die Art kann insbesondere in ihren Habitatansprüchen gerecht werdenden Strukturelementen sehr individuenreich auftreten. Verlässliche Bestandsschätzungen sind selbst nach mehreren Begehungen ohne aufwändige Fang-Wiederfang-Untersuchungen kaum möglich und werden mit den gängigen Korrekturfaktoren (z. B. Multiplikation mit Faktor 10 der festgestellten Alttiere bei derjenigen Begehung mit den meisten Nachweisen geschlechtsreifer Tiere pro Untersuchungsjahr) mit Sicherheit regelmäßig deutlich unterschätzt. BLANKE & VÖLKL (2015) berichten beispielsweise über ein Zauneidechsenvorkommen: „... bei vier Begehungen zwischen Frühjahr und Herbst [konnten] 5 Adulti erfasst werden, anschließend wurden binnen einer Saison 120 Zauneidechsen abgefangen. Im folgenden Jahr war im Fanggebiet, das von anderen Vorkommen isoliert ist, keine Bestandsreduktion erkennbar.“ Daher schlagen HARTMANN & SCHULTE (2017) für den Fall einer notwendig werdenden Umsiedlung von Zauneidechsen unter Verweis

auf BLANKE & VÖLKL (2015) vor, „auf Schätzungen der Fangzahlen zu verzichten und die Größe der Kompensationsflächen an der Größe der Eingriffsflächen zu orientieren“.

Weitere Reptilien konnten im UG nicht nachgewiesen werden, was möglicherweise auch an methodischen Schwächen des Untersuchungsprogramms gelegen haben könnte, da keine künstlichen Verstecke zum Einsatz kamen, wie sie von HACHTEL et al. 2009 z.B. für Blindschleichen und Schlingnattern empfohlen werden. Potentielle Vorkommen, zumindest von Blindschleiche, sind im UG bzw. in den randlichen Bereichen nicht ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse, der einzigen im Gebiet nachgewiesenen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ist in Baden-Württemberg als „ungünstig - unzureichend“ eingestuft (LUBW 2014). Landes- wie bundesweit gilt sie als Art der „Vorwarnliste“ (vgl. LAUFER 2007, KÜHNEL et al. 2009).

Durch das Planungsvorhaben sind die Vorkommen der Zauneidechsen insbesondere im Bereich der geplanten Zuwegung im Südwesten des UG betroffen, deren Habitate dort im Zuge der Bauausführung möglicherweise überbaut werden. Im Falle des Erhalts des Grabenumfelds und einem ausreichend großen Abstand der zukünftigen Bebauung zu diesem Graben sind die dortigen Vorkommen jedoch höchstens geringfügig betroffen. Die Vorkommen entlang des Waldrandes verlieren im Falle einer zukünftigen Bebauung – je nach geplanter Höhe und Heranrücken der Gebäude bis an den Waldrand – ihre dortigen Lebensräume in Folge von Beschattung.

5.4 Schmetterlinge

Trotz des Vorkommens nichtsaurer Ampferarten innerhalb des UG konnten keine Nachweise vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) erbracht werden. Betrachtet man den Bereich um das Untersuchungsgebiet großräumig, ist in der stark isolierten Lage der Wiesenflächen wahrscheinlich der Grund für das Fehlen der Art im UG zu suchen. Das UG ist weitestgehend von Wald umrandet, einzig im Südwesten geht es in eine weitere Wiesenfläche über. Daran angrenzend befindet sich Ackerland und südlich daran anschließend, über die Germersheimer Landstraße hinweg, erneut Wald. Zudem schirmen die bestehende Bebauung des Gewerbegebiets „Im Schorrenfeld“ sowie weitere Siedlungsflächen südöstlich davon die Flächen des UG weiträumig ab. Der einzige offene „Zugang“ zum UG ist in einem schmalen Korridor ca. 400 m weiter im Westen zu finden.

Weitere besonders planungsrelevante Schmetterlingsarten, wie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, *P. teleius*) oder Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) sind aufgrund fehlender Raupenfraßpflanzen nicht vertreten.

6 Planungsempfehlungen

Nachfolgend werden Hinweise zur weiteren Planung und Durchführung gegeben, die darauf abzielen, Tötungen, Verletzungen, Störungen beziehungsweise die Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- Rodung von Gehölzen, Baufeldfreimachung und Beginn der Abbrucharbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- Beibehalten des Grabenumfeldes im Süden des Westteils des UG und Aufwertung dieses zur Verbesserung der dortigen Lebensräume der Zauneidechse. Hierzu sollten am Nordrand des Grabens eidechsengeeignete Strukturen (Aufschüttungen mit sandigem Material – ggf. in Verbindung mit einzelnen Dornensträuchern, Steinen und liegendem Totholz etc.) hergestellt werden.
- Entwicklung eidechsengeeigneter Habitatstrukturen entlang der bestehenden Waldränder.
- Eidechsengeeignete Ausführung – soweit bauseits notwendig – von Regenrückhaltebecken.
- Entwicklung von magerem Grünland als Lebensraum von Insekten und als Ersatz für verlorengehende Nahrungshabitate von Fledermäusen und Brutvögeln, ggf. im Westen des Eingriffsbereichs.
- Erhaltung der besonnten Waldrandsituationen durch Abrücken hoher Gebäude vom Waldsaum, um längerfristige oder dauerhafte Beschattung zu vermeiden.
- Keine Ansiedlung besonders Lärm emittierender Betriebe aufgrund des Vorkommens lärmsensibler Brutvogelarten (Pirol).
- Beschränkung der nächtlichen Ausleuchtung auf das absolut notwendige Mindestmaß:
 - Kein Anstrahlen von Gebäudefassaden.
 - Kein Anbringen von Leuchtreklamen.
 - Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen, die das Licht gezielt nach unten abstrahlen, um das Ausleuchten angrenzende Waldränder zu vermeiden.
 - Der Einsatz von LED-Lampen ohne UV-Anteil wird empfohlen, um einen „Staubsaugereffekt“ auf nachtaktive Insekten aus angrenzenden Wäldern zu vermeiden.

7 Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, R., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD [Hrsg.]: Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 135 - 659, Radolfzell.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 + 2. 808 + 622 S., Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, Stand 31.12.2013, 6. Fassung. – In: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz [Hrsg.]: Naturschutz-Praxis, Artenschutz. Karlsruhe. – Internetseite [letzter Zugriff 23.02.2016]: <https://ogbw.de/brutvoegel>
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.] (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 1 + 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beihefte 18 + 19. 864 S., Landau.
- BLANKE, I. & W. VÖLKL (2015): Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden. – Zeitschrift für Feldherpetologie 22: 115 - 124, Bielefeld.
- DETZEL, P. & R. WANCURA (1998): Gefährdung [Rote Liste Baden-Württemberg]. – In: DETZEL, P. [Hrsg.] (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs: 161 - 177, Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, G., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & R. TRUSCH (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). – In: EBERT, G. [Hrsg.]: Die Schmetterlinge Baden Württembergs, Band 10 Ergänzungsband: 110 - 133, Stuttgart.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGERER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. 800 S., Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. [HRSG.] (1985 - 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1 - 14. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK [HRSG.] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67, Hilpoltstein.
- GÜNTHER, R. [Hrsg.] (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 825 S., Jena.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING [Hrsg.]: Methoden der Feldherpetologie. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85 - 134, Bielefeld.

- HARTMANN, C. & U. SCHULTE (2017): Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. – Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 241 - 254, Bielefeld.
- HÖLZINGER, J. [Hrsg.] (1997 - 2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Stuttgart.
- KORN, M. & S. STÜBING (2005): Artsteckbriefe für die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz. – In: LUWG Rheinland-Pfalz [Hrsg.]: Naturschutz und Landschaftspflege. 190 S., Oppenheim.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: 231 - 256, Bonn-Bad Godesberg.
- LAUFER, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – In: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85 - 92, Stuttgart.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG [Hrsg.] (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 807 S., Stuttgart.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – Internetseite [letzter Zugriff 01.08.2017]: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf?command=downloadContent&filename=download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf
- MAAS, S. & P. DETZEL (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken Deutschlands - 2. Fassung, Stand Ende 2007. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 575 - 606, Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK [Bearb.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2, Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. 693 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SCHULTE, U. & B. THIESMEIER (2009): Befragung in der Feldherpetologie - ein wenig genutztes Instrument. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING [Hrsg.]: Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 223 - 228. Bielefeld.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

8 Fotodokumentation



Blick entlang des Wirtschaftsweges im Südosten des UG mit Blick Richtung Westen über die Wiese auf den Pflanzgarten im Hintergrund
03.05.2017



Grasweg im Nordosten des UG entlang des dortigen Waldrandes mit Blickrichtung Südwest
03.05.2017



Grabenabschnitt zwischen Pflanzgarten (im Bild links) und dem bestehenden Gewerbegebiet mit Blickrichtung Ost: In diesem Abschnitt wurde die Zauneidechse nachgewiesen
03.05.2017



Blick auf die westliche Wiese in Richtung Nordwest vom südwestlichen Eckpunkt des Pflanzgartens aus
03.05.2017



Pflanzgarten im zentralen Teil des UG mit Maschinenhalle im Hintergrund
03.05.2017



Blick über den Pflanzgarten hinweg vom selben Standort aus gesehen wie im Bild links in Blickrichtung Nordost
03.05.2017



Graben vom östlichen Ende aus in Richtung Westen gesehen (rechts im Bild die Einfassung des Pflanzgartens)

31.05.2017



Bereich der geplanten Zuwegung zum geplanten Gewerbegebiet im Südwesten des UG: Hier im Umfeld wurde die Zauneidechse nachgewiesen

31.05.2017



Blick aus dem 100 m Puffer im Südosten auf die frisch gemähte, östliche Wiese im Hintergrund mit Blickrichtung Nord

19.06.2017



Blick entlang der westlichen Abgrenzung des Pflanzgartens (im Bild links) auf das bestehende Gewerbegebiet mit Blickrichtung Süd

19.06.2017



Aufforstungsfläche im Nordosten des 100 m Puffers: Hier wurde der Feldschwirl festgestellt

03.05.2017



Frühmorgendlicher Blick vom westlichen Ende des UG über die westliche Wiese auf das bestehende Gewerbegebiet in Richtung Osten geschaut

03.05.2017

Erweiterung des Gewerbegebiets „Schorrenfeld II“ in Philippsburg

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP



Auftraggeber



Stadt Philippsburg

Auftragnehmer



Modus Consult
Karlsruhe

Bearbeitung

Ber!G

Beratung.Gutachten

Berg (Pfalz), im Mai 2018

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| | Zusammenfassung | 4 |
| 1 | Einleitung und Aufgabenstellung | 5 |
| 2 | Betrachtungsraum | 5 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 3.1 | Bundesnaturschutzgesetz | 5 |
| 3.2 | FFH-Richtlinie | 8 |
| 3.3 | Vogelschutzrichtlinie | 9 |
| 3.4 | Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG..... | 9 |
| 4 | Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose | 13 |
| 4.1 | Vorhaben..... | 13 |
| 4.2 | Wirkung des Vorhabens | 13 |
| 4.2.1 | Baubedingte Wirkungen | 13 |
| 4.2.2 | Anlagebedingte Wirkungen..... | 14 |
| 4.2.3 | Betriebsbedingte Wirkungen | 14 |
| 5 | Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie..... | 14 |
| 5.1 | Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten..... | 14 |
| 5.1.1 | Europäische Vogelarten | 15 |
| 5.1.2 | Arten nach Anhangs IV FFH-Richtlinie..... | 17 |
| 6 | Maßnahmen | 17 |
| 6.1 | Maßnahmen zur Konfliktvermeidung | 17 |
| 6.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... | 19 |
| 6.3 | Maßnahmen zum Risikomanagement | 20 |
| 7 | Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen..... | 20 |
| 7.1 | Europäische Vogelarten | 20 |
| 7.1.1 | Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung..... | 20 |
| 7.1.2 | Gilde der Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz | 21 |
| 7.1.3 | Feldschwirl | 21 |
| 7.1.4 | Pirol | 21 |
| 7.2 | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 7.2.1 | Fledermäuse..... | 22 |
| 7.2.2 | Zauneidechse | 22 |
| 8 | Formblatt zur Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG | 24 |
| 8.1 | Europäische Vogelarten | 24 |
| 8.1.1 | Gruppenbezogene Beurteilung | 24 |
| 8.1.2 | Einzelartbezogene Beurteilung | 31 |
| 8.2 | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 37 |
| 9 | Fazit | 46 |
| 10 | Quellen..... | 47 |
| 11 | Anhang – Abschichtungstabellen | 49 |
| 11.1 | Europäische Vogelarten | 49 |
| 11.2 | Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 51 |

Tabellen

| | | |
|-----------|---|----|
| Tabelle 1 | Durch das Planungsvorhaben betroffene Brutvogelarten | 15 |
| Tabelle 2 | Durch das Planungsvorhaben betroffene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 17 |
| Tabelle 3 | Aktivität und optimale Zeiträume zum Fang (Vergrämung) von Zauneidechsen | 17 |
| Tabelle 4 | Abschichtungstabelle zur Feststellung vorhabensbedingt betroffener Vogelarten | 49 |
| Tabelle 5 | Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 51 |

Abbildungen

| | | |
|-------------|-------------------------------------|----|
| Abbildung 1 | Lage des Untersuchungsgebiets | 13 |
|-------------|-------------------------------------|----|

Erweiterung des Gewerbegebiets „Schorrenfeld II“ in Philippsburg

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP



Beratung.Gutachten

bearbeitet von
Dipl.-Biol. Tom Schulte & M. Sc. Volker Herfert
Ludwigstraße 40
76768 Berg
Fon: 07273 / 9185-36
e-Post: Info@Ber-G.de

Zusammenfassung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Planungsvorhaben ausgelöst werden.

Unter den „europäischen Vogelarten“ in Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Vertreter der „Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung“, „Nahrungsgäste“, darunter die streng geschützten Arten Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch, sowie der, nach der Roten Liste Baden-Württembergs stark gefährdete Feldschwirl und der gefährdete Pirol prüfungsrelevant. Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – sowohl Tier- als auch Pflanzenarten – wurde lediglich die Zauneidechse nachgewiesen. Jedoch ist eine Betroffenheit der – nicht näher untersuchten – Fledermausarten ebenfalls zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zum Risikomanagement zu ergreifen.

Davon ausgehend, dass die oben genannten Maßnahmen wie vorgeschlagen umgesetzt werden, erscheinen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten bei fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ein. Das Planungsvorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Philippsburg plant im Stadtteil Huttenheim die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Im Schorrenfeld“ nach Norden. Im Jahr 2017 wurden als Grundlage zur Abarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz faunistische Untersuchungen durchgeführt. Gezielt untersucht wurden Brutvögel, Reptilien und besonders planungsrelevante Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Für Fledermäuse erfolgte eine gezielte Suche nach Quartiermöglichkeiten im direkten Eingriffsbereich. Die Kartierungsergebnisse werden als Grundlage zur Abarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz herangezogen, für nicht kartierte Arten bzw. Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen „europäischen Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

2 Betrachtungsraum

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Philippsburg, randlich des Ortsteils Huttenheim im Nord-Westen Baden-Württembergs. Die Gemeinde gehört zum Landkreis Karlsruhe, welcher zwischen den Zentren der Regionen Mittlerer Oberrhein und Rhein-Neckar liegt. Die ebene Fläche liegt im Messtischblatt 6717 „Waghäusel“ auf einer Höhe von ca. 100 m ü. NN.

Der Untersuchungsraum befindet sich westlich von Philippsburg-Huttenheim, nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „Im Schorrenfeld“. Der Hauptanteil der vorgesehenen Erweiterungsfläche wird durch Wiesennutzung bestimmt. Im zentralen Teil befindet sich darüber hinaus ein Pflanzgarten mit verschiedenen Gehölzgruppen. Südlich an das Plangebiet angrenzend, zwischen bestehendem Gewerbegebiet und geplanter Gewerbegebietserweiterung, verläuft ein trockener Graben in ost-westlicher Richtung. An drei Seiten, im Osten, im Norden und im Westen, ist das Plangebiet von Wald umgeben.

Der gesamte Betrachtungsraum liegt vollständig im Naturraum „Nördliche Oberrhein-Niederung“, einer Untereinheit des „Nördlichen Oberrhein-Tieflands“. Die Flächen innerhalb des Kern-Untersuchungsgebiets unterliegen keinerlei Schutzstatus, jedoch schließen im näheren Umkreis Flächenanteile des FFH-Schutzgebiets 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ an. Hierbei handelt es sich um Bachläufe und Entwässerungsgräben samt angrenzender Begleitvegetation.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Bundesnaturschutzgesetz

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die aktuellste Version des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welches zuletzt durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ am 15. September 2017 aktualisiert wurde.

§ 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 [EU-Artenschutzverordnung]
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV]

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 [EU-ArtSchV],
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 (7) BNatSchG stellt Ausnahmeveraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden: *„Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“*

3.2 FFH-Richtlinie

Durch die FFH-Richtlinie werden im Artikel 12 die Verbotstatbestände für Tiere des Anhang IV dargelegt.

- (1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:
- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. 3 für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich – außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) – auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-Richtlinie benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die Pflanzen des Anhang IV:

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

3.3 Vogelschutzrichtlinie

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) werden über Artikel 1 Absatz 1 sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz 2 für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie kann von den Verboten des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) Vogelschutzrichtlinie populationsbezogen.

3.4 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Bauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen – „Tötungsverbot“

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach

ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „road-kills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten – „Störungsverbot“

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gemäß LANA (2010) können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v. a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – „Schädigungsverbot“

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte – „Schädigungsverbot“

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

4.1 Vorhaben

Die Stadt Philippsburg plant im Stadtteil Huttenheim die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Im Schorrenfeld“ nach Norden. Hierzu werden Wiesen magerer Standorte und ein im zentralen Teil gelegener Pflanzgarten durch die Erweiterung überbaut. Ein am südlichen Rand der Erweiterungsfläche verlaufender, trockener Graben soll ebenfalls überbaut werden.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebiets

4.2 Wirkung des Vorhabens

Wirkungen des Vorhabens lassen sich hinsichtlich ihrer Wirkungsweise, als auch des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- bauzeitliche Störungen durch Baulärm und die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen im Baufeld,
- Abgraben und Umlagern von Boden.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Beseitigung von Gehölz- und Wiesenflächen,
- Verfüllen eines trockenen Grabens,
- Versiegelung von Boden,
- Beschattung des bestehenden Waldsaums,
- Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse an glatten Gebäudefassaden.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Lichtbelastung durch nächtliche Beleuchtung,
- Zunahme der Lärmbelastung in angrenzenden Waldbereichen durch zunehmenden Lieferverkehr im Gewerbegebiet,
- Beunruhigung durch Verkehr und Fußgänger.

5 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei „nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind“ folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Europäische Vogelarten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- nach BNatSchG streng geschützte Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

5.1 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die im Eingriffsbereich sowie dessen näheren Umfelds vorkommen können. Als Grundlage der Ermittlung werden die faunistischen Erhebungen durch den Verfasser zum vorliegenden Projekt zu Brutvögeln, Reptilien und besonders planungsrelevanten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen.

Kartierte Brutvogelarten werden in der Abschichtungstabelle 2 im Anhang näher betrachtet. Nach Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte Arten“ des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden in der Abschichtungstabelle 3 im Anhang aufgeführt und für den Fall, dass sie von ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg her im Betrachtungsraum nicht vorkommen können, in einem ersten Abschichtungsschritt von weiterführenden Betrachtungen ausgeschlossen. In einem zweiten Schritt werden diejenigen Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Eingriffs zwar vorkommen könnten, für welche aber eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Die Gründe für den Ausschluss der Arten sind in den Abschichtungstabellen jeweils genannt.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben vorhabensbedingt (potenziell) betroffene Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind, nicht ausgeschlossen werden können, beziehungsweise zumindest als möglich anzunehmen sind. Als überprüfungsrelevant anzusehen sind im

Fälle der Arten mit großen Aktionsräumen nicht nur diejenigen, die Reproduktionsvorkommen innerhalb des Eingriffsbereiches aufweisen, sondern auch solche, deren Fortpflanzungsstätten zwar außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, die im Wirkungsbereich aber essenzielle Nahrungshabitats besitzen können. Als essenzielle Nahrungshabitats sind jedoch ausschließlich solche zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Bei den festgestellten oder möglicherweise vorkommenden Arten wird überprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden. Bei der Ermittlung des Eintretens der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende und – soweit dies notwendig erscheint – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG und kompensatorische Maßnahmen berücksichtigt.

5.1.1 Europäische Vogelarten

In nachfolgender Tabelle 1 sind als Ergebnis der Abschichtung (vgl. hierzu S. 46) diejenigen Vogelarten aufgeführt, die anlässlich der Freilandbefragungen im Jahr 2017 (BER.G 2017) im Umfeld des Eingriffs erfasst wurden und für welche eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnte. Für diese Arten ist zu überprüfen, ob Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG durch gezielte Maßnahmen vermieden werden können.

Tabelle 1 Durch das Planungsvorhaben betroffene Brutvogelarten

RL BW Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (gemäß BAUER et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015)
 * ungefährdet
 V Vorwarnliste
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet

| Art | RL BW | RL D | Formblatt |
|--|-------|------|-----------|
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) | * | * | Vog 1 |
| Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) | * | * | Vog 1 |
| Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) | * | * | Vog 1 |
| Buntspecht (<i>Phoenicurus ochruros</i>) | * | * | Vog 1 |
| Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) | * | * | Vog 1 |
| Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | 2 | 3 | Vog 3 |
| Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) | * | * | Vog 1 |
| Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) | * | * | Vog 1 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | * | * | Vog 2 |
| Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) | * | * | Vog 1 |
| Kohlmeise (<i>Parus major</i>) | * | * | Vog 1 |
| Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) | * | * | Vog 2 |
| Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) | * | * | Vog 1 |
| Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | 3 | V | Vog 4 |

| Art | RL BW | RL D | Formblatt |
|---|-------|------|-----------|
| Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) | * | * | Vog 1 |
| Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) | 3 | 3 | Vog 2 |
| Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) | * | * | Vog 1 |
| Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) | * | * | Vog 1 |
| Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) | * | * | Vog 1 |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | * | 3 | Vog 1 |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | * | * | Vog 1 |
| Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) | * | * | Vog 1 |
| Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | V | * | Vog 2 |
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | V | 3 | Vog 2 |
| Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) | * | * | Vog 1 |
| Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) | * | * | Vog 1 |

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden mit Girlitz und Stieglitz lediglich zwei Arten festgestellt, für die im Jahr 2017 Brutverdacht bestand. Beide Arten können jedoch der „Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung“ zugerechnet werden.

Unter den nachgewiesenen, bestandsgefährdeten Brutvogelarten waren mit Feldschwirl, Haussperling und Pirol drei Arten mit Brutverdacht in an den Geltungsbereich direkt angrenzenden Strukturen vertreten, die durch das Planungsvorhaben verschiedenmaßen betroffen sind. Für den Haussperling als typischer Gebäudebrüter ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht gegeben, da keine essenziellen Nahrungshabitate verlorengehen und durch die Bebauung sogar neue Brutmöglichkeiten entstehen. Somit sind Feldschwirl und Pirol näher zu betrachten.

Mit Grünspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Turmfalke und Weißstorch waren fünf Arten vertreten, die die Wiesenflächen gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchten, ihre Brutplätze jedoch weit außerhalb des Untersuchungsgebiets haben. Aufgrund ihrer Gefährdung bzw. ihres strengen Schutzes gemäß Bundes- bzw. EU-Artenschutzverordnung sind diese ebenfalls vertiefend zu betrachten.

Bei allen weiteren nachgewiesenen Brutvögeln im Wirkraum handelt es sich um Vertreter der „Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung“, deren Betroffenheiten im Formblatt „Vog. 1“ auf Seite 24ff zusammenfassend dargestellt werden.

5.1.2 Arten nach Anhangs IV FFH-Richtlinie

Unter den, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist von dem Planungsvorhaben einzig die Zauneidechse durch den Verlust von Habitatstrukturen betroffen (vgl. Abschichtungstabelle 3 im Anhang auf Seite 51ff.), jedoch kann darüber hinaus von einer Betroffenheit der Fledermausarten durch den Verlust von Nahrungsrevieren ausgegangen werden.

Tabelle 2 Durch das Planungsvorhaben betroffene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

RL BW Rote Liste der Reptilien Baden-Württembergs (gemäß LAUFER 2007, KÜHNEL et al. 2009)
 V Vorwarnliste
 – nicht bewertet, da nicht auf Artniveau betrachtet

| Art | RL BW | RL D | Formblatt |
|--|-------|------|-----------|
| Fledermäuse (Chiroptera spp.) | – | – | Säu 1 |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | V | V | Rep 1 |

6 Maßnahmen

Um das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind aus Artenschutzgründen hingegen nicht notwendig.

6.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

V-1 Zeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/Gehölzrückschnitt

Um eine Zerstörung von Vogeleiern oder -nestern und eine Gefährdung von Jungvögeln zu vermeiden sowie Störwirkungen während der Brutzeit zu mindern, sind Baufeldfreimachung und Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeiten (d. h. nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar) auszuführen. Hierdurch kann vermieden werden, dass Jungvögel oder Vogeleier verletzt, getötet bzw. beschädigt werden.

V-2 Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Baufeld

Im Zuge der Umsiedelung der Zauneidechsen ist es notwendig, die vorhandenen Tiere abzufangen und in das Ausweichhabitat zu verbringen. Günstige Zeiträume zum Fang von Zauneidechsen sind in Tabelle 3 dargestellt. In dieser sind die Zeiten zur Vergrämung dargestellt, diese sind jedoch auch für den Fang der Tiere ideal.

Tabelle 3 Aktivität und optimale Zeiträume zum Fang (Vergrämung) von Zauneidechsen

| Zauneidechse | Jan. | Feb. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sep. | Okt. | Nov. | Dez. |
|--------------------|------|------|------|-------|-----|------|------|------|------|------|------|------|
| Überwinterung | ■ | ■ | ■ | | | | | | | ■ | ■ | ■ |
| Paarungszeit | | | | | ■ | ■ | ■ | | | | | |
| Eizeitigung | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Fortpflanzungszeit | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| Ruhezeit | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Vergrämung | | | | ■ | ■ | | | ■ | ■ | | | |

Quelle: BIßDORF & OPPELT (2014)

In den anderen Zeitspannen ist mit immobilien Stadien im Boden zu rechnen.

Das Ergebnis der Umsiedelung ist durch eine externe Umweltbaubegleitung noch vor Beginn der Erdarbeiten zu überprüfen. Um ein unerwünschtes Rückwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern, wäre in diesem Fall eine temporäre Umzäunung der Ausgleichsfläche anzubringen, bis die Arbeiten im Baufeld abgeschlossen sind. Da Zauneidechsen besonders in der ersten Phase einer aktiven Umsiedlung entlang von Umzäunungen umherwandern oder versuchen, aus der Ausgleichsfläche abzuwandern, sollten zur Minimierung des Prädationsdrucks innerhalb der Ausgleichsfläche entlang der Umzäunung Versteckstrukturen in Form von Totholz, Brettern, Schnittgut etc. ausgelegt werden, die den Tieren Deckung bieten können (vgl. HACHTEL et al. 2017). Um eine mindestens gleiche Qualität der Ausgleichsfläche gegenüber des ursprünglichen Habitats zu gewährleisten ist in der Regel eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren notwendig, damit die Vegetation auf einem Stand ist, welcher den Tieren angemessen ist. Für den Fall, dass die vorgenannte Habitat-Entwicklungszeit aufgrund der vorgesehenen Ablaufplanung nicht eingehalten werden kann, sind Maßnahmen wie Sodenübertrag o. ä. durchzuführen, um die Entwicklungszeit zu verkürzen. Die Entscheidung, wann mit dem Rückbau der bestehenden Grabenstruktur begonnen werden kann, obliegt der Umweltbaubegleitung in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

V-3 Erhaltung des Lichtregimes entlang des bestehenden Waldrands

Um die Besonnung des Waldsaums sowie der davor geplanten Eidechsen-Ausgleichshabitate zu gewährleisten, muss von einer Bebauung in einem Abstand von mindestens 30 m zu dieser Struktur abgesehen werden. Zudem darf die maximale Gebäudehöhe 10 m nicht übersteigen, um Schattenwurf insbesondere im Früh- und Spätjahr zu vermeiden. Bei der eventuellen Ausleuchtung dieser Bereiche ist darauf zu achten, dass es zu keiner Lichtbelastung des bestehenden Waldrands kommt, um empfindlichen Brutvogelarten wie dem Pirol weiterhin ein Brüten in diesem Waldbereich zu ermöglichen. Statt strahlender Leuchtmittel sind im gegebenen Fall nach unten gerichtete Lampen zu verwenden. Zudem ist auf das Anbringen von Leuchtreklame an den zum Wald gewandten Gebäudeteilen generell zu verzichten. Der Einsatz von LED-Lampen ohne UV-Anteil wird empfohlen, um einen „Staubsaugereffekt“ auf nachtaktive Insekten aus angrenzenden Wäldern zu vermeiden.

V-4 Vermeidung von Lärm

Um die Störung des Pirols durch Lärm zu verhindern ist die Ansiedlung von lärmintensivem Gewerbe im neu geschaffenen Gewerbegebiet zu vermeiden.

V-5 Verzicht auf den Verbau großer, glatter Fassadenelemente einschließlich Fensterflächen

Eine glatte, senkrechte Fläche wird von Fledermäusen bis kurz vor der Kollision wie ein freier Flugweg wahrgenommen. Die glatte Oberfläche reflektiert die Ultraschalllaute von der sich nähernden Fledermaus weg und ist so für die Tiere unhörbar und damit buchstäblich unsichtbar. In Zeiten von Gebäuden mit Glasfassaden ein fataler Irrtum, wie die neben vielen Vögeln auch immer wieder darunter gefundenen toten Fledermäuse bezeugen (MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT 2017). Daher ist auf solche Bauelemente, insbesondere an den waldseitigen Gebäudeteilen, zu verzichten.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-1 Anlage von Ausgleichshabitaten für Zauneidechsen

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung von Habitatstrukturen auf einer an den Geltungsbereich angrenzenden Fläche als Ausweichhabitat für aus dem Baufeld verdrängte Zauneidechsen. Das Ausweichhabitat muss in seinen Abmessungen und bezüglich der Habitatcharakteristika dem Ursprungshabitat mindestens entsprechen. Dazu wird auf einer Streckenlänge von 200 m, im Abstand von mindestens 3 m zu angrenzenden Gehölzen, im Nordteil des bisherigen Flurstücks 4072 der nährstoffreiche Oberboden an sechs Stellen auf einer Streckenlänge von jeweils 10 m bis zu einer Tiefe von ca. 10 cm abgeschoben. Das Material wird zentral zusammengeschoben, sodass insgesamt fünf Wälle von etwa 1 m Höhe und 2 m Breite entstehen, die untereinander von jeweils 10 m Streckenlänge ohne Abschieben des Bodens getrennt bleiben. Die Wälle werden teilweise mit Kronen- oder Wurzelholz – ggf. von im Geltungsbereich gefällten Bäumen – überlagert und jeweils an ihren Enden sowie in der Mitte, mit einem Mindestabstand von 6 m, mit jeweils einem Heckenstrauch geringer Zielhöhe wie Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) oder Heckenrose (*Rosa canina*) bepflanzt. Auf den, den Wällen vorgelagerten Flächen werden Sandlinsen zur Eiablage angelegt. Zur Anlage geeigneter Habitatstrukturen für Zauneidechsen siehe die Ausführungen zur Gestaltung bei BIBDORF & OPPELT (2014).

Die offenen Flächen werden – zum Schutz vor aufkommenden, unerwünschten Gehölzen oder Neophyten – mit einer Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft eingesät. Das Grünland auf der Ausgleichsfläche wird – je nach Bedarf – ein- bis zweischürig gemäht, das Mahdgut wird von der Fläche abgeräumt. Eine Düngung muss unterbleiben. Gegen unerwünschte Inanspruchnahme durch angrenzende Nutzung oder das Abstellen von Fahrzeugen ist die Fläche durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch Zäunung oder das Ausbringen von Findlingen, zu sichern.

Die dauerhafte, fachgerechte Unterhaltung der Ausgleichsfläche ist sicherzustellen – vgl. hierzu Maßnahme R-2.

CEF-2 Wiederherstellung von Magergrünland als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse

Um die Nahrungshabitate von Vögeln mit großen Revieransprüchen, die ihre Nahrung bevorzugt am Boden suchen, sowie von Fledermäusen zu erhalten, werden die verlorengehenden Magergrünlandflächen durch Grünlandentwicklung in räumlichen Zusammenhang auf bisherigen Ackerflächen kompensiert (Flurstücke 3914 und 3918). Die Eignung der Ausgleichsflächen ist durch Waldrandlage (Flurstück 3918) bzw. durch die unmittelbare Nähe zum Rheinniederungskanal (Flurstück 3914) gewährleistet.

Zur Umwandlung der Ackerflächen in Magergrünland müssen die Flächen über einen längeren Zeitraum ausgehagert werden. Hierzu eignen sich die Maßnahmen des Tiefpflügens oder des Abtrags des nährstoffreichen Oberbodens (30 - 40 cm). Anschließend werden die offenen Flächen – zum Schutz vor aufkommenden, unerwünschten Gehölzen oder Neophyten – mit einer Sandrasen-Mischung regionaler Herkunft eingesät. Weiterhin sind eine andauernde Aushagerung und die Verhinderung der Besiedlung der Fläche mit Büschen und Gehölzen notwendig. Hierfür ist eine zweischürige Mahd, mit Entfernung des Mahdguts von der Fläche, oder eine extensive Beweidung durch Tiere in Betracht zu ziehen. Zudem ist von einer Düngung abzusehen. Auf jeden Fall muss eine Düngung mit Stickstoff unterbleiben.

6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

R-1 Umweltbaubegleitung

Es wird empfohlen, die fachgerechte Baufeldfreimachung und die Anlage der Reptilienstrukturen entlang des bestehenden Waldrands durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

R-2 Monitoring der Eidechsenbestände

Um den Erfolg der Eidechsenumsiedlung, in Anlehnung an vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG, festzustellen ist eine Erfolgskontrolle unabdingbar (vgl. LAUFER 2014). Hierzu ist ein alljährliches, mindestens fünf Jahre andauerndes Monitoring der Population vonnöten, bei welchem die Erfassungsmethode der des Monitorings der ursprünglichen Population entsprechen sollte. Während des Monitorings festgestellte Mängel an dem durch Maßnahme **CEF-1** angelegten Ausgleichshabitat sind zu beheben um ein Fortbestehen der Eidechsenpopulation zu gewährleisten.

R-3 Monitoring der Grünlandentwicklung

Die fachgerechte Umwandlung der Ackerflächen (**CEF-2**) in Magergrünland und der Erfolg der Maßnahme sind durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

7 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

7.1 Europäische Vogelarten

Um Kollisionen von Vögeln mit Fenstern zu vermeiden, sind große Glasflächen – insbesondere zu den Waldrändern hin – bauseits zu vermeiden (**V-5**).

7.1.1 Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung

Für die Vertreter der „Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung“ (**Formblatt Vog 1**) gehen Brutmöglichkeiten durch den Verlust von Gehölzbeständen im zentralen Teil des Untersuchungsraums im Zuge der Baufeldfreimachung verloren. Die betroffenen Arten sind jedoch allesamt weit verbreitet und häufig (vgl. Tabelle 1 auf Seite 15f.).

Um Tötungen oder Verletzungen von nicht flüggen Jungtieren oder Beschädigungen von Eiern zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung mit Gehölzrodungen im Winter, außerhalb der Vogelbrutzeiten (**V-1**), damit Vögel im Baufeld gar nicht erst zur Brut schreiten. Da die frei brütenden Arten dieser Gilde alljährlich neue Nester bauen, gelten diese außerhalb der Brutzeiten nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Die fachgerechte Umsetzung der Baumfällungen, des Schutzes der Vegetationsbestände und insbesondere die Anlage der Reptilienstrukturen sollten durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige Umweltbaubegleitung sichergestellt werden (**R-1**).

Bei den ungefährdeten Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie kleinflächig wirkenden Verlusten von Bruthabitaten sowie kleinflächigen Störungen auch kleinräumig ausweichen können. Somit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei kleinflächigem Ausfall von Bruthabitaten weiterhin gewahrt.

Störungen, die zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen – die gemäß Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 30.10.2009 (MLR 2009) als Vorkommen im Naturraum „Hardtebenen“ zu definieren sind – führen könnten, sind aufgrund der Kleinheit des Eingriffs ebenfalls nicht gegeben. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit auch ohne CEF-Maßnahmen nicht einschlägig (siehe Formblatt „Vog 1 Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung“ in Kapitel 8).

7.1.2 Gilde der Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz

Für die „Gilde der Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz“ (**Formblatt Vog 2**) gehen Nahrungshabitate durch den Verlust des Magergrünlandes im Zuge der Baumaßnahmen verloren. Die betroffenen Arten – Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – sind nach BNatSchG „streng geschützt“ oder gelten nach der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“.

Um das Fortbestehen der Populationen der Nahrungsgäste zu gewährleisten, für diese stellt das Magergrünland eine essenzielle Nahrungsquelle dar, erfolgt die Anlage von Magergrünlandflächen im Bereich des Aktionsradius der betroffenen Arten (**CEF-2**).

Bei den Nahrungsgästen kann davon ausgegangen werden, dass sie außerhalb des Baufeldes brüten. Somit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewahrt.

7.1.3 Feldschwirl

Für den Feldschwirl (*Locustella naevia* – **Formblatt Vog 3**) bestand im Jahr 2017 Brutverdacht in einer nach forstlicher Nutzung entstandenen Offenfläche im Wald nördlich des geplanten Eingriffsbereichs. Die Fläche war bereits im Kartierungsjahr schon in Wiederbewaldung begriffen, sodass aufgrund der natürlichen Sukzession davon auszugehen ist, dass diese Fläche schon in wenigen Jahren für diese Offenlandart nicht mehr als Bruthabitat nutzbar sein dürfte. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit wird daher nicht gesehen.

7.1.4 Pirol

Der Pirol (*Oriolus oriolus* – **Formblatt Vog 4**) bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Au- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 und 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. In aller Regel befinden sich die Nistplätze in einer Distanz von < 25 m vom Waldrand entfernt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.

Im Laubwald im Osten des Untersuchungsgebiets wurde ein besetztes Revier des Pirols nachgewiesen, welches sich bis in die Altpappelbestände im Norden des Geltungsbereichs ausdehnte.

Um Störungen der brütenden Tiere und dadurch die Schädigung oder Tötung der Brut zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung mit Gehölzrodung im Winter, außerhalb der Brutzeiten durchgeführt (**V-1**). Um Kollisionsverluste zu vermeiden, ist auf die bauseitige Anlage großer Fensterflächen – insbesondere zum Waldrand hin – zu verzichten (**V-5**).

Um die Beschattung des sonnigen Waldsaums zu verhindern, werden die Gebäude erst in einem Abstand von mindestens 30 m zu diesem errichtet und übersteigen eine Höhe von 10 m nicht (**V-3**). Zudem wird, um das natürliche Lichtregime des Waldrandes auch bei Nacht nicht zu beeinträchtigen auf eine Ausleuchtung dieser Bereiche verzichtet (**V-3**). Die Ansiedlung von lärmintensivem Gewerbe (**V-4**) ist zu vermeiden.

7.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vorhabensbedingt Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Fledermäuse durch den Verlust von Nahrungshabitaten betroffen (vgl. Abschichtungstabelle 3 im Anhang auf Seite 51ff.).

7.2.1 Fledermäuse

„Eine glatte, senkrechte Fläche wird von Fledermäusen bis kurz vor der Kollision wie ein freier Flugweg wahrgenommen. Die glatte Oberfläche reflektiert die Ultraschalllaute von der sich nähernden Fledermaus weg und ist so für die Tiere unhörbar und damit buchstäblich unsichtbar. In Zeiten von Gebäuden mit Glasfassaden ein fataler Irrtum, wie die neben vielen Vögeln auch immer wieder darunter gefundenen toten Fledermäuse bezeugen“ (MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT 2017). Daher sind große Fenster und glatte Metallfassaden – insbesondere zu den Waldrändern hin – bauseits zu vermeiden (**V-5**).

Viele Fledermausarten jagen im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald entlang von Waldrändern. Insbesondere magerem, insektenreichem Grünland kommt für die Artengruppe besondere Bedeutung zu. Der Verlust der Magerwiesen vor den teilweise höhlenreichen Altpappelbeständen am Nordende des westlichen Teils des Planungsraums, bzw. vor dem vorbildlich gestuften Waldsaum in dessen östlichen Teil, stellt eine deutliche Verschlechterung der Habitatqualität für diese Artengruppe dar. Um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Arten entgegenzuwirken, werden im räumlichen Zusammenhang westlich des Plangebiets bestehende Ackerflächen in Grünland umgewandelt (**CEF-2**).

7.2.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, Kleingärten und Siedlungsränder. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² beansprucht. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße aber bis zu 1.400 m² (max. 3.800 m²) betragen. Innerhalb des Lebensraumes können bei Alttieren Ortsveränderungen bis zu 100 m beobachtet werden. Bei abwandernden Tieren, hierbei handelt es sich insbesondere um Jungtiere, sind Ortsveränderungen von bis zu 4 km Entfernung nachgewiesen.

Die Zauneidechse besiedelt in Baden-Württemberg alle Naturräume, wenngleich in deutlich unterschiedlicher Dichte. Die meisten und individuenreichsten Vorkommen liegen in den Flusstälern von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden kollinen Randzonen (HAFNER & ZIMMERMANN 2007).

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse, der einzigen im Gebiet vorkommenden Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ist in Baden-Württemberg als „ungünstig - unzureichend“ eingestuft (LUBW 2014). Landes- wie bundesweit gilt sie als Art der „Vorwarnliste“ (vgl. LAUFER 2007, KÜHNEL et al. 2009).

Die Hauptverbreitung der Zauneidechse wurde im Bereich des Grabens im Süden des UG festgestellt und hier ausschließlich an zwei Standorten mit geklumpten Vorkommen von adulten beiden Geschlechts sowie von Jungtieren, wodurch die Reproduktion im Gebiet belegt ist. In diesen Bereichen konnten Aufschüttungen bzw. loses Material vorgefunden werden, wo sich die Tiere aufhielten. Der übrige Grabenbereich war dagegen weitestgehend frei von günstigen Strukturen, es fehlten Unterschlupfmöglichkeiten und der Graben erschien zu offen. Hier kommen lediglich noch die südlich daran angrenzenden Grundstücke der dortigen Betriebe mit diversen, gelagerten Gegenständen für potentielle Vorkommen von Zauneidechsen in Frage, wenn diese nicht zu schattig liegen. Ein Hinweis auf Reptilienvorkommen auf Nachfrage bei Mitarbeitern einiger dieser Betriebe erbrachte allerdings keinen Erfolg, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Flächen – wenn überhaupt – von Eidechsen nur in geringer Dichte und an besonders günstigen Stellen besiedelt sind.

Ein weiterer Artnachweis wurde zudem im Randbereich des Waldes im Norden des UG erbracht. Da dies der einzige Fund der Art in diesem Umfeld blieb, ist hier nur von einer geringen Bestandsdichte auszugehen.

Schätzungen zu Populationsgrößen von Zauneidechsenvorkommen sind stark fehleranfällig. Die Art kann in ihren Habitatansprüchen gerecht werdenden Strukturelementen sehr individuenreich auftreten. Verlässliche Bestandsschätzungen sind selbst nach mehreren Begehungen ohne aufwändige Fang-Wiederfang-Untersuchungen kaum möglich und werden mit den gängigen Korrekturfaktoren (z. B. Multiplikation mit Faktor 10 der festgestellten Alttiere bei derjenigen Begehung mit den meisten Nachweisen geschlechtsreifer Tiere pro Untersuchungsjahr) mit Sicherheit regelmäßig deutlich unterschätzt.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Zauneidechsen, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, werden daher gezielte Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abfangen der Tiere aus dem Baufeld vorgenommen (**V-2**). Sollte das Baufeld nach der Beräumung nicht unmittelbar bearbeitet werden, ist die Vegetation ggf. durch mehrmalige Mahd kurz zu halten. Das Mähgut ist aus dem geplanten Eingriffsbereich zu entfernen, um keine neuen Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen.

Durch die vorgezogene Neugestaltung von Ausweichlebensräumen innerhalb des Geltungsbereichs (**CEF-1**) werden Maßnahmen ergriffen um den Tieren die verlorengehenden Habitate zu ersetzen.

Die fachgerechte Umsetzung der Reptilienschutzmaßnahmen sollte durch eine fachkompetente Umweltbaubegleitung (**R-2**) sichergestellt werden.

Bei der Bebauung des Geltungsbereiches ist darauf zu achten, dass die Gebäude den Waldrand, in welchem die Reptilienschutzmaßnahmen angelegt werden, nicht beschattet werden (**V-3**).

8 Formblatt zur Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

In den nachfolgenden Formblättern wird auf die oben in Kapitel 7.1 dargelegten Beschreibungen der Betroffenheiten sowie auf die in Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen verwiesen. Die Maßnahmennummern sind durch Fettdruck hervorgehoben. „Europäische Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

8.1 Europäische Vogelarten

8.1.1 Gruppenbezogene Beurteilung

| Vog 1 Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung | |
|---|--|
| <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p> | |
| 1 | Vorhaben bzw. Planung |
| Siehe Kapitel 4. | |
| 2 | Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art |
| <p>Schutzstatus</p> <p>Die vorgenannten Vogelarten sind – wie die meisten der „europäischen Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie – nach BNatSchG „besonders geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Baden-Württemberg: ungefährdet (BAUER et al. 2016) Deutschland: ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015) Ausnahme Star: gefährdet</p> | |
| 3 | Charakterisierung der betroffenen Tierart |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen |
| Die Lebensraumansprüche ubiquitärer, ungefährdeter Arten werden nicht einzeln dargestellt. | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum |
| <ul style="list-style-type: none"> • nachgewiesen bzw. zumindest im direkten Umfeld vorkommend <p>Brutvorkommen bzw. Brutverdacht der vorgenannten Arten wurden durch BER.G (2017) dokumentiert.</p> | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA (2010) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes können die lokalen Populationen von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildender Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer „naturräumlichen Landschaftseinheit“ bezogen werden. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 30.10.2009 (MLR 2009) wird diesbezüglich empfohlen, als</p> | |

| Vog 1 Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung | |
|--|--------------------|
| <p>Abgrenzungskriterium die Naturräume 4. Ordnung nach SSYMANK (1994) heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum „Hardtebenen“.</p> <p>In Anlehnung an das oben genannte Schreiben des MLR zum Hinweis-Papier der LANA wird der Erhaltungszustand von Arten, die in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs (einschließlich Vorwarnliste) eingestuft sind, pauschal als „günstig“ gewertet.</p> | |
| <p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Eine kartographische Darstellung der Vorkommen dieser ungefährdeten und allgemein häufigen Arten entfällt.</p> | |
| <p>4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> | |
| <p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> | |
| <p>4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Rodungsmaßnahmen von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winter durchgeführt (V-1). Außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzucht-Zeiten werden die Nester freibrütender Arten nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet (vgl. HVNL et al. 2012), da die Arten letztjährige Nester im Folgejahr nicht wieder herichten, sondern immer neu bauen.</p> <p>Folglich werden – unter Beachtung der Maßnahme V-1 – Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten freibrütender Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weder entnommen, beschädigt oder zerstört.</p> <p>In Baumhöhlen brütende Vogelarten waren in den zur Rodung vorgesehenen Gehölzen in dem Pflanzgarten im zentralen Bereich des UG nicht vertreten.</p> | <p>nein</p> |
| <p>4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Für im Umfeld brütende Individuen sind auch während der Bauarbeiten genügend Nahrungshabitate vorhanden. Daher werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate von Vertretern dieser Vogelgilde nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungsstätten vollständig entfällt.</p> | <p>nein</p> |
| <p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Alle hier betrachteten Arten brüten in direkter Nähe zu den umgebenden Landstraßen, viele davon auch regelmäßig in Hausgärten. Damit sind sie in Bezug auf ihre Fortpflanzungsstätten als störungsunempfindlich einzustufen. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen Fortpflanzungsstätten so stark beeinträchtigen oder schädigen, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> | <p>nein</p> |

| Vog 1 Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung | |
|---|--------------|
| <p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winter durchgeführt (V-1). Dadurch wird verhindert, dass Paare im Wirkraum zur Brut schreiten und deren Reproduktionsstadien (Eier, Jungtiere) dann möglicherweise zu Schaden kommen.</p> | ja |
| <p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen liegt im öffentlichen Interesse. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> | ja |
| <p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> | ja |
| <p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> | – entfällt – |
| <p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | – entfällt – |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| <p>4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Die Eingangsfrage ist vorsorglich mit „ja“ zu beantworten.</p> | ja |
| <p>4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Ohne ein zeitliches Management der Baufeldfreimachung können Jungvögel oder Vogeleier verletzt bzw. beschädigt werden. Bei der Anlage großer Glasfronten – insbesondere zum Waldrand hin – besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko.</p> | ja |
| <p>4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Arten ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (V-1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. Durch den Verzicht auf große Glasfronten – insbesondere zum Waldrand hin – besteht auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (V-5). Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.</p> | ja |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |

| Vog 1 Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung | |
|--|---------------------|
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Alle Vertreter dieser Gilde gehören zu den störungsunempfindlichsten Vogelarten mit Gehölzbindung. Vorhabensbedingte relevante Störungen, die zur Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen führen könnten, sind nicht gegeben. Somit ist der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig. | nein |
| 4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Sämtliche im Zuge der Erschließung sowie zur Freimachung des Baufeldes erforderlichen Rodungsarbeiten werden außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchgeführt (V-1). Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. | ja |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | |

| Vog 2 Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz | |
|--|---|
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | |
| 1 Vorhaben bzw. Planung | Siehe Kapitel 4. |
| 2 Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art | Gegenstand der Betrachtung bei dieser Gilde sind die Arten Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch, welche nach dem BNatSchG „streng geschützt“ sind und die Rauchschnalbe, welche auf der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ eingestuft ist. |

| | |
|--|------|
| Vog 2 Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz | |
| <p>Schutzstatus</p> <p>Die Rauchschnalbe ist – wie die meisten der „europäischen Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie – nach BNatSchG „besonders geschützt“.</p> <p>Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie – nach BNatSchG „streng geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Baden-Württemberg: Vorwarnliste, gefährdet, ungefährdet (BAUER et al. 2016) Deutschland: Vorwarnliste, gefährdet, ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> | |
| 3 Charakterisierung der betroffenen Tierart | |
| 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| Die Lebensraumsprüche werden nicht einzeln dargestellt. | |
| 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <ul style="list-style-type: none"> nachgewiesen bzw. zumindest im direkten Umfeld vorkommend <p>Brutvorkommen bzw. Brutverdacht der vorgenannten Arten wurden durch BER.G (2017) dokumentiert.</p> | |
| 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA (2010) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes können die lokalen Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildender Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer „naturräumlichen Landschaftseinheit“ bezogen werden. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 30.10.2009 (MLR 2009) wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium die Naturräume 4. Ordnung nach SSYMANK (1994) heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum „Hardtebenen“.</p> <p>In Anlehnung an das oben genannte Schreiben des MLR zum Hinweis-Papier der LANA wird der Erhaltungszustand von Arten, die in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs (einschließlich Vorwarnliste) eingestuft sind, pauschal als „günstig“ gewertet.</p> | |
| 3.4 Kartografische Darstellung | |
| Eine kartographische Darstellung der Nachweise der vorgenannten Arten findet sich bei BER.G (2017). | |
| 4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Für Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet liegt keine Gefährdung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, da diese außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten.</p> <p>Folglich werden – unter Beachtung der Maßnahme V-1 – Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten freibrütender Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weder entnommen, beschädigt oder zerstört.</p> | nein |

| Vog 2 Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz | |
|---|---------------------|
| <p>4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Die aufgeführten Arten Grünspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe Turmfalke und Weißstorch sind auf das Grünland als Nahrungshabitat angewiesen. Ohne den Ersatz von Nahrungshabitaten in Form von Magergrünland (CEF-2) kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutvögel ihre derzeit besetzten Reviere weiterhin nutzen können.</p> | ja |
| <p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Für Brutvögel mit großen Revieransprüchen, die das Grünland im Betrachtungsraum als Nahrungsfläche nutzen, werden keine bau- oder betriebsbedingten Störungen erwartet, die zur Aufgabe der Brutplätze führen könnten, zumal die Brutplätze selbst – zumindest im Untersuchungsjahr 2017 – nicht in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich lagen.</p> | nein |
| <p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> | nein |
| <p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen liegt im öffentlichen Interesse. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> | ja |
| <p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Diese Frage muss vorsorglich mit „nein“ beantwortet werden.</p> | nein |
| <p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Da möglicherweise essenzielle Nahrungshabitats verlorengehen, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Flächen (CEF-2) durchgeführt werden. Andernfalls ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> | ja |
| <p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | – entfällt – |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |

| Vog 2 Nahrungsgäste besonderer Planungsrelevanz | |
|--|---------------------|
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| 4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein Fang der Nahrungsgäste erfolgt nicht. Anflüge an Glasfronten mit Todesfolge sind ohne Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht auszuschließen. Daher ist die Eingangsfrage vorsorglich mit „ja“ zu beantworten. | ja |
| 4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Im Falle der bauseitigen Anlage großer Glasfronten – insbesondere zum Waldrand hin – besteht ein signifikant erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko. | ja |
| 4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Durch eine Baufeldfreimachung einschließlich der erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (V-1) werden Verletzungen beziehungsweise Tötungen von Eiern und nicht flüggen Jungvögeln vermieden. Durch den Verzicht auf die Anlage großer Glasfassaden – insbesondere zum Waldrand hin – kommt es auch zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- und damit Mortalitätsrisiko (V-5). Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig. | ja |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Da sich die Nahrungsgäste nicht dauerhaft im Untersuchungsgebiet aufhalten, liegt keine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor. | nein |
| 4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose, sowie der vorgesehenen kompensatorischen und Vermeidungsmaßnahmen (V-1 & CEF-2) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | |

8.1.2 Einzelartbezogene Beurteilung

| | |
|---|--|
| Vog 3 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | |
| 1 | Vorhaben bzw. Planung |
| | Siehe Kapitel 4. |
| 2 | Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art |
| | <p>Schutzstatus</p> <p>gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie – nach BNatSchG „besonders geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Baden-Württemberg: stark gefährdet (BAUER et al. 2016) Deutschland: gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> |
| 3 | Charakterisierung der betroffenen Tierart |
| 3.1 | Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen |
| | <p>Der Feldschwirl besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20 - 30 cm hoher Krautschicht. Bevorzugt werden Krautschichten aus schmalblättrigen Halmen, Stauden oder Gebüsch. Schilfhalm werden oft als Singwarten genutzt. Oft werden auch landseitige Verlandungszonen, Großseggen Sümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, aber auch trockene Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder, selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschnungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder genutzt. In reinen Schilfgebieten fehlt die Art jedoch. Der Feldschwirl ist Freibrüter, der sein Nest bodennah in der Krautschicht versteckt (SÜDBECK et al. 2005).</p> |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum |
| | <ul style="list-style-type: none"> nachgewiesen bzw. zumindest im direkten Umfeld vorkommend <p>Für den Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) bestand im Jahr 2017 Brutverdacht in einer nach forstlicher Nutzung entstandenen Offenfläche im Wald nördlich des geplanten Eingriffsbereichs. Die Fläche war bereits im Kartierungsjahr schon in Wiederbewaldung begriffen, sodass aufgrund der natürlichen Sukzession davon auszugehen ist, dass diese Fläche schon in wenigen Jahren für diese Offenlandart nicht mehr als Bruthabitat nutzbar sein dürfte.</p> |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| | <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA (2010) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes können die lokalen Populationen von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildender Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer „naturräumlichen Landschaftseinheit“ bezogen werden. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 30.10.2009 (MLR 2009) wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium die Naturräume 4. Ordnung nach SSYMANK (1994) heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum „Hardtebenen“.</p> <p>In Anlehnung an das oben genannte Schreiben des MLR zum Hinweis-Papier der LANA wird der Erhaltungszustand von Arten, die in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs (einschließlich Vorwarnliste) eingestuft sind, pauschal als „günstig“ gewertet.</p> |
| 3.4 | Kartografische Darstellung |
| | Eine kartographische Darstellung der Vorkommen findet sich bei BER.G (2017). |

| Vog 3 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | | |
|---|---|-------------|
| 4 | Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| 4.1 a | <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzucht-Zeiten werden die Nester derjenigen Arten, die wie der Feldschwirl jährlich neue Brutnester bauen, nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet (vgl. HVNL- ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ et al. 2012). Der Begriff Ruhestätte findet beim Feldschwirl keine sinnhafte Anwendung.</p> <p>Die notwendigen Baufeldfreimachungen und Gehölzrückschnitte werden außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winter durchgeführt (V-1).</p> | nein |
| 4.1 b | <p>Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Durch die Baufeldfreimachungen und Gehölzrückschnitte werden keine Nahrungshabitate des Feldschwirls beschädigt oder zerstört. Der Begriff Ruhestätte findet beim Feldschwirl keine sinnhafte Anwendung.</p> | nein |
| 4.1 c | <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Die unter Punkt 4.1 b gemachten Aussagen zu Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten treffen analog auch auf Störungen oder Vorhabenwirkungen zu.</p> | nein |
| 4.1 d | <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winter (V-1) durchgeführt. Dadurch wird verhindert, dass Paare im Wirkraum zur Brut schreiten.</p> <p>Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> | ja |
| 4.1 e | <p>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen liegt im öffentlichen Interesse. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> | ja |
| 4.1 f | <p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> | ja |

| Vog 3 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | |
|---|---------------------|
| Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-1 sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen. CEF-Maßnahmen sind in diesem Kontext daher nicht notwendig. | |
| 4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | – entfällt – |
| 4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| 4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| 4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch das Planungsvorhaben entstehen keine Strukturen, die eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos herbeiführen könnten. Auch ein Kollisionsrisiko mit Glasfronten ist aufgrund der Lebensweise des Feldschwirls nicht gegeben. | nein |
| 4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| 4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (V-1) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | |

| | |
|---|--|
| Vog 4 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | |
| 1 | Vorhaben bzw. Planung |
| | Siehe Kapitel 4. |
| 2 | Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art |
| | <p>Schutzstatus</p> <p>gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie – nach BNatSchG „besonders geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Baden-Württemberg: gefährdet (BAUER et al. 2016) Deutschland: Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> |
| 3 | Charakterisierung der betroffenen Tierart |
| 3.1 | Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen |
| | <p>Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 und 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. In aller Regel befinden sich die Nistplätze in einer Distanz von < 25 m vom Waldrand entfernt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.</p> |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum |
| | <ul style="list-style-type: none"> nachgewiesen bzw. zumindest im direkten Umfeld vorkommend <p>Brutvorkommen bzw. Brutverdacht der vorgenannten Art wurden durch BER.G (2017) dokumentiert.</p> |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| | <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA (2010) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes können die lokalen Populationen von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildender Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer „naturräumlichen Landschaftseinheit“ bezogen werden. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 30.10.2009 (MLR 2009) wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium die Naturräume 4. Ordnung nach SSYMANK (1994) heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum „Hardtebenen“.</p> <p>In Anlehnung an das oben genannte Schreiben des MLR zum Hinweis-Papier der LANA wird der Erhaltungszustand von Arten, die in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs (einschließlich Vorwarnliste) eingestuft sind, pauschal als „günstig“ gewertet.</p> |
| 3.4 | Kartografische Darstellung |
| | Eine kartographische Darstellung der Vorkommen findet sich bei BER.G (2017). |

| | |
|---|-------------|
| Vog 4 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | |
| 4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| <p>4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Im Pappelbestand in dem Norden des Geltungsbereiches und im Laubwald östlich davon, welche beide als Bruthabitat von Pirol genutzt werden, wird nicht eingegriffen. Folglich werden Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ et al. 2012) weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört.</p> <p>Der Begriff Ruhestätte findet bei dem Pirol keine sinnhafte Anwendung.</p> | nein |
| <p>4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Bei dem Pirol handelt es sich um eine Vogelart, die ausschließlich das Kronendach von Bäumen bewohnt. Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitats sind somit vorhabensbedingt nicht betroffen.</p> <p>Der Begriff Ruhestätte findet bei dem Priol keine sinnhafte Anwendung.</p> | nein |
| <p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>„Der Pirol legt seine Nester in unmittelbarer Nähe zum Waldrand an – die Entfernung des Brutplatzes zum Waldrand beträgt im Durchschnitt 10 m (Spanne 1-46 m für 196 lokalisierte Nester)“ (WASSMANN 1996). Somit ist die Brut des Pirols in unmittelbarer Nähe zu der Baumaßnahme denkbar da, wie bereits beschrieben (Kapitel 7), zwei besetzte Reviere nachgewiesen wurden. Die notwendigen Baufeldfreimachungen und Gehölzrückschnitte werden im Winterhalbjahr, wenn sich die Vögel im Winterquartier befinden, durchgeführt (V-1). Darüber hinaus wird der Waldsaum nicht direkt bebaut und dieser nicht überschattet, was die für den Pirol notwendige Sonneneinstrahlung gewährleistet, zudem wird auf Strahler und Leuchtreklame verzichtet, was Lichtstörungen während der Nacht vermeidet. (V-3). Von Betrieben mit geringen Lärmimmissionen wird eine Störung der Vögel dahingehend vermieden (V-4).</p> | nein |
| <p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen V-1, V-3 und V-4 sind bereits unter Punkt 4.1 c dargestellt.</p> | ja |

| Vog 4 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | |
|--|--------------|
| <p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen liegt im öffentlichen Interesse. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> | ja |
| <p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Über die unter Punkt 4.1 c dargelegten Vermeidungsmaßnahmen wird weitergehende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht notwendig.</p> | nein |
| <p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> | – entfällt – |
| <p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | – entfällt – |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| <p>4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Pirole werden nicht gefangen.</p> <p>Der Pirol ist eine Vogelart, welche sich ausschließlich im Kronendach des Waldes aufhält. In die in 4.1 a genannten Lebensräume wird nicht eingegriffen. Daher erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art nicht.</p> | nein |
| <p>4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Durch das Planungsvorhaben entstehen keine Strukturen, welche eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos herbeiführen könnten. Auch eine Kollision mit Baumaschinen ist nicht gegeben.</p> | nein |
| <p>4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Pirole werden nicht gefangen. Maßnahmen, die einer Verletzung oder Tötung von Tieren entgegenwirken, sind nicht notwendig.</p> | nein |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |

| | |
|--|---------------------|
| Vog 4 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Mögliche Störungstatbestände und ergriffene Vermeidungsmaßnahmen sind bereits unter Punkt 4.1 c beschrieben und treffen hier analog zu. Somit ist der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig. | nein |
| 4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Vermeidungsmaßnahmen V-1 und V-3 sind bereits unter Punkt 4.1 c dargestellt. | ja |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V-1 & V-3) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | |

8.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| | |
|--|---|
| Säu 1 Fledermäuse (Chiroptera spp.) | |
| 1 Vorhaben bzw. Planung | |
| | Siehe Kapitel 4. |
| 2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art | |
| Schutzstatus | Durch die Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind viele Fledermausarten nach BNatSchG „streng geschützt“. |
| Rote Liste-Status | Baden-Württemberg: <i>je nach betroffener Art</i> Deutschland: <i>je nach betroffener Art</i> |

| | |
|--|-------------|
| Säu 1 Fledermäuse (Chiroptera spp.) | |
| Erhaltungszustand | |
| Baden-Württemberg: <i>je nach betroffener Art</i> Deutschland: <i>je nach betroffener Art</i> | |
| 3 Charakterisierung der betroffenen Tierart | |
| 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| <p>Ein Großteil der heimischen Fledermäuse sucht im Sommer Baumquartiere auf, welche zumeist aus Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen. Aufgrund dessen werden ältere Baumbestände bevorzugt, welche über ausreichende Stammstrukturen verfügen. Jedoch werden auch Gebäude und extra dafür angebrachte „Quartierkästen“ als Schlafstätten genutzt. Ab dem Frühherbst werden die Winterquartiere, meist Höhlen, Stollen, Keller oder Felsspalten, aufgesucht. Diese können in weiter Entfernung zum Sommerquartier liegen.</p> <p>Die heimischen Arten erjagen ihre Beute im Flug, entweder im freien Luftraum, oder von Blättern bzw. vom Boden sammelnd. Die Beute wird in der Dämmerung, oder bei Nacht in Jagdgebieten, welche in einem Umkreis von bis zu 10 km um die Wohnquartiere herum liegen können, erjagt. Da es sich bei der Beute hauptsächlich um Insekten handelt, werden artenreiche Habitats, wie offenes Magergrünland bevorzugt angesteuert.</p> | |
| 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum | |
| <ul style="list-style-type: none"> • potenzielles Vorkommen als sicher anzusehen | |
| 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| Die Fledermausarten im Untersuchungsgebiet wurden nicht hinreichend untersucht. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen muss folglich als „unbekannt“ bewertet werden. | |
| 3.4 Kartografische Darstellung | |
| – entfällt, da die Fledermäuse nicht auf Artniveau erfasst wurden – | |
| 4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| 4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | nein |
| Die zu rodenden Gehölze im Bereich des ausgezäunten Pflanzgartens wiesen keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf. Gleiches gilt für die Pflanzhütte, die ebenfalls vorhabensbedingt beseitigt wird. | |
| 4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3) | ja |
| Ohne den Ersatz von Nahrungshabitats in Form von Magergrünland (CEF-2) kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die potenziell vorkommenden Fledermausarten ihre derzeit besetzten Quartiere weiterhin nutzen können | |

| Säu 1 Fledermäuse (Chiroptera spp.) | |
|--|---------------------|
| <p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Für lichtempfindliche Fledermausarten kann ein Ausleuchten der höhlenreichen Altholzbestände im Nordwesten des Geltungsbereichs dazu führen, dass die dort vorhandenen Fortpflanzungshabitate nicht mehr genutzt werden können. Die Eingangsfrage ist daher vorsorglich mit „ja“ zu beantworten,</p> | ja |
| <p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Beleuchtungen der Gewerbeflächen sind derart auszugestalten, dass es zu keiner Lichtverschmutzung entlang der bestehenden Wald-ränder kommt (V-3).</p> | ja |
| <p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Die Bereitstellung von Gewerbeflächen liegt im öffentlichen Interesse. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> | ja |
| <p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Diese Frage muss vorsorglich mit „nein“ beantwortet werden.</p> | nein |
| <p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Da möglicherweise essenzielle Nahrungshabitate verlorengehen, müssen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Flächen durchgeführt werden (CEF-2). Andernfalls ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> | ja |
| <p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | – entfällt – |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p> <p>Bei Umsetzung der Maßnahmen CEF-2 und V-3 wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.</p> | nein |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| <p>4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Die Eingangsfrage ist vorsorglich mit „ja“ zu beantworten.</p> | ja |
| <p>4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> | ja |

| | |
|--|---------------------|
| Säu 1 Fledermäuse (Chiroptera spp.) | |
| Senkrechte Flächen mit großen, glatten Oberflächen werden von Fledermäusen bis kurz vor der Kollision wie ein freier Flugweg wahrgenommen. Die glatte Oberfläche reflektiert die Ultraschalllaute von der sich nähernden Fledermaus weg und ist so für die Tiere unhörbar und damit buchstäblich unsichtbar (MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT 2017). Dadurch kommt es an solchen Flächen häufig zu Kollisionen mit tödlichem Ausgang. | |
| 4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zur Vermeidung von Kollisionen vom Fledermäusen mit Gebäuden sind die Fassaden derart auszugestalten, dass keine senkrechten, große, glatte Flächen verbaut werden – weder große Fenster noch große, glatte Metallverkleidungen (V-5). | ja |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-5 wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. | nein |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Zumindest für lichtempfindliche Fledermausarten ist im Falle eines nächtlichen Ausleuchtens des bestehenden Waldrands der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einschlägig. | ja |
| 4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Beleuchtungen der Gewerbeflächen sind derart auszugestalten, dass es zu keiner Lichtverschmutzung entlang der bestehenden Waldränder kommt (V-3). | ja |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V-3 wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. | nein |
| 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V-1, V-3, V-5, CEF-2) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | |

| | |
|---|---|
| Rep 1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| 1 | Vorhaben bzw. Planung |
| | Siehe Kapitel 4. |
| 2 | Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art |
| | <p>Schutzstatus</p> <p>Durch die Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse nach BNatSchG „streng geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Baden-Württemberg: Vorwarnliste (LAUFER 2007) Deutschland: Vorwarnliste (KÜHNEL et al. 2009)</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p>Baden-Württemberg: ungünstig - unzureichend (LUBW 2013) Deutschland: ungünstig - unzureichend (BFN 2013)</p> |
| 3 | Charakterisierung der betroffenen Tierart |
| 3.1 | Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen |
| | <p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² beansprucht. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße aber bis zu 1.400 m² (max. 3.800 m²) betragen. Innerhalb des Lebensraumes können bei Alttieren Ortsveränderungen bis zu 100 m beobachtet werden. Bei abwandernden Tieren, hierbei handelt es sich insbesondere um Jungtiere, sind Ortsveränderungen von bis zu 4 km Entfernung nachgewiesen.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt in Baden-Württemberg alle Naturräume, wenngleich in deutlich unterschiedlicher Dichte. Die meisten Vorkommen liegen in den Flusstälern von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden kollinen Randzonen (HAFNER & ZIMMERMANN 2007).</p> |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum |
| | <ul style="list-style-type: none"> • nachgewiesen <p>Direkte Nachweise von Zauneidechsen gelangen während der Begehungen anhand von insgesamt sechs Beobachtungen im Bereich randlicher Saumstrukturen. Fünf der sechs Nachweise wurden dabei im Bereich eines Grabens zum Gewerbegebiet hin im Süden des UG erbracht, ein weiterer Nachweis erfolgte am Waldrand im Nordwesten des UG (vgl. BER.G 2017).</p> |

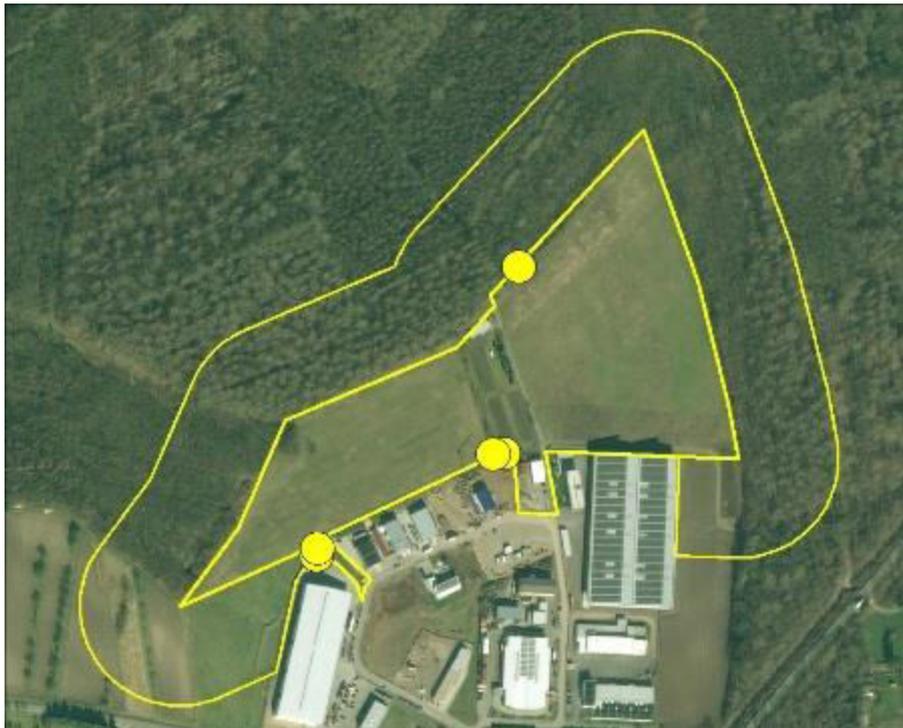
Rep 1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zauneidechse lebt im Geltungsbereich in einer Metapopulation, die als Teilpopulation einer auch außerhalb des UG am Waldrand vorkommenden Population angesehen werden kann. Eine genaue Abgrenzung der lokalen Zauneidechsen-Population ist aufgrund der Kleinheit des Untersuchungsraums nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population muss folglich als „unbekannt“ bewertet werden.

3.4 Kartografische Darstellung



QUELLE: BER.G (2017)

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Die Nachweise auch von subadulten Tieren im Umfeld um den Graben im Süden des Geltungsbereichs deuten auf eine erfolgreiche Reproduktion hin. Im Umfeld um diesen Graben sind daher Fortpflanzungs- und auch Ruhestätten zu erwarten. Diese werden im Zuge der Bauausführung teilweise überbaut.

ja

| Rep 1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
|---|------|
| <p>4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Da Eidechsen einen vergleichsweise kleinen Aktionsradius besitzen, überschneiden sich Nahrungshabitate, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche in der Summe den Habitatkomplex bilden (LANA 2010).</p> | ja |
| <p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Da Eidechsen einen vergleichsweise kleinen Aktionsradius besitzen, überschneiden sich Nahrungshabitate, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche in der Summe den Habitatkomplex bilden (LANA 2010).</p> | ja |
| <p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Da der von der Zauneidechse besiedelte Graben in ein Gewerbegebiet umgewandelt wird, kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme dieser Fläche. Hierdurch ist der im Geltungsbereich vorkommenden Teil der Metapopulation gefährdet. Bei Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine Flächeninanspruchnahme unvermeidbar.</p> | nein |
| <p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Die Schaffung von Gewerbeflächen schafft Arbeitsplätze und liegt daher im öffentlichen Interesse. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p> | ja |
| <p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Der im Betrachtungsraum vorhandene Graben stellt das Besiedlungszentrum der im Betrachtungsraum vorkommenden Population dar. Die am Waldrand entdeckte Echse gehört vermutlich zu der, am Waldrand vorkommenden Population.</p> <p>Daher kann mit hinreichender Prognosesicherheit vorhergesagt werden, dass die ökologische Funktion in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Betrachtungsraums, im Hinblick auf den Graben, ohne vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt bleibt.</p> | nein |

| Rep 1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
|---|--------------|
| <p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Zum Ausgleich wegfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche Ausweichhabitate für Zauneidechsen entwickelt (CEF-1). Hierdurch kann die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Verbund gewährleistet werden, sofern diese durch Umzäunung abgegrenzt werden und so ein Abwandern der umgesiedelten Echsen verhindern und die Flächen nicht beschattet werden (V-3).</p> <p>Die fachgerechte Ausgestaltung der Ausgleichsfläche, sowie deren dauerhafte Eignung sollte durch ein Monitoring seitens einer unabhängigen Umweltbaubegleitung sichergestellt werden. Es empfiehlt sich auch eine Erfolgskontrolle.</p> | ja |
| <p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | – entfällt – |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| <p>4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Zum Zwecke der Umsiedelung (V-2) ist ein gezieltes Abfangen der Eidechsen aus dem Baufeld erforderlich.</p> | ja |
| <p>4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Ohne gezielte Maßnahmen führt das Planungsvorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Zauneidechse.</p> | ja |
| <p>4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Verletzungen oder Tötungen, die das normale Lebensrisiko der Art übersteigen, werden durch die Umsiedelung (V-2) der Echsen aus dem Baufeld vermieden.</p> | ja |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| <p>4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nach Vergrämung und Umsiedelung (V-2) aus dem Baufeld kommt es, bei Einhaltung der Empfehlungen zur Verhinderung des Schattenwurfs (V-3), zu keinen weiteren Störungen der Art.</p> | nein |
| <p>4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> | – entfällt – |
| <p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt</p> | nein |

| | |
|--|---------------------|
| Rep 1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) | – entfällt – |
| Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt | nein |
| 5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V-2 & -3, CEF-1) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – <u>Vorhaben bzw. Planung ist zulässig</u> | |

9 Fazit

Verschiedene Tierarten sind vom Bauvorhaben betroffen. Bei den Vögeln handelt es sich um Vertreter der „Gilde der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gehölzbindung“, um Nahrungsgäste und um die „gefährdeten“ bzw. „stark gefährdeten“ Arten Feldschwirl und Pirol.

Bei allen Arten der „Gilde der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gehölzbindung“ handelt es sich um ungefährdete und weit verbreitete Kleinvogelarten. Bei den Arten, welche als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorkommen handelt es sich um die streng geschützten Arten Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch, sowie die als „gefährdet“ eingestufte Rauchschnalbe.

Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – sowohl Tier- als auch Pflanzenarten – wurde lediglich die Zauneidechse nachgewiesen. Jedoch ist ohne gezielte Maßnahmen eine Betroffenheit der – nicht näher untersuchten – Fledermäuse zu erwarten.

Bei fachgerechter Umsetzung gezielter Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 vermieden werden. Diese Maßnahmen sind:

- Zeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/Gehölzrückschnitt (**V-1**),
- Erhaltung des Lichtregimes entlang des bestehenden Waldrands (**V-3**),
- Vermeidung von Lärm (**V-4**),
- Verzicht auf den Verbau großer, glatter Fassadenelemente einschließlich Fensterflächen (**V-5**),
- vorgezogene Anlage von Ausweichhabitaten für Zauneidechsen (**CEF-1**),
- Umsiedlung von Zauneidechsen (**V-2**) in zuvor hergerichtete Ausweichhabitate,
- Wiederherstellung von Magergrünland als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (**CEF-2**),
- Umweltbaubegleitung (**R-1**),
- Monitoring der Entwicklung der Eidechsenbestände auf der Ausgleichsfläche (**R-2**) sowie der Grünlandentwicklung (**R-3**).

Die Maßnahmen sind im Kapitel 6 dargelegt und in den einzelnen Maßnahmenblättern des Landespflegerischen Begleitplans genauer beschrieben.

Das Vorhaben ist bei Umsetzung Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und den Maßnahmen zum Risikomanagement aus fachgutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

10 Quellen

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER †, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, Stand 31.12.2013, 6. Fassung. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz [Hrsg.]: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 239 S., Karlsruhe.
- BER.G - BERATUNG.GUTACHTEN (2017): Erweiterung des Gewerbegebiets „Schorrenfeld II“ in Philippsburg, Bestandserfassungen von Brutvögeln, Reptilien und Großem Feuerfalter 2017 – Gutachten im Auftrag der Stadt Philippsburg, Koordination: Modus Consult Karlsruhe. 23 S., Berg (Pfalz).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler FFH-Bericht 2013, vollständige Berichtsdaten, Arten - FFH-Berichtsdaten 2013. – Internetseite [letzter Zugriff 16.02.2018]: http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012a): Kriechender Sellerie (*Apium repens*). – Internetseite [letzter Zugriff 15.05.2018]: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/kriechender-sellerie-apium-repens.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012b): Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). – Internetseite [letzter Zugriff 15.05.2018]: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/scharlachkaefer-cucujus-cinnaberinus.html>
- BIßDORF, C. & A. OPPELT (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.]. 142 S., Karlsruhe.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK [HRSG.] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67, Hilpoltstein.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, B., SCHULTE, U. & M. SCHWARTZE (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - eine Übersicht mit Bewertungen und Empfehlungen. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20: 9 - 31, Bielefeld.
- HARTMANN, C. & U. SCHULTE (2017): Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. – Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 241 - 254, Bielefeld.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis - Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229 - 237, Stuttgart.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: 231 - 256, Bonn-Bad Godesberg.

- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz [Hrsg.]. – Internetseite [letzter Zugriff 10.09.2016]: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf
- LAUFER, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – In: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85 - 92, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – In: Naturschutz und Landespflege 77: 91-142, In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.], Karlsruhe.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. – Internetseite [letzter Zugriff 16.02.2018]: https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13852/im_portrait_arten_lebensraumtypen_ffh.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_lebensraumtypen_ffh.pdf
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [2013]: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – Internetseite [letzter Zugriff 02.05.2018]: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf?command=downloadContent&filename=download_ffh_erhaltungszustand_arten_aktuell.pdf
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3. – Internetseite [letzter Zugriff 11.05.2018]: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/handbuch_erstellung_managementplaenen.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_erstellung_managementplaenen.pdf
- MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT (2017): Glasfassaden - Fallen für Fledermäuse. Internetseite [letzter Zugriff 14.05.2018]: <https://www.mpg.de/11464675/glas-fledermaeuse>
- MLR - MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“. 5 S., Stuttgart. – <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/117320/MLR-Definitionen-LANA-Hinweise.pdf?command=downloadContent&filename=MLR-Definitionen-LANA-Hinweise.pdf&FIS=200>
- SCHULTE, U. (2017): Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20: 143 - 152, Bielefeld.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69, Heft 9: 395 - 406, Anhang: Abschichtungstabellen für europäische Vogelarten sowie für Arten des Anhangs IV gemäß FFH-Richtlinie
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRODER, K. & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

11 Anhang – Abschichtungstabellen

Brutvögel, Reptilien und planungsrelevante Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden für das Planungsvorhaben im Jahr 2017 gezielt erfasst. Für die übrigen besonders planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Potenzialabschätzung.

Nachfolgend sind die Abschichtungstabellen – getrennt nach Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – dargestellt, nach welchen die im Gebiet planungsrelevanten Arten herausgefiltert wurden.

11.1 Europäische Vogelarten

In nachfolgender Tabelle 4 sind diejenigen Vogelarten aufgeführt, die anlässlich der Freilanderfassungen im Jahr 2017 im Umfeld des Eingriffs erfasst wurden. Arten, für welche eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, werden ausgeschieden.

Tabelle 4 Abschichtungstabelle zur Feststellung vorhabensbedingt betroffener Vogelarten

Mit Begründung, warum eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (Ausschlussgründe)

- ++** ein Brutvorkommen im Geltungsbereich ist nachgewiesen bzw. wurde vermutet
- +** als Brutvogel im erweiterten 100 m Puffer nachgewiesen
- (+)** ausschließlich als Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt; Brutvorkommen in direkt angrenzenden Bereichen außerhalb des 100 m-Puffers sind jedoch nachgewiesen bzw. wahrscheinlich
- eine Vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden

| Art | Ausschlussgründe für eine Betroffenheit | Betroffenheit |
|---|--|---------------|
| Amsel <i>Turdus merula</i> | | + |
| Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | Als Gebäudebrüter ist die Art vorhabensbedingt nicht betroffen, da an der Forsthütte keine Brutvorkommen festzustellen waren und auch keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind. | – |
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> | | + |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | | + |
| Buntspecht <i>Dendrocopos major</i> | | + |
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | | + |
| Feldschwirl <i>Locustella naevia</i> | | + |
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | Einmaliger Nachweis eines singenden Männchens knapp außerhalb des 100 m-Puffers im Osten, ein Hinweis auf ein Brutvorkommen ergab sich nicht. Eine vorhabensbedingte, relevante Beeinträchtigung des Gartenbaumläufers kann somit ausgeschlossen werden. | – |
| Girlitz <i>Serinus serinus</i> | | ++ |
| Grünfink <i>Carduelis chloris</i> | | (+) |
| Grünspecht <i>Picus viridis</i> | | (+) |
| Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> | Als Gebäudebrüter ist die Art vorhabensbedingt nicht betroffen, da an der Forsthütte keine Brutvorkommen festzustellen waren und auch keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind. | – |

| Art | Ausschlussgründe für eine Betroffenheit | Betroffenheit |
|---|--|---------------|
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | Als Gebäudebrüter ist die Art vorhabensbedingt nicht betroffen, da an der Forsthütte keine Brutvorkommen festzustellen waren und auch keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind. | – |
| Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | | + |
| Kleinspecht <i>Dryobates minor</i> | Einmaliges Verhören eines singenden Kleinspechts am 19. Juni und damit außerhalb der Brutzeit im Wald östlich des UG, innerhalb des 100 m-Puffers. Hinweise auf ein Brutrevier für die Art mit großen Revieren ergaben sich in diesem Bereich allerdings nicht, der Waldbereich war mit Sicherheit als Teil eines Revieres der Art mit hohen Raumansprüchen zu betrachten. Eine vorhabensbedingte, relevante Beeinträchtigung des Kleinspechts kann somit ausgeschlossen werden. | – |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | | + |
| Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | | (+) |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | | + |
| Pirol <i>Oriolus oriolus</i> | | + |
| Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | | (+) |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | | (+) |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | | (+) |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | | + |
| Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> | | + |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | | + |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | | ++ |
| Sumpfmeise <i>Parus palustris</i> | Einmaliger Nachweis eines rufenden Exemplars im Waldbereich im Südosten des 100 m-Puffers am 19. Juni. Ein Brutvorkommen konnte nicht festgestellt werden. | – |
| Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> | | (+) |
| Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> | | (+) |
| Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> | | + |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | | + |

11.2 Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend wird das Ergebnis der Abschichtung des potenziellen Artenspektrums der besonders planungsrelevanten Arten gemäß Abschichtungstabelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tabelle 5 Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Mit Begründung, warum eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (Ausschlussgründe)

Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

++ Vorkommen im Geltungsbereich sind nachgewiesen

(+) Nahrungsgast

– Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung sind auszuschließen

| Art | Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum | Betroffenheit |
|---|---|---------------|
| Säuger – Mammalia | | |
| Biber <i>Castor fiber</i> | Für den Biber sind keine geeigneten Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden. | – |
| Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i> | Vom Feldhamster sind aktuelle Vorkommen nur noch bei Mannheim bekannt. | – |
| Fledermäuse Chiroptera spp. | – ein Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet ist als sicher anzunehmen – | (+) |
| Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i> | Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt (BfN 2018). Die Waldstruktur im Planungsraum ist für die Art jedoch ungünstig, da eine ausgesprochene Strauchschicht entlang der Waldsäume nicht ausgebildet ist. | – |
| Luchs <i>Lynx lynx</i> | Für den Luchs sind keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden. | – |
| Wildkatze <i>Felis silvestris</i> | Für die Wildkatze erscheint das Plangebiet wenig geeignet. Nachweise der Art liegen aus dem weiteren Umfeld bisher nicht vor (WALDWISSEN.NET (2015)). | – |
| Wolf <i>Canis lupus</i> | Der Wolf ist wieder in Ausbreitung begriffen und Einzelexemplare wurden bereits wieder in Baden-Württemberg nachgewiesen. Im weiten Umfeld um den geplanten Eingriffsbereich wurde die Art jedoch noch nicht nachgewiesen oder vermutet | – |
| Kriechtiere – Reptilia | | |
| Äskulapnatter <i>Zamenis longissimus</i> | In Baden-Württemberg existieren nur Vorkommen im Odenwald bei Eberbach, Heddesbach und Neckargemünd im Grenzbereich zwischen Hessen und Baden-Württemberg (LUBW 2016). | – |
| Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i> | Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme (LUBW 2016). Solche Strukturen sind im Betrachtungsgebiet nicht ausgebildet. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. | – |

| Art | Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum | Betroffenheit |
|---|--|---------------|
| Ruineneidechse <i>Podarcis sicula</i> | Diese Eidechsenart ist ursprünglich in Italien beheimatet und hat sich durch Verschleppung seit einigen Jahren in Bahnhöfen angesiedelt. Geeignete Strukturen sind im Betrachtungsgebiet jedoch nicht ausgebildet. | – |
| Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i> | Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. In Baden-Württemberg ist die Schlingnatter eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, des weiteren Wacholderheiden, Felsen, Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Trockenmauern, Bahndämme und Steinbrüche (LUBW 2016). Die Art konnte in der Eingriffsfläche nicht nachgewiesen werden. | – |
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | – Art ist im Geltungsbereich nachgewiesen – | ++ |
| Lurche – Amphibia | | |
| Amphibien Amphibia spp. | Im Betrachtungsgebiet sowie in dessen Umfeld sind keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden. | – |
| Schmetterlinge – Lepidoptera | | |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i> | Der Große Wiesenknopf als einzige Raupenfraßpflanze fehlt im Betrachtungsgebiet. Ein Artvorkommen dieser Feuchtwiesenart kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. | – |
| Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i> | Trotz intensiver Erfassung konnte die Art im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. | – |
| Haarstrangeule <i>Gortyna borelii</i> | Geeignete Raupenfraßpflanzen fehlten vollständig. In Baden-Württemberg gibt es nur Vorkommen im Bereich des Schönbuschs und im Norden der Oberrheinebene [weit außerhalb des Betrachtungsgebiets] (LUBW 2016). Ein Artvorkommen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. | – |
| Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i> | Der Große Wiesenknopf als einzige Raupenfraßpflanze fehlt im Betrachtungsgebiet. Ein Artvorkommen dieser Feuchtwiesenart kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. | – |
| Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i> | Die von der Art als Raupenfraßpflanzen bevorzugten Weidenröschen (<i>Epi-lobium</i> spp.) fehlten im Betrachtungsraum ebenso wie die namengebenden – wenngleich deutlich seltener genutzten – Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> spp.). | – |
| Schwarzfleckiger Ameisenbläuling <i>Phengaris arion</i> | In Baden-Württemberg sind Vorkommen der Art vor allem vom Südschwarzwald, von der Schwäbischen Alb und vom Kaiserstuhl bekannt. Daneben gibt es noch weitere, weit verstreute Vorkommen im Raum Stuttgart und im nördlichen Schwarzwald nahe Offenburg (LUBW 2016). Thymianreiche Magerrasen sind im Betrachtungsraum nicht ausgebildet. Ein Artvorkommen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. | – |
| Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i> | In Baden-Württemberg gibt es nur noch wenige Vorkommen. Diese befinden sich im nördlichen Oberschwaben, im Neckar-Tauberland und auf der Ostalb (LUBW 2016). | – |
| Käfer – Coleoptera | | |
| Alpenbock <i>Rosalia alpina</i> | In Baden-Württemberg gibt es Vorkommen nur in den Buchengebietten der Schwäbischen Alb und des oberen Donautals (LUBW 2016). | – |
| Eremit <i>Osmoderma eremita</i> | Für den Eremiten, der mehrere Liter Mulm fassende Baumhöhlen zur Larvalentwicklung benötigt, sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. | – |
| Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i> | Für den Heldbock, der auf das Vorhandensein alter Eichen angewiesen ist, sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. | – |

| Art | Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum | Betroffenheit |
|---|--|---------------|
| Scharlachkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Der Scharlachkäfer besiedelt die Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen. Insbesondere in Weichholzlauen, in der Hartholzlaue und in Bergmischwaldgesellschaften findet sich die Art. Die Larve lebt unter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benötigt dabei eine ausreichende Durchfeuchtung des Holzes. (BfN 2012b). Solche Strukturen sind im Betrachtungsgebiet nicht ausgebildet. | – |
| Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i> | Es sind keine geeigneten Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden. | – |
| Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i> | <i>Bolbelasmus unicornis</i> wurde in Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen (LUBW 2016) und gilt zwischenzeitlich als verschollen. | – |
| Libellen – Odonata | | |
| Libellen Odonata spp. | Es sind keine geeigneten Gewässer im Betrachtungsgebiet vorhanden. | – |
| Weichtiere – Mollusca | | |
| Bachmuschel <i>Unio crassus</i> | Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Fließgewässer vorhanden. | – |
| Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i> | Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Stillgewässer vorhanden. | – |
| Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta | | |
| Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i> | Das Betrachtungsgebiet liegt weit außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Dicken Trespe in Baden-Württemberg (vgl. BfN 2013). | – |
| Europäischer Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i> | Der Europäische Dünnfarn ist ein Bewohner von silikatischen Felsen und Blockhalden, wobei er windstille, extrem lichtarme Bereiche in Höhlen, an Überhängen, in Nischen sowie in senkrechten oder waagerechten Spalten bevorzugt (LUBW 2016). Solche Strukturen sind im Betrachtungsgebiet nicht ausgebildet. | – |
| Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i> | Aktuelle Vorkommen im baden-württembergischen Teil der Nördlichen Oberrheintiefebene sind nicht bekannt (vgl. LUBW 2016). | – |
| Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i> | Der Kleefarn besiedelt bis 40 cm tiefe Flachwasserbereiche sowie trocken-gefallene, schlammige Ufer von Weihern und Tümpeln, seltener von Fließgewässern (LUBW 2016). Solche Lebensräume sind im Betrachtungsgebiet nicht ausgebildet. | – |
| Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i> | Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Wichtig für die konkurrenzschwache Art sind offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs und ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund. (BfN 2012a). Solche Strukturen sind im Betrachtungsgebiet nicht ausgebildet. Aktuell ist die in Baden-Württemberg lange Zeit als verschollen geltende Art wieder am Bodensee aufgetreten (LUBW 2016). | – |
| Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i> | Das Liegende Büchsenkraut gilt als wärmeliebende Schlammboden-Pionierart und besiedelt Ufer von Flüssen, Altwässern, Gräben, Teichen und Stauseen, die längere Zeit überflutet sind und im Hochsommer trocken fallen (LUBW 2016). Solche Strukturen sind im Betrachtungsgebiet nicht ausgebildet. | – |

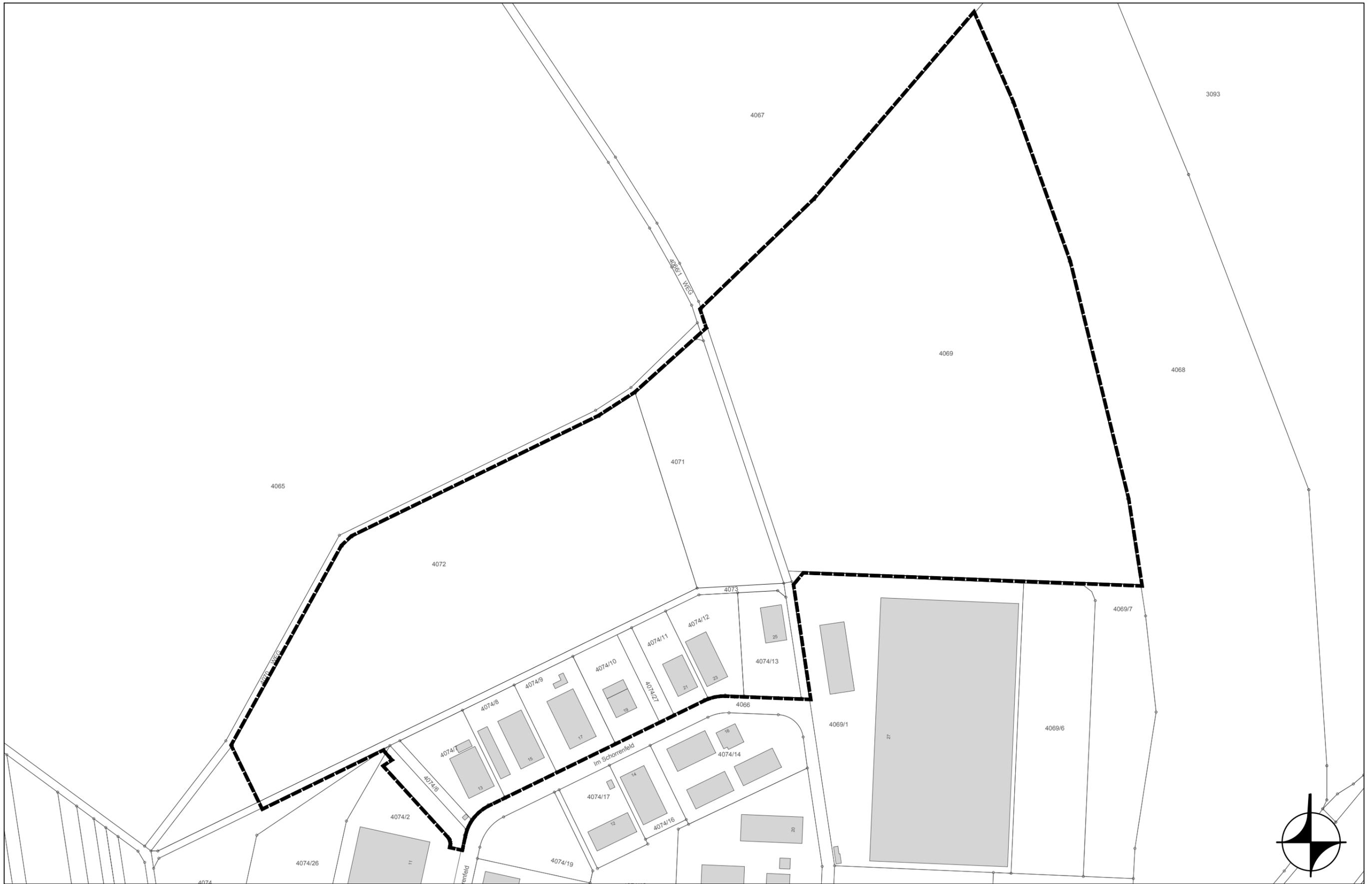
| Art | Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum | Betroffenheit |
|--|--|---------------|
| Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i> | <p>Die Sand-Silberscharte besiedelt in Mitteleuropa offene bis licht mit Gehölzen bestandene, basenreiche aber nährstoffarme, trockene Sandflächen auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen. Sie ist überwiegend auf Sandtrockenrasen anzutreffen, nur sehr selten auf Kiefernwaldlichtungen (LUBW 2016).</p> <p>Die Vorkommen der Sand-Silberscharte beschränken sich auf die Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene und reichen südlich bis Sandhausen (LUBW 2016).</p> <p>Im Betrachtungsraum sind solche Strukturen nicht ausgebildet.</p> | – |
| Sommer Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i> | <p>In Mitteleuropa besiedelt die Art staunasse, nährstoffarme, zumeist kalkhaltige Sumpfhumus- oder Kalktuffböden mit deutlichem Grundwasser- oder Quellwassereinfluss. In Baden-Württemberg existieren derzeit nur noch Vorkommen im Bodenseebecken sowie im Westallgäuer Hügelland (LUBW 2016).</p> | – |
| Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i> | <p>Derzeit ist in Baden-Württemberg nur ein einziges natürliches Vorkommen der Art bekannt. Es befindet sich im Wollmatinger Ried am westlichen Bodensee (LUBW 2016).</p> | – |

Teil B - 4 Kenndaten der Planung

Kenndaten der Planung

| Flächenverteilung | m ² |
|-----------------------|----------------|
| Gewerbegebiet | 80.100 |
| Straßenverkehrsfläche | 4.600 |
| Weg | 1.090 |
| Grünfläche öffentlich | 12.900 |
| Gesamtfläche | 98.690 |

Teil B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich



Teil B - 6 Städtebauliches Konzept



Teil B - 7 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 23. Juli 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643)

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 03. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106)

Bundesimmissionsschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

DIN 18005-1

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in der Fassung vom Juli 2002

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung"

| | | |
|----------|---|----------------------------------|
| 1 | Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | am 20.06.2017 |
| 2 | Frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 2.1 | Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | am 20.06.2017 |
| 2.2 | Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | am 20.06.2017 |
| 2.3 | Ortsübliche Bekanntmachung | am 17.10.2017 |
| 2.4 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom | vom 19.10.2017 bis 04.12.2017 |
| 2.5 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 |
| 2.6 | Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung | am 12.06.2018 |
| 3 | Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 3.1 | Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf | am 12.06.2018 |
| 3.2 | Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | am 12.06.2018 |
| 3.3 | Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am 12.06.2018 |
| 3.4 | Ortsübliche Bekanntmachung | am 28.06.2018 |
| 3.5 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben | vom 13.07.2018 bis 16.08.2018 |
| 3.6 | Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | vom 16.07.2018 bis 16.08.2018 |
| 4 | Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB | |
| 4.1 | Abwägungsentscheidung | am 20.10.2018 |
| 4.3 | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO, § 4 GemO | am 20.10.2018 |
| 4.4 | Mitteilung des Prüfergebnisses an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 5 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | am |

Satzung zum Bebauungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung"

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch
§ 114a geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom am 20.10.2018 den Bebauungsplan
"Schorrenfeld - Alte Kraustücker - Kühweid, 1. Änderung" sowie die örtlichen
Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeich-
nerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff. A-3). Er ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der teilweise das bestehende Gewer-
begebiet überlagert, umfasst eine Fläche von ca. 9,87 ha auf den Flurstücken Nr.
4069, 4071, 4074/6, 4074/7, 4074/8, 4074/9, 4074/10, 4074/11, 4074/12, 4074/13
und 4074/27 sowie teilweise auf den Flurstücken 4066, 4066/1, 4069/7, 4070,
4072, 4073, 4074, 4074/2 und 4074/26.

§ 2 Inhalt

| Teil A | <u>Bestandteile</u> |
|--------|---|
| A - 1 | Planungsrechtliche Festsetzungen |
| A - 2 | Örtliche Bauvorschriften |
| A - 3 | Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text) vom 07.11.2018, M 1:1.000 |
| A - 4 | Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen |

Der Satzung beigefügt wird:

| Teil B | <u>Begründung</u> |
|--------|--|
| B - 1 | Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen |
| B - 2 | Begründung der örtlichen Bauvorschriften |
| B - 3 | Umweltbericht |
| | <u>Anlagen:</u> |
| B - 4 | Kenndaten der Planung |
| B - 5 | Übersichtsplan Geltungsbereich |
| B - 6 | Städtebauliches Konzept |
| B - 7 | Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext |

§ 3 Einbeziehung von Flächen anderer Bebauungspläne

Durch den Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan werden die Bebauungspläne "Schorrenfeld-Kühweid II - 2. Änderung" und "Schorrenfeld-Kühweid II - 3. Änderung" in den Überlagerungsbereichen ersetzt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung: Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom am 20.10.2018 wird bestätigt.

Stadt Philippsburg

Philippsburg, den

Martus, Bürgermeister

Teil B - 8 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Inhaltsübersicht:

1. Planungsziele
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Planungsalternativen

1. Planungsziele

Mit der Bebauungsplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von Gewerbeflächen in Ergänzung des Gewerbegebiets Schorrenfeld-Kühweid II geschaffen werden. Dabei sollen verschiedene Grundstücksgrößen ermöglicht und Erweiterungsmöglichkeiten für einzelne Bestandsbetriebe im Süden geschaffen werden.

Mit durchgängiger Verkehrserschließung soll eine funktionale, bedarfsgerechte und flexible Ausnutzbarkeit der entstehenden Gewerbegrundstücke sowie die Vernetzung der Erweiterung mit dem vorhandenen Gewerbegebiet gesichert werden. Das gesamte Gewerbegebiet Schorrenfeld-Kühweid II soll städtebaulich als Einheit in Erscheinung treten.

2. Verfahrensablauf

Am 20.06.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung" gefasst und am 17.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Daraufhin wurden noch im Jahr 2017 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In der Folge wurden aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung aufgeworfenen Fragestellungen und für die Entwurfserstellung verschiedene Abstimmungen vorgenommen.

Durch die Lage innerhalb eines regionalen Grünzugs ist flankierend ein Zielabweichungsverfahren sowie eine Änderung des FNP eingeleitet worden, um die Realisierungsmöglichkeit der Gesamtplanung unter Beachtung der regionalplanerischen Belange zu schaffen.

Nach Entwurfsbilligung des Gemeinderats im Juni 2018 wurden die förmlichen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Dem Antrag auf Zielabweichung vom raumordnerischen Ziels des regionalen Grünzugs wurde mit Schreiben vom 11.10.2018 durch die Höhere Raumordnungsbehörde stattgegeben. Für den Teilbereich II ist eine planermöglichende Fortschreibung des Regionalplans in Aussicht gestellt. Eine bedingte Festsetzung regelt die zeitliche Abfolge der Nutzung. Das Eintreten der auslösenden Bedingung soll bekanntgemacht werden.

Nach Abwägung wurden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan am 20.10.2018 als Satzung beschlossen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, findet die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren statt. Aufgrund der großen Dringlichkeit der Realisierung der CEF-Maßnahmen und mit dem Ziel der sehr zeitnahen Umsetzung des 1. Bauabschnitts wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt (erteilt am). Seit Bekanntmachung der Genehmigung am sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Nachdem eine ökologische Erstbewertung bereits im Zuge der Standortwahl stattfand, ist in der Folge ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt und der Artenschutz in Fachbeiträgen untersucht worden. Die aufgeworfenen umweltbezogenen Fragestellungen sind zudem in der Begründung zum Bebauungsplan, den Abwägungssynopse und bei der Abwägung berücksichtigt und können dort im Einzelnen entnommen werden. Die wesentlichen umweltbezogenen Kernthemen des Verfahrens und ihre Art der Berücksichtigung sind in der Folge zusammengefasst.

Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbild

Die planbedingte große Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erfolgt anlassbezogen, bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, des Flächensparens sowie der Landschaft.

In diesem Sinne werden bestehende Bebauungsstrukturen durch eine konzentrierte, verdichtete Baugebietsentwicklung ergänzt und schlecht zugeschnittene landwirtschaftliche Restflächen vermieden.

Gleichzeitig werden auf Freibereichsflächen innerhalb des Plangebiets und bei den externen Ausgleichsmaßnahmen teilweise landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten eröffnet oder beibehalten.

Wald

Ein Eingriff in den Wald findet durch die Planung nicht statt, er bleibt eine unangetastete räumliche Grenze. Entlang des Waldrandes soll nordseitig eine begrünte Versickerungsmulde angelegt werden, wo Niederschlagswasser zusammengeführt und versickert werden soll. Das bestehende Biotop nach Offenlandbiotopkartierung (Feldgehölz) im Nord-Westen bleibt geschützt.

Artenschutz / Natura 2000-Gebiete

Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und um in der Abwägungssynopse dokumentierte artenschutzrechtliche Stellungnahmen ergänzt worden.

Im Ergebnis geplant werden insbesondere

- ▶ CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Vögel (Umwandlung Ackerland zu Magergrünland als Nahrungshabitat)
- ▶ CEF-Maßnahme für Eidechsen (Schaffung Ausgleichshabitate und Umsiedlung)
- ▶ Schutz der Vögel durch Erhaltung Lichtregimes entlang Waldrand, Vermeidung von Lärm und Verzicht auf Verbau großer, glatter Fassadenflächen.

Eingriff/Ausgleich

Der Eingriffsvermeidung und -minderung des planbedingten Eingriffs dienen gebietsintern insbesondere

- ▶ boden- und grundwasserschützende Regelungen zum Mutterbodenschutz und zur Begrenzung der Versiegelung, zur Versickerung und zum Verbot der Versickerung von Schmutzwasser, zum Ausschluss bestimmter unbeschichteter Schwermetalldächer und belasteter Bodenmaterialien,
- ▶ artenschützende Vorgaben zum Reptilien-, Vogel-, Fledermaus- und Insektenschutz bis hin zur Beleuchtung sowie
- ▶ die festgesetzten Bepflanzungen.

Gleichwohl verbleibt gebietsintern ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 604.72 Ökopunkten für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und von 1.280.275 Ökopunkten für das Schutzgut Boden.

Daher wird als externe Kompensationsmaßnahmen die Wiederherstellung von Magergrünland im Gewinn "Krautstücker" geplant, durch die 1.643.512 Ökopunkten erzielt werden. Insofern verbleibt – für das Schutzgut Tiere und Pflanzen - ein Plus von 363.237.

Unter Berücksichtigung des ermittelten Defizits für das Schutzgut Boden (604.702 Ökopunkte) ergibt sich jedoch schutzgutübergreifend ein Defizit von 241.465 Ökopunkten. Für dieses Defizit erfolgt eine entsprechende Abbuchung aus dem Ökopunkte-Kontingent "Alt- und Totholzkonzept" der Stadt Philippsburg. Unter Berücksichtigung dieser Abbuchung sind alle Eingriffe entsprechend den Vorgaben des BNatSchG § 15 ausgeglichen.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung

Die bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in synoptischer Form bewertet und bei der Planung gemäß der Abwägung berücksichtigt. Insgesamt gingen eine Stellungnahme der Öffentlichkeit und Stellungnahmen von 25 Trägern öffentlicher Belange ein, davon 15 ohne Anregung.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange thematisierten insbesondere

- ▶ den Nachweis des Bedarfs an Gewerbeflächen,
- ▶ die Flächenbegrenzung bei Durchführung des Zielabweichungsverfahrens,
- ▶ das Hochwasserrisiko,
- ▶ die Magerwiesenfläche als FFH-Lebensraumtyp und entsprechend hohem Ausgleichsbedarf,
- ▶ den Wunsch nach landwirtschaftsverträglicher Ausgleichsplanung und
- ▶ Hinweise auf bestehende Strom- und Telekommunikationsleitungen sowie die Notwendigkeit neuer Umspannstationen und Kabelverteilerschränken.

Die vorgenannten Punkte sind bei der Bearbeitung gemäß der Abwägung berücksichtigt worden und führten zu Modifikation der Planung im Kleinen, zur Untergliederung in zwei Teilbereiche und zum Ersatz der Magerwiese, da sich hierdurch Unzulässigkeiten vermeiden ließen und das öffentliche Planungsinteresse an der Umsetzung des Gesamtkonzeptes als vordringlich erachtet wurde.

Zudem wird das FNP-Änderungsverfahren parallel durchgeführt und wurde die Zielabweichung erteilt.

Die detaillierte Art und Weise, wie die eingegangenen Stellungnahmen in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen sind, sind der Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung zu entnehmen.

4.2 Förmliche Beteiligung

Die bei der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in synoptischer Form bewertet und bei der Planung gemäß der Abwägung berücksichtigt. Insgesamt gingen Stellungnahmen von 25 Trägern öffentlicher Belange ein, davon 17 ohne Anregung.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange thematisierten insbesondere

- ▶ den regionalen Grünzug, welcher ein Zielabweichungsverfahren notwendig macht und die Notwendigkeit eines regionalplanerischen Flächentausch im Übergang zur Grünzäsur zwischen Philippsburg und Huttenheim,
- ▶ Bedenken gegen die Kompensationsmaßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht, da sehr hochwertige Ackerfläche genutzt wird und eine Magerwiese nur schwer entwickelbar sei,
- ▶ die verbindliche Festlegung der Schutzmaßnahmen für die Zauneidechsen, inkl. ökologischer Baubetreuung, die strikte Einhaltung der Überwachungspflicht der "erheblichen Umweltauswirkungen" sowie sämtlichen Maßnahmen des Umweltberichtes,
- ▶ die Sicherung der Ableitung von Industrieabwasser über die Schmutz- und Mischwasserkanalisation, ggf. mit Abwasservorbehandlungsanlage, und die Möglichkeit der Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes,
- ▶ die angrenzenden Grabhügelfelder.

Die vorgenannten Punkte der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind entsprechend der Abwägung berücksichtigt worden. Die Satzungsfassung berücksichtigt insbesondere die Vorgaben aus dem Zielabweichungsverfahren und die artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Die detaillierte Art und Weise, wie die eingegangenen Stellungnahmen in den Bebauungsplan eingeflossen sind, sind der Abwägungssynopse - Offenlage - zu entnehmen.

5. Planungsalternativen

Der Standort ist im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Philippsburg für die Gewerbegebietsnutzung zur kurzfristigen Umsetzung priorisiert und daher gewählt. Um untergenutzte Restflächen zu vermeiden, wird die Freifläche zwischen Gewerbegebiet und Wald möglichst weitgehend in Anspruch genommen und ganzheitlich beplant.

Der Ersatz für die geschützte Magerwiese erfolgt auf einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche in Randlage. Aufgrund der Gebietsnähe und Randlage der Fläche, die einen Lückenschluss schafft und innerhalb mehrerer Biotopverbundräume liegt, sowie der vergleichbaren Bodenverhältnisse wurde an dieser Fläche nach Prüfung festgehalten.

Bei den Kompensationsmaßnahmen ist multifunktional geplant worden, so dass die Flächen beispielsweise in Teilen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können oder beispielsweise für naturschutzfachlichen als auch artenschutz-/forstrechtlichen Ausgleich herangezogen werden.

Die Abwägung mündet in die gewählte Planungsvariante.